

# Tacitus' germanische Gefolgschaft

Von ANNE K. G. KRISTENSEN

Det Kongelige Danske Videnskabernes Selskab  
Historisk-filosofiske Meddelelser 50:5



Kommissionær: Munksgaard  
København 1983

DET KONGELIGE DANSKE VIDENSKABERNES SELSKAB  
udgiver følgende publikationsrækker:

THE ROYAL DANISH ACADEMY OF SCIENCES AND LETTERS  
*issues the following series of publications:*

*Bibliographical Abbreviation*

Oversigt over Selskabets Virksomhed (8°) <i>(Annual in Danish)</i>	Overs. Dan. Vid. Selsk.
Historisk-filosofiske Meddelelser (8°)	Hist. Filos. Medd. Dan. Vid. Selsk.
Historisk-filosofiske Skrifter (4°) <i>(History, Philology, Philosophy, Archaeology, Art History)</i>	Hist. Filos. Skr. Dan. Vid. Selsk.
Matematisk-fysiske Meddelelser (8°) <i>(Mathematics, Physics, Chemistry, Astronomy, Geology)</i>	Mat. Fys. Medd. Dan. Vid. Selsk.
Biologiske Skrifter (4°) <i>(Botany, Zoology, General Biology)</i>	Biol. Skr. Dan. Vid. Selsk.

Selskabets sekretariat og postadresse

*The address of the Academy is:*

*Det Kongelige Danske Videnskabernes Selskab/  
The Royal Danish Academy of Sciences and Letters,  
H. C. Andersens Boulevard 35,  
DK-1553 Copenhagen V.  
Denmark.*

Selskabets kommissionær

*The publications are sold by the agent of the Academy:*

*MUNKSGAARD EKSPORT- OG TIDSSKRIFTSERVICE/  
MUNKSGAARD EKSPORT AND SUBSCRIPTION SERVICE,  
35, Nørre Søgade,  
DK-1370 Copenhagen K,  
Denmark.*

# Tacitus' germanische Gefolgschaft

Von ANNE K. G. KRISTENSEN

Det Kongelige Danske Videnskabernes Selskab  
Historisk-filosofiske Meddelelser 50:5



Kommissionær: Munksgaard  
København 1983

## *Synopsis*

In contrast to current views, Tacitus' description of the Germanic retinue is not confined to chapters 13–14 of his *Germania*. Cohesive reading of the work demonstrates the retinue of the Germanic chief to have been introduced already in chapters 6 and 12, thus implying a total reinterpretation of this institution. The author concludes, that the retinue as presented by Tacitus belongs to the sphere of public law (*res publica*), and not as generally supposed to that of private law, since only special commission by the *concilium* entitles a *princeps* to assemble a *comitatus*, in order i.a. to administer a *pagus*.

ANNE K. G. KRISTENSEN  
lic. phil.  
Løkkevej 82  
DK – 5250 Odense SV

## I

Tacitus Angaben über die altgermanische Gesellschaft sind im Laufe der Zeit von Forschern sehr unterschiedlicher Fachdisziplinen behandelt worden.\* Historiker, Germanisten, Philologen, Archäologen, Literatur-, Rechts- und Religionshistoriker haben alle ihre Fragen zu stellen gehabt und ihre Antworten zu holen. Selbst innerhalb des Kreises der Historiker handelt es sich dabei um Forscher mit sehr unterschiedlichem Hintergrund, die entweder ihre Voraussetzungen hatten in der Antike, im frühen Mittelalter, in der nordischen Geschichte der Wikingerzeit und der nachfolgenden Jahrhunderte oder gar ganz anderen Orts. Vielfältig sind die Thesen und die Gesichtspunkte, zu denen Tacitus kleines Buch über die Germanen Veranlassung gegeben hat; das gilt nicht zuletzt für seine Schilderung der germanischen Gefolgschaft. Es erscheint fast unbegreiflich, daß die wenigen Angaben, die er über diese Institution gemacht hat, zu einer so langen und umfassenden Debatte geführt haben und zu so vielen divergierenden Deutungen, wie es der Fall ist. Aber Tacitus Text ist schwierig. Seine Angaben sind oft dunkel und die Interpretationen der einzelnen Begriffe sind zuweilen absolut entscheidend für das Verständnis des gesamten Zusammenhanges – und *vice versa*; folglich sind Möglichkeiten für unzählige Deutungen und Kombinationsmuster vorhanden.

Wenn die Frage nach Tacitus germanischem Gefolge hier wieder aufgegriffen und zum Thema einer ganzen Abhandlung gemacht wird, so beruht das darauf, daß das germanische Gefolgschaftswesen einen zentralen Platz – und das mit Recht – einnimmt in der Debatte über die altgermanische Gesellschaft und die Entwicklung von dieser bis zu frühen mittelalterlichen und noch späteren Gesellschaftsformen hier in West- und Nordeuropa. Falls diese Debatte nicht von Anfang an aus der Spur laufen soll, so ist es von entscheidender Bedeutung, daß das Verständnis der Gefolgschaft, wie es Tacitus schildert, so korrekt wie nur irgend möglich ist. Angaben aus altgermanischer Zeit über das Gefolge sind so spärlich, daß selbst die geringste Ungenauigkeit der Deutung von Tacitus Text wesentliche Konsequenzen für den Inhalt der vorgelegten Thesen bewirkt.

\*: Ich danke Herrn Prof. dr. phil. Søren Skovgaard Jensen, Universität Odense, herzlich für die Durchsicht meines Manuskriptes und für gute Ratschläge.

Der natürliche Ausgangspunkt für die Diskussion der altgermanischen Gefolgschaft wird im vorliegenden Zusammenhang Walter Schlesingers große Abhandlung *Herrschaft und Gefolgschaft in der germanisch-deutschen Verfassungsgeschichte* aus dem Jahre 1953 sein.<sup>1</sup> Schlesingers Arbeit ist eine Vertiefung und Weiterführung der Thesen von Otto Brunner sowie seiner eigenen und anderer Herrschafts-Theoretiker über die eigenständige Herrschaft des Adels über Land und Leute sowie über die Kontinuität von der germanischen Frühzeit bis in die frühe mittelalterliche Adelherrschaft und weiter bis in die hoch- und spätmittelalterliche Landesherrschaft.<sup>2</sup> Für Schlesinger und für Otto Brunner liegt die Wurzel aller Herrschaft, königlicher und adeliger, im *Hause*. Hier hat der Hausherr weitgehende Gewalt über seine Familie, Frau, Kinder, Unfreie und bis zu einem gewissen Grad auch über das freie Gesinde und vom Haus aus kann sich seine Muntgewalt über andere Gruppen erstrecken, die nicht zum Hausstand im eigentlichen Sinne gehören. »Wie kommt es«, fragt nun Schlesinger, »zur Ausdehnung der hausherrlichen Munt auch über Freie, die ursprünglich nicht zum Hause gehören?«

Es ist die Frage nach der Entstehung des »Staates« bei den Germanen – eines »der größten Rätsel der frühesten Verfassungsgeschichte« (Mitteis)<sup>3</sup> – auf die Schlesinger zu antworten versuchen möchte.<sup>4</sup> Im Gegensatz zu Mitteis, der seinen Ausgangspunkt in der Sippe (der adeligen) nahm, findet Schlesinger eine Antwort in der Gefolgschaft dadurch, daß er vom Hause ausgeht. Als Beispiel dafür, wie ein Abhängigkeitsverhältnis zwischen Hausherrn und Freien außerhalb des eigentlichen Hausstandes entstehen kann, erwähnt er, daß Freie in kriegerischen Zeiten bei dem Besitzer einer Burg Schutz suchten und daß

- 1: Historische Zeitschrift 176, S. 225–275. Die Abhandlung ist in veränderter Form abgedruckt in *Herrschaft und Staat im Mittelalter, Wege der Forschung II*, 1960, S. 135–190; auf diese Ausgabe wird hier verwiesen.
- 2: W. Schlesinger, *Die Entstehung der Landesherrschaft*, 1941 (Nachdruck 1964); Otto Brunner, *Land und Herrschaft*, 1939; vgl. Adolf Waas, *Herrschaft und Staat im deutschen Frühmittelalter*, 1938; Theodor Mayer, *Die Ausbildung der Grundlagen des modernen deutschen Staates im hohen Mittelalter*, *Historische Zeitschrift* 159, 1939, nachgedruckt in *Wege der Forschung II*, 1960, S. 284–331, mit mehreren anderen Arbeiten; Heinrich Dannenbauer, *Adel, Burg und Herrschaft bei den Germanen*, *Historisches Jahrbuch* 61, 1941, nachgedruckt in *Wege der Forschung II*, 1960, S. 66–134; auf die letztgenannte Ausgabe wird hier verwiesen.
- 3: Schlesinger, *Herrschaft und Gefolgschaft*, S. 142 mit Hinweis auf H. Mitteis, *Staatliche Konzentrationsbewegungen im großgermanischen Raum*, *Festschrift Adolf Zycha*, 1941, S. 58.

die Schutzsuchenden dadurch die Verpflichtung zur Verteidigung und zur Instandhaltung der Burg übernahmen. Sie konnten folglich vom Burgherrn für solche Aufgaben herangezogen werden und auf diese Weise entstand bereits in alter Zeit eine Herrschaft, die sich von der Burg aus über die umwohnende freie Bevölkerung erstreckte.<sup>5</sup> Auch wenn dabei nicht von der Munt im eigentlichen Verständnis die Rede war, war diese Herrschaft abgeleitet von der hausherrlichen Muntgewalt oder aber in Analogie zu dieser gestaltet. Eine solche Herrschaft möchte Schlesinger als Gefolgherrschaft bezeichnen, da die Gefolgschaft in all ihren verschiedenen Erscheinungsformen gerade auf der freiwilligen Unterordnung unter einen Herren zu kriegerischen Zwecken beruht.

Die Herrengewalt des germanischen Altertums war demnach, wenn sie über die reine Hausherrschaft hinausging, eine Gefolgherrschaft. Sie stand in engem Zusammenhang mit der erstgenannten und war in gewisser Weise ebenso wie die ursprüngliche Gefolgschaft, die eine Hausgenossenschaft war, direkt aus dieser hervorgewachsen. Aus diesen beiden nahe miteinander verbundenen Herrschaftssphären ist die spätere Herrengewalt des Adels über Land und Leute erwachsen:

»Aus Herrschaft und Gefolgherrschaft erwuchs aber auch die Herrengewalt des Königs, die dann freilich durch hinzutretende Momente antik-christlicher Herkunft außerordentlich gesteigert wurde. Wir gelangen auf diese Weise zur Vermutung einer sehr alten, einheitlichen Herrengewalt, die, vielfach gefolgschaftlich gestaltet, sich als Herrschaft über Land und Leute ausprägt und erst in verhältnismäßig später Zeit in Königsherrschaft und Adels Herrschaft auseinandertritt. ... Aus dieser Herrengewalt des Adels ist im hohen und späten Mittelalter die Landesherrschaft erwachsen, ganz gewiß nicht ohne Aneignung königlicher Herrschaftsrechte, aber doch nicht so, daß sie allein aus der Übertragung oder Usurpation königlicher Rechte abgeleitet werden könnte. Auch Landesherrschaft ist Herrschaft über Land und Leute, wie die Königsherrschaft und wie die 'Grundherrschaft'«. <sup>6</sup>

Schlesingers Abhandlung ist ein imponierender Versuch, eine Hauptlinie in der Verfassungsentwicklung von früher germanischer Zeit bis in das Spätmittelalter hinein aufzuzeigen. Sein Verständnis von den Verhältnissen in altgermanischer Zeit bekommt so weitreichende Konse-

4: Schlesinger, Herrschaft und Gefolgschaft, S. 142 ff.

5: Vgl. bereits Dannenbauer, Adel, Burg und Herrschaft, S. 92 ff.

6: Schlesinger, Herrschaft und Gefolgschaft, S. 185 und 186.

quenzen für die Auffassung der Entwicklung in späteren Perioden, daß folglich – und wie bereits unterstrichen – von größter Wichtigkeit ist, daß dieser Ausgangspunkt nun auch auf sicherer Grundlage beruht. Die Lehre von der »eigenständigen Herrschaft über Land und Leute« des Adels und deren Ursprung in einer altgermanischen Hausherrschaft und Gefolgherrschaft ist im Laufe der Jahre von verschiedenen Seiten angefochten worden, wobei sich die Kritik auf die »germanische Kontinuität« konzentrierte und zwar vor allem um drei Hauptprobleme. Die Verhältnisse, die im Mittelpunkt gestanden haben, waren die Frage nach der germanischen Treue (František Graus), die Frage, ob es neben dem germanischen Gefolge auch unfreie Dienstmänner in gehobenen Stellungen bei germanischen Königen und Großleuten gegeben hat (Hans Kuhn) und schließlich die Frage nach der Bedeutung der Hausgefolgschaft und des germanischen Hauses für die Verfassungsentwicklung (Karl Kroeschell).<sup>7</sup>

František Graus wandte sich gegen die Idee einer Existenz einer besonderen germanischen Treue und betonte, daß die Germanen ebenso wie andere Völker eine primitive Vorstellung von der Gefolgstreue hatten, doch führten von dieser keine direkten Verbindungen zum hochmittelalterlichen feudalen *fides*-Begriff.<sup>8</sup> Die Gegenseitigkeit in der Verpflichtung zwischen Herr und Mann ist nach dieser Auffassung erst in der Karolingerzeit und danach unter christlicher Einwirkung entstanden. Die »urgermanische Treue« betrachtete er als einen literarischen Topos aus dem 19. und 20. Jahrhundert, der keine historische Realität hat. Die Kritik bei Graus richtete sich gegen die ganze Vorstellung von der germanischen Kontinuität und einer besonderen germanischen Verfassungsentwicklung. Im Gegensatz dazu betonte Graus die nahe Verwandtschaft des germanischen Gefolges nicht nur mit keltischen und römischen Vorläufern, sondern auch mit den slawischen Folgeinstitutionen.<sup>9</sup> Die Debatte über eine altgermanische Treue und über das Kontinuitätsproblem wurde fortgesetzt und heute scheint es allgemein anerkannt, daß der germanische Treue-Begriff nicht für germanische Völker ausschließlich zutrifft. Dagegen ist in der Polemik gegen Graus

7: Siehe die Hinweise unten in den Anm. 8, 11 und 17.

8: F. Graus, Über die sogenannte germanische Treue, *Historica* I, 1959, S. 71–121; ders., *Herrschaft und Treue*, ebd. XII, 1966, S. 5–44.

9: Ders., Deutsche und slawische Verfassungsgeschichte, *Historische Zeitschrift* 197, 1963, S. 265–317; vgl. ders., *Volk, Herrscher und Heiliger im Reich der Merowinger*, 1965, passim.

der Rechtscharakter der Treuepflicht dokumentiert worden ebenso wie die Gegenseitigkeit in der Verpflichtung bereits in altgermanischer Zeit.<sup>10</sup>

Eine große Durchschlagskraft erhielt wohl besonders die Kritik des Philologen Hans Kuhn, die bald nach Schlesingers Arbeit vorgelegt wurde.<sup>11</sup> Kuhn nahm zunächst Abstand von dem sehr breiten und etwas diffusen Gefolgschaftsbegriff, mit dem Schlesinger und die Forschung im allgemeinen operierten. Er verneinte, daß eine Institution wie das Gefolge, dem wir bei Tacitus begegnen, sich ungebrochen seit allgermanischer Zeit bis in das Mittelalter hinein gehalten haben sollte; dagegen gab es nur in zwei kürzeren Perioden, bei den Südgermanen in römischer Zeit und in der Völkerwanderungszeit sowie wieder mehrere Jahrhunderte später im Norden während der Wikingerzeit die besonderen ökonomischen, sozialen, politischen und militärischen Voraussetzungen, die notwendig waren, um ein Gefolgschaftswesen blühen zu lassen. Es war jedoch in geringerem Umfang dieser Gesichtspunkt, der für die nachfolgende Debatte bis in die heutige Zeit von Bedeutung wurde, als vielmehr Kuhns Hinweis darauf, daß die Männer, die in alter Zeit im allgemeinen die Könige und Große umgaben und unter normalen Verhältnissen die meisten kriegerischen und gehobenen Dienste bei diesen wahrnahmen, sich kaum in der Stellung des freien Gefolgsmannes befanden, sondern unfreie Dienstmannen waren, die einer älteren

10: Siehe zuletzt W. Kienast, Germanische Treue und »Königshel«, Historische Zeitschrift 227, 1978, S. 265–324. Vgl. die Beiträge zu dieser Debatte; Walter Schlesinger, Randbemerkungen zu drei Aufsätzen über Sippe, Gefolgschaft und Treue, Alteuropa und die moderne Gesellschaft. Festschrift für Otto Brunner, 1963, bes. S. 41–59; Klaus v. See, Altnordische Rechtswörter. Philologische Studien zur Rechtsauffassung und Rechtsgesinnung der Germanen, 1964, S. 204–221; D.H. Green, The Carolingian Lord, 1965, S. 72–79, 117 ff. und *passim* (ohne offensichtlich die Arbeiten von Grauz zu kennen, argumentiert Green für die Gegenseitigkeit in der Verpflichtung zwischen dem germanischen Gefolgschaftsführer und seinen *comites* und – gegen H. Kuhn polemisch – für die Verbindung u.a. von Tacitus' Gefolgschaftseid (*sacramentum*) mit dem späteren Vasalleneid): Hans Hattenhauer, Zur Autorität des germanisch-mittelalterlichen Rechtes, Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germ. Abt. 83, 1966, s. 260ff.; Karl Kroeschell, Die Treue in der deutschen Rechtsgeschichte, Studi medievali 3, ser. X, 1969, S. 465–489; Reinh. Wenskus, Probleme der germanisch-deutschen Verfassungs- und Sozialgeschichte im Lichte der Ethnozoologie, Historische Forschungen für Walter Schlesinger, hrsg. von Helmut Beumann, 1974, S. 39 f.; u.a.

11: Hans Kuhn, Die Grenzen der germanischen Gefolgschaft, Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germ. Abt. 73, 1956, S. 1–83.

Schicht von Vasallen angehörten als diejenigen, die wir aus späterer Zeit kennen. Durch die Wortforschung konnte Kuhn erweisen, daß dieses ältere Dienstmannentum in wesentlich größerem Umfang als die Gefolgschaft das Bild der kriegerischen Hofgesellschaft zu prägen vermochte, da es diese Gruppe war, die die Bezeichnungen für Männer im Dienst des Königs und für das gesamte Männerideal beeinflußt haben.<sup>12</sup> Folglich mußte Kuhn davon Abstand nehmen, daß das germanische Gefolgschaftswesen einen direkten Anteil an der Entstehung des späteren Vasallentums und Lehnswesens gehabt haben soll.

Kuhns Eingrenzung des Gefolgschaftsbegriffes und der Versuch, dessen Bedeutung für die Verfassungsentwicklung zu begrenzen, wurde von mehreren Seiten widersprochen.<sup>13</sup> Die Debatte drehte sich jedoch nicht zuletzt um das Verhältnis zwischen der freien Gefolgschaft und dem unfreien Dienstmannentum, auf das Kuhn die Aufmerksamkeit gelenkt hatte. Karl Bosl und Reinhard Wenskus versuchten eine Brücke zu bauen zwischen der Schlesingerschen These und Kuhns früherer germanischer Vasallität. Da die älteren Vasallen zur Sphäre des Hauses und der Grundherrschaft gehörten, sah Bosl darin eine Bestätigung dafür, daß die vielen Herrschaftsformen im Früh- und Hochmittelalter gerade – wie Schlesinger behauptet hatte – ansich aus der hausherrlichen Gewalt des *pater familias* ableiten lassen.<sup>14</sup> Wenskus betonte andererseits, daß das frühe Dienstmannentum nicht so stark von der Gefolgschaft unterschieden war, wie es Kuhn angenommen hatte. Das germanische Gefolge hatte nach Wenskus Auffassung eher sowohl adelige Jungmänner als auch aufsteigende Dienstmannen umfaßt.<sup>15</sup> Der englische Philologe D.H. Green begab sich in eine direkte Polemik gegen Kuhn

12: Vgl. *rink*, *pegn*, *mann*, *erl*, *segg* oder altnord. *sveinn* und *drengr*; weiterhin angelsächs. *pegenlic*, *pegnscipe* oder altnord. *drengilegi*, *drengskapr*, *manlik* usw., Kuhn a.a.O., S. 55 ff.

13: Karl Wührer, Die schwedischen Landschaftsrechte und Tacitus' Germania, Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germ. Abt. 76, 1959, S. 15–27; Reinh. Wenskus, Stammesbildung und Verfassung, Das Werden der frühmittelalterlichen gentes, 1961, s. 346–74; Schlesinger, Randbemerkungen zu drei Aufsätzen, S. 21–41; Karl Bosl, Frühformen der Gesellschaft im mittelalterlichen Europa, 1964, S. 158 und 291 f.; Green, The Carolingian Lord, S. 59–401 (*passim*), 504–509. Dagegen wurden Kuhns Auffassungen akzeptiert bei Graus, Deutsche und slawische Verfassungsgeschichte, S. 308; ders., Volk, Herrscher und Heiliger, S. 203, und bei Karl Kroeschell, Haus und Herrschaft im frühen deutschen Recht, 1968, S. 27.

14: Bosl, Frühformen der Gesellschaft, S. 158–167, 291–296.

15: Reinh. Wenskus, Stammesbildung und Verfassung, S. 352–361; ders., Probleme der germanisch-deutschen Verfassungs- und Sozialgeschichte, S. 40 ff.

und machte wahrscheinlich, daß feudale Begriffe wie *thegan* und *man* Elemente vereinten sowohl aus der gallo-romanischen Gesellschaft als auch aus der germanischen Sphäre, wo sie eventuell nicht Mitglieder des *comitatus* im besonderen bezeichneten, aber doch in jedem Falle die Bedeutung »Krieger« hatten – im Gegensatz zu den gallo-romanischen Bezeichnungen – und zugleich auch ein Ausdruck in Verbindung mit dem Männerideal geworden waren.<sup>16</sup>

Die letzte und in Wirklichkeit wohl wichtigste Herausforderung an Schlesingers Entwicklungsmodell und zugleich an die gesamte *Herrschafts*-Lehre, die die deutsche Mittelalterforschung seit den dreißiger Jahren dominiert hat, erschien im Jahre 1968 mit Karl Kroeschells kleinem Buch über *Haus und Herrschaft*.<sup>17</sup> Kroeschell mußte feststellen, daß die ältesten rechtshistorischen Quellen keine ausdrücklichen Angaben über das Verhältnis zwischen Haus und Herrschaft enthalten. Die Herrschafts-Verhältnisse, die in frühen mittelalterlichen Rechtsquellen begegnen, haben nichts mit Haus- oder Gefolgherrschaft zu tun, sondern nur mit der Vasallität und dem frühen Lehnswesen. Statt dessen wendet sich Kroeschell – ebenso wie Schlesinger – der frühen rechtssprachlichen Terminologie im Hinblick auf Haus und Herrschaft zu. Hier findet er keinen Beleg für eine germanische Hausherrschaft, die sich über das eigentliche Haus hinaus erstreckt hätte, mit dem nahen Hausstand, der Ehefrau, den Kindern und den Dienstleuten, der noch weniger die Struktur des älteren Königtums oder des frühen Lehnswesens erklären könnte. Kroeschell kann sich daher ganz Kuhns Auffassung anschließen, daß es unmöglich ist, in der Vasallität einen alten gefolgschaftlichen Aufbau zu erkennen.

Wenskus griff die Herausforderung auf in seinem Festschriftbeitrag für Schlesinger im Jahre 1974.<sup>18</sup> Neuere ethno-soziologische Arbeiten zeigen, daß in primitiven Stammesgesellschaften der Rechtskreis des Hauses stark abgegrenzt ist von dem öffentlichen Bereich, so daß sich die Kompetenzen der politischen Instanzen nicht als eine Erweiterung der Befugnisse des Hausherrn erklären lassen. Doch als Kroeschell einen

16: Green, *The Carolingian Lord*, S. 91–114.

17: *Haus und Herrschaft im frühen deutschen Recht*.

18: Wenskus, *Probleme der germanisch-deutschen Verfassungs- und Sozialgeschichte*, S. 37–44. Vgl. auch Schlesingers Anzeige von Kroeschell, *Haus und Herrschaft im frühen deutschen Recht*, in *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germ. Abt.* 86, 1969, S. 277–282.

ähnlichen Gesichtspunkt für den europäischen Bereich veranschlagte, so stand diese Auffassung laut Wenskus im Gegensatz dazu, daß die allgemeinen Begriffe für Herr und Herrscher hier weithin auf den Hausherrnbegriff zurückgehen (z.B. das Verhältnis zwischen *dominus* und *domus*) und die Vorstellung vom Hausherrn wird in jedem Falle als Modellvorstellung für den Herrscher gedient haben.

Wenskus legt die Hypothese vor, daß der Wettstreit zwischen den Großen um die Gefolgschaft allmählich bei der gemeinen Bevölkerung den Bedarf für Hilfe und Schutz vergrößert hat und zu deren Abhängigkeit als Klienten und allmählich als Hörige geführt hat. Gleichzeitig hat die Gefolgschaft allmählich ihren Charakter verändert dadurch, daß der Schutz, den der Gefolgsmann bei seinem Herren suchte, stärker in den Vordergrund trat; der Unterschied zwischen dem Gefolgsmann und den älteren Formen der Dienstmanschaft wurde dagegen weniger betont und die Vorstellungen vom Gefolgschaftswesen konnten die spätere, neu entstandene Vasallität beeinflussen. Auf diese Weise führt Wenskus Gesichtspunkte bei Schlesinger, Kuhn und Kroeschell weiter zu neuen Thesen.

Wir haben einige Hauptzüge in der Debatte um Schlesingers große These über Herrschaft und Gefolgschaft von den fünfziger Jahren bis in die siebziger Jahre hinein verfolgt. Aber die Diskussion um das germanische Gefolge ist keineswegs begrenzt auf die eine oder diejenigen Problemstellungen, zu denen Schlesingers Thesen Anlaß gegeben haben. Von ganz anderer Seite, nämlich von Germanisten, Religionshistorikern u.a. und im ganzen unabhängig von der Diskussion um die Herrschafts-These ist von ganz anderen Voraussetzungen ausgehend die Frage diskutiert worden, wie das germanische Gefolge aussah und welche Rolle dieses in der damaligen Gesellschaft gespielt hat. Hier waren es nicht Haus und Herrschaft, Lehnswesen oder Treue, die die Schlüsselworte bildeten; vielmehr war es der Kult, da das Gefolge als ein kultischer Männerbund gedeutet wurde.

Bereits im Jahre 1902 hat Heinrich Schurtz darauf aufmerksam gemacht, daß bei den Germanen Männerbünde existiert haben von ähnlicher Art wie diejenigen, die wir bei anderen Völkern – auch indo-europäischen – finden.<sup>19</sup> Im Jahre 1927 hat Lily Weiser als erste diesen Gedanken eingehender vertieft in ihrer Untersuchung über *Altgermanische*

19: Heinrich Schurtz, *Altersklassen und Männerbünde*. Eine Darstellung der Grundformen der Gesellschaft, 1902, S. 110–124, 326 f.

*Jünglingsweihen und Männerbünde.* Den Ausgangspunkt für Weiser ebenso wie für Schurtz bildete die Beobachtung, daß die jungen Männer eines Stammes bei Tiefkulturvölkern<sup>20</sup> nahezu überall auf der Erde beim Übergang vom Jüngling zum Erwachsenenalter in die Gemeinschaft der erwachsenen Männer aufgenommen wurden durch die Ausführung besonderer magisch-religiöser Weihungsriten, zuweilen in Form von stufenweisen Initiationen bei der Wehrhaftmachung und später beim Erwachsenenalter.<sup>21</sup> Der Kern der Weihe ist eine Übergangs- bzw. Probe- oder Lehrzeit, in der der Jüngling besonderen, schweren Männlichkeitsproben unterworfen wird und durch diese in den Fertigkeiten der erwachsenen Männer ausgebildet wird; dabei vollzieht sich auch die Einführung in die religiösen Vorstellungen des Stammes. Die Stammesweihen dienen nicht nur den Jungen als Ausbildung oder um ihnen Zugang zu den Rechten der erwachsenen Männer zu bieten sowie zu deren Pflichten in der Gesellschaft, sondern in erster Linie ist die Idee in der Initiation, daß die Jungen in Verbindung treten sollen mit der Geisterwelt und durch den Ahnenkult mit den Vorfahren. In diesem Zusammenhang spielen die Magie und ekstatische Zustände eine wichtige Rolle.

Beim Kontakt mit der Geisterwelt stellt man sich laut Weiser oft den Tod des jungen Mannes und seine Wiedergeburt als Jüngling/Mann vor. Dieser Gedankengang ist eng verbunden mit dem Ahnen-, Toten- und Fruchtbarkeitskult und in Verbindung mit den Initiationsfesten kommen auch Auftritte vor – kultische Waffentänze, Auftritte von Toten oder ähnlichen Erscheinungen – bei denen die jungen Männer verkleidet durch Masken, Tierhäute oder mit bemalten Körpern Tote vorstellen, d.h. die verstorbenen Vorfahren, oder Tiere. Da die Lehrzeit der Jünglinge als eine Übergangs-, eine Zwischenzeit vom Kindes- zum Erwachsenenalter betrachtet wird, zwischen »Tod« und »Wiedergeburt«, charakterisiert man in der Forschung diese Zeit als einen Ausnahmezustand von der Norm.<sup>22</sup> Die normalen Regeln für Umgang und Verhalten innerhalb des Stammes sind folglich aufgehoben und die

20: Vgl. unten.

21: Hierfür und für das Folgende sei hingewiesen auf Lily Weiser, *Altgermanische Jünglingsweihen*, 1927, S. 12–27.

22: Weiser basiert auf A. van Gennep, *Les rites de passages*, 1909; vgl. auch Lucy Mair, *An Introduction to social Anthropology*, 2. ed. 1972, S. 233–237; K–S. Kramer, *Art. Altersklassenverbände*, H.R.G. I, 1971, Sp. 137 f.

Jungen können teilnehmen an Aktivitäten wie Raub, Plünderung, ja sogar Mord, ohne gesellschaftliche Sanktionen.

Die von Lily Weiser geschilderte Gesellschaft ist eine egalitäre Gesellschaft, in der alle erwachsenen und initiierten Männer des Stammes gemeinsam Träger der politischen Macht sind und einen sogenannten Männerbund bilden. Entscheidend für den Status des Individuums in dieser Gesellschaft ist – abgesehen vom Geschlecht – vor allem die Altersgruppe, der eine Person angehört. Daher spricht man in Verbindung mit Stammesweihen auch von Altersklassen oder Altersstufen, da die initiierten Männer des Stammes in drei Hauptgruppen geteilt werden: Junggesellen, verheiratete Männer und die Alten.<sup>23</sup> Bei den letztgenannten liegt die eigentliche Herrschaft innerhalb des Stammes.<sup>24</sup> Der Verbund der geweihten Männer, der Männerbund, erfüllte nicht nur religiöse, kultische, politische und ausbildungsmäßige Anforderungen in der Gemeinschaft, sondern er nahm natürlich auch rein politische und militärische Funktionen im Stamm wahr – ein Aspekt, der bei Weiser gegenüber dem kultischen etwas in den Hintergrund tritt.<sup>25</sup> Erstreckt sich die Jünglingsweihe über einen längeren Zeitraum, so endet sie im Prinzip mit der Heirat des jungen Mannes. Bei vielen Völkern begegnet ein sogenanntes Männerhaus. Hier halten sich die Jungen während der Ausbildung auf, doch kann es ebenso als Versammlungsort für alle erwachsenen Männer des Stammes dienen in politischen und kulturellen Zusammenhängen, z.B. wenn sie sich bei Initiations oder anderen Stammesfesten zu gemeinsamen kultischen Mahlzeiten im Männerhaus versammeln.<sup>26</sup>

Während frühere Forscher den Klan, die Altersklassen und die Männerbünde als die ältesten Organisationsformen in der menschlichen Gesellschaft auffaßten, betont die neuere ethno-soziologische Forschung,

23: Weiser, Altgermanische Jünglingsweihen, S. 24 f.; vgl. unten Anm. 25.

24: Weiser a.a.O., S. 12, 24 f. Für neuere Darstellungen vgl. beispielsweise Erh. Schlesier, Die Grundlagen der Klanbildung, 1956, S. 73 f. und *passim*; Lucy Mair, Primitive Government, 1966, *passim*; dies., An Introduction to social Anthropology, S. 56–58, 117–122.

25: Vgl. hier Richard Thurnwald, Die menschliche Gesellschaft II, 1932, S. 280. Vgl. auch Lucy Mair, Primitive Government, S. 78–84: »The basis of a politically significant organization by age is the division of the male population into those of fighting age (warriors), those too young to fight (boys), and those who are too old (elders)«; vgl. Weiser, Altgermanische Jünglingsweihen, S. 22.

26: Vgl. z.B. Schurtz, Alterklassen und Männerbünde, S. 212 ff.

daß solche Formen vorzugsweise bei höherstehenden Jägern und Sammlern anzutreffen sind, vor allem bei den frühen Pflanzern.<sup>27</sup> Voraus ging ein Stadium, das charakterisiert war durch eine ziemlich lose Gesellschaftsorganisation mit gemeinsamer Existenz in lokalen Gruppen, die aus einer variierenden Anzahl von Familien bestanden – wie sie bei niedrigeren Jägern und Sammlern beobachtet werden kann.<sup>28</sup>

Die Altersklassen- und Männerbund-Institution verändert ihren Charakter gleichzeitig mit den Veränderungen der Klangesellschaft und diese Entwicklung wird vor allem in Verbindung gebracht mit einer Verschiebung – der einen oder anderen Ursache – der Herrschaft innerhalb des Stammes von den Alten zu einem Leiter oder Häuptling. Altersklassen und Männerbund entwickeln sich dann zu einer geheimen Gesellschaft oder in den Fällen, in denen der Häuptling die Jünglingsweihe übernommen hat, zu einer Gefolgschaft. Diese Bünde umfassen nicht mehr alle männlichen Mitglieder des Stammes, sondern sie bestehen aus einem engeren Kreis ausgewählter Gruppen oder Individuen. Weiser sieht dieses als sicheres Zeichen des Verfalls in der alten Stammesweihe, da der Bund nicht mehr nur die Jünglinge aufnimmt, sondern Männer verschiedenen Alters und sogar Stammesfremde.<sup>29</sup> Ebenso wie die inneren Verhältnisse in den ursprünglichen Männerbünden oft gegenüber nicht initiierten wie Frauen, Kindern und Fremden geheimgehalten wurden, so verhält es sich auch Außenstehenden gegenüber in den Geheimbünden.<sup>30</sup>

27: Schlesier, Die Grundlagen der Klanbildung, S. 115–118. Vgl. den Untertitel von Schurtz' *Altersklassen und Männerbünde*: »Eine Darstellung der Grundformen der Gesellschaft«, sowie Otto Höfler, *Kultische Geheimbünde der Germanen*, 1934, S. VII.

28: Schlesier a.a.O.; vgl. E.R. Service, *Primitive social organization*, 1971, S. 35 ff.

29: Weiser, *Altgermanische Jünglingsweihen*, S. 24–27. Vgl. hierzu Schlesier, der die Entwicklung von Altherrschaft zum Häuptlingtum in Verbindung bringt mit der Klandislokation (*Die Grundlagen der Klanbildung*, S. 94–100 und *passim*). Lucy Mair hebt die Bedeutung des persönlichen Prestiges hervor (dabei erbliche »ritual powers«) und die Fähigkeit, ständig ein Gefolge unterhalten zu können für die Entwicklung des Häuptling- und Königtums (*Primitive Government*, S. 107 ff., 214 ff.; vgl. dies., *An Introduction to social Anthropology*, S. 124–138).

30: Der Ausdruck Geheimbünde wird vor allem für die sekundären Männerbünde verwendet (geheime Gesellschaften und Gefolgschaften), die nicht die gesamte männliche Bevölkerung umfassen; vgl. Thurnwald, *Die menschliche Gesellschaft II*, S. 299, 308. So wird er auch benutzt bei Otto Höfler, *Kultische Geheimbünde*, während Jan de Vries es vorzieht, an der Bezeichnung Männerbünde festzuhalten (*Altgermanische Religionsgeschichte I*, 1956, S. 496).

Jünglingsweihe, Altersklassen und Männerbünde, sowohl primäre als auch sekundäre, begegnen nicht nur bei heutigen Völkerschaften; ähnliche Organisationsformen haben zu allen Zeiten der Geschichte existiert und wie erwähnt begegnen sie auch bei indoeuropäischen Völkern wie Indern, Griechen, Römern und Germanen<sup>31</sup>. Lily Weiser hat ausgehend von Tacitus, den wesentlich jüngeren nordischen Quellen und sogar unter Heranziehung neuzeitlicher Volksbräuche aufzeigen können, daß solche Institutionen sowohl in altgermanischer Zeit als auch später bestanden haben. Für die altgermanische Zeit ist Weisers Beleg Tacitus Schilderung in der *Germania* Kap. 13 über die germanische Wehrhaftmachungszereemonie und über das germanische Gefolge sowie der Bericht des Tacitus und späterer Autoren über männerbundähnliche Institutionen bei den Chatten (*Germania* Kap. 31), Harier (*Germania* Kap. 43), Taifali (Ammianus Marcellinus 31,9,5) und bei den Herulern (Prokop, *De Bello Persico* II, 25). Sie folgert, daß bereits Tacitus Zeugnis von der Existenz von Kriegerbünden mit religiöser Grundlage – kultische Männerbünde – bietet, die sowohl die Kerntruppe des Heeres bilden als auch die Erziehung der männlichen Jugend wahrnahmen und daß diese Männerbünde in einem engen Zusammenhang mit dem Wodan-Kult standen. In der nordischen Überlieferung findet Weiser vor allem die Männerbund-Organisation und die Jünglingsweihe repräsentiert bei den Berserkern (in Bärenfelle, eventuell auch Wolfsfelle, verkleidete Krieger), die ebenso wie Chatten und Harier gleichzeitig menschliche Krieger sind und als Totenheer auftreten. Die Parallele zwischen den Berserkern und den *einherjar* des Totenheer-Führers Odin ist offensichtlich, doch sieht Weiser auch die Organisation der Wikinger als einen Ausläufer derselben grundlegenden Initiationstradition. Ebenso wie die südgermanischen haben auch die nordischen Bünde erkennbare religiöse Bedeutung, ebenso wie sie die Erziehung und Ausbildung der Jungmannschaft in den Händen haben zugleich mit ihrem Dienst in der Kriegsführung.<sup>32</sup>

Während Lily Weiser nur in kürzeren Zügen die weitere Entwicklung der alten Jünglingsweihe- und Männerbundtradition im Volksleben weit streifte, wie sie in den späteren Volkssagen und Volksbräuchen zum Ausdruck kam, konnte Otto Höfler in den dreißiger Jahren ein größeres

31: Weiser, Altgermanische Jünglingsweihen, S. 9–10, 28–31; Schurtz, Altersklassen und Männerbünde, S. 110–124.

32: Weiser a.a.O., S. 28–85.

Material in seinem Werk *Kultische Geheimbünde der Germanen* vorlegen (1934).<sup>33</sup> Höfler macht wahrscheinlich, daß viele Volkssagen und Volksbräuche aus dem Mittelalter bis in die Neuzeit überall in Europa in Verbindung mit der Weihnachtszeit (den zwölf Nächten) und der Fastenzeit u.a. Reminiszenzen germanischer Männerbund- oder Geheimbundtraditionen sind. Im Zentrum dieser Untersuchung stehen die verschiedenen Auffassungen und Darstellungen dieses Zeitraumes vom Totenheer oder von dem Wilden Heer. »Kaum irgendeine Volksüberlieferung der germanischen Welt«, sagt Höfler, »hat die Blicke so gewaltsam auf sich bezogen wie die Sagen vom Wütenden Heer, der Wilden Jagd – jener geisterhaften Schar, die nach dem Glauben des Volks bisweilen rasend die Nacht durchstürmt, ein tosender Zug von wilden Wesen, oft Bewaffneten im Gefolge eines dämonischen Führers« (Wodan-Odin).<sup>34</sup>

Das Erkennen kultischer Männerbünde bei den germanischen Stämmen und des Wodan-Odin als Gott und Schutzherr dieser Kriegergesellschaften wurde in der folgenden Zeit weiter vertieft. Dasselbe gilt in nicht geringerem Umfang dem Verständnis für die Zusammenhänge zwischen der altgermanischen und der nordischen Götterwelt auf der einen Seite und der indo-europäischen Mythologie auf der anderen Seite, wie wir sie bei Indern, Iranern, Griechen und Römern kennen. Hier sei vor allem die *Altgermanische Religionsgeschichte* (1935–1937) von Jan de Vries hervorgehoben<sup>35</sup> sowie Georges Dumézils religionshistorische Arbeiten<sup>36</sup> und Richard Wolframs Untersuchungen der Schwerttanz-Institution, eine Institution, die auch bei Tacitus erwähnt wird (*Germania* 24) und deren Ursprung im Männerbund-Brauchtum.<sup>37</sup> Genannt sei auch Richard von Kienles *Germanische Gemeinschaftsformen* aus dem Jahre

33: Vgl. im übrigen für Männerbund und germanische Kontinuität andere Arbeiten von Höfler: Das germanische Kontinuitätsproblem, *Historische Zeitschrift* 157, 1938, S. 1–26; Germanisches Sakralkönigtum I, 1952; Der Sakralcharakter des germanischen Königtums, *Das Königtum, Vorträge und Forschungen* III, 1954, S. 75–104; Verwandlungskulte, Volkssagen und Mythen, *Österreichische Akademie der Wissenschaften Philos.–Hist. Klasse Sitzungsberichte*, 279. Band, 2. Abhandlung, 1973.

34: *Kultische Geheimbünde*, S. 1.

35: Im Folgenden wird nicht auf diese Ausgabe verwiesen, sondern auf die 2. völlig neu bearb. Auflage 1956/57. Hier tritt die positive Haltung zu den Thesen von Weiser-Höfler stärker hervor als in der 1. Ausgabe.

36: Siehe besonders *Mythes et Dieux des Germains*, 1939, und *Les Dieux des Germains*, 1959.

37: Richard Wolfram, *Schwerttanz und Männerbund* 1–3 Lieferung, 1936–1938.

1939, wo deutlich eine Identität von Bund-Institutionen und Tacitus Gefolgschaft gesehen wird, jedoch eine primäre kultische Entstehung abgelehnt wird. Trotz der Kritik von mehreren Seiten gegenüber der Weiser-Höflerschen These, die vor allem gegen die schwache Quellengrundlage für die altgermanische Zeit gerichtet ist, sowie gegen die Überbetonung der Tradition um das Wilde Heer,<sup>38</sup> ist diese dennoch auf wachsendes Verständnis während der fünfziger und sechziger Jahre gestoßen. Entsprechend lebt diese These voll wieder auf bei Jan de Vries sowohl in der zweiten Ausgabe seiner Germanischen Religionsgeschichte (1956–1957), in der vor zu großer Skepsis gegenüber Höfler gewarnt wird, als auch in seiner Darstellung der keltischen und germanischen Gesellschaftsverhältnisse (1960).<sup>39</sup> Zu erwähnen ist auch die Abhandlung von Arnold H. Price aus dem Jahre 1968; er ist der Auffassung, daß verschiedene Formen von Gesellschaftssystemen bei den germanischen Stämmen bestanden haben, und zwar sowohl solche, die auf »warrior clubs« basierten als auch solche, die ohne diese Einrichtung auskamen.<sup>40</sup>

Ein Verständnis für den Zusammenhang zwischen Kult und Gesellschaftsorganisation kommt auch zum Ausdruck bei Heinrich Mitteis und Otto Brunner.<sup>41</sup> Dagegen haben die Gesichtspunkte bei Weiser und

38: Vgl. z.B. Friedrich v. der Leyen, Erwiderung auf Otto Höfler: »Der germanische Totenkult und die Sagen vom Wilden Heer«, *Oberdeutsche Zeitschrift für Volkskunde* 11, 1937, S. 94–97, mit Höflers Antwort S. 97–102 (mit Hinweis auf frühere Polemik); H. M. Flasdieck, *Harlekin. Germanischer Mythos in romanischer Wandlung*, *Anglia* 61, 1937, S. 288 ff.; Friedrich Ranke, *Das Wilde Heer und die Kultbünde der Germanen. Eine Auseinandersetzung mit Otto Höfler*, *Niederdeutsche Zeitschrift für Volkskunde* 18, 1940, S. 1–33; diese Abhandlung ist wieder abgedruckt in Ranke, *Kleinere Schriften*, hrsg. von H. Rupp und E. Studer, *Bibliotheca Germanica* 12, 1971, S. 380–408; vgl. hier Höflers Stellungnahme zu dieser Kritik in *Verwandlungskulte, Volkssagen und Mythen*.

39: Jan de Vries, *Altgermanische Religionsgeschichte I–II*, bes. §§ 60 f., 157, 310, 333 f. und 405–412; ders., *Kelten und Germanen*, 1960, bes. S. 108–115; vgl. ders., *Das Königtum bei den Germanen*, *Saeculum* 7, 1956, S. 289–309; ders., *Die geistige Welt der Germanen*, 3. Aufl. 1964, S. 59 ff. Vgl. im übrigen z.B. Hermann Conrad, *Deutsche Rechtsgeschichte I*, 1954, S. 35–38; N. Wagner, *Dioskuren, Jungmannschaften und Doppelkönigtum*, *Zeitschrift für deutsche Philologie* 79, 1960, S. 1 und 225.

40: Arnold H. Price, *Differentiated Germanic Social Structures*, *Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte* 55, 1968, S. 433–448; ders., *Die Nibelungen als kriegerischer Weihebund*, ebenda 61, 1974, S. 199–211.

41: Mitteis, *Staatliche Konzentrationsbewegungen*, S. 58–61; vgl. ders., *Deutsche Rechtsgeschichte*, neubearb. von Heinz Lieberich, 12. ergänzte Aufl., 1971, S. 11 f.; Otto Brunners Anziege von Otto Höfler, *Germanisches Sakralkönigtum I*, 1952, in

Höfler keine Bedeutung für Schlesingers These gehabt – er diskutiert sie nicht in seiner Abhandlung über Herrschaft und Gefolgschaft,<sup>42</sup> – während Graus, Green und von See direkt dagegen polemisieren.<sup>43</sup> Eigentümlich erscheint es, daß Kuhn, der sich in einem ganzen Abschnitt mit den nordischen Berserkern auseinandersetzt, keinen Anlaß sieht, sich mit der These der germanischen Männerbünde auseinanderzusetzen.<sup>44</sup> Die Frage des Zusammenhanges zwischen Männerbund und der altgermanischen Gefolgschaft wird jedoch erneut bei Reinhard Wenskus behandelt. Wenskus vertritt die Auffassung, daß die Männerbund-Institution eventuell zu den Voraussetzungen für die Entstehung der altgermanischen Hundertschar gezählt werden kann, die bei Tacitus (*Germania* Kap. 6 u. 12) erwähnt wird, doch nimmt er Abstand von der Identifikation dieser Hundertschar mit der Gefolgschaft durch von Kienle, die er für eine jüngere Institution hält. Hinsichtlich der von Höfler bezeichneten Bräuche und Kultformen in germanischen Männerbünden, deren Existenz Wenskus als Realität betrachtet, möchte er nicht ausschließen, daß sie möglicherweise auch zur Gefolgschaft gehört haben. Er meint jedoch, daß man darüber nichts mit Sicherheit sagen kann.<sup>45</sup>

Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung 61, 1953, S. 409–412; ders., *Abendländisches Geschichtsdenken, Neue Wege der Verfassungs- und Sozialgeschichte*, 2. vermehrte Aufl. 1968, S. 40; vgl. Karl Hauck, *Lebensnormen und Kultmythen in germanischen Stammes- und Herrschergenealogien*, *Saeculum* 6, 1955, S. 186–223, bes. S. 219 f.; Wührer, *Die schwedischen Landschaftsrechte*, S. 18 f.

42: Dagegen berührt Schlesinger die Frage der Verbindung zwischen Wodankult und Heerkönigtum in seinem Vortrag »Über germanisches Heerkönigtum« auf der Tagung Mainau 1954, wo übrigens Höfler einen Vortrag hielt über »Der Sakralcharakter des germanischen Königtums«, beide gedruckt in *Das Königtum, Vorträge und Forschungen III*, 1963, vgl. zu Schlesinger bes. S. 139–140.

43: Graus, *Volk, Herrscher und Heiliger*, S. 325 Anm. 125; vgl. ders., *Herrschaft und Treue*, S. 6 Anm. 7; Green, *The Carolingian Lord*, S. 267 ff., 528–535; Klaus v. See, *Berserker*, *Zeitschrift für deutsche Wortforschung* 17, 1961, S. 129–135; vgl. ders., *Altnordische Rechtswörter*, S. 117 ff., 131 ff. mit Höflers Polemik in der Abhandlung »'Sakraltheorie' und 'Profantheorie' in der Altertumskunde«, *Festschrift für Siegfried Gutenbrunner*, 1972, S. 71–116, und v. See's Antwort: *Kontinuitätstheorie und Sakraltheorie in der Germanenforschung*, Antwort an Otto Höfler, 1972.

44: Kuhn, *Die Grenzen der germanischen Gefolgschaft*, S. 68–75; vgl. Kuhns frühere Kritik an Höfler u.a. in seiner Anzeige von »Kultische Geheimbünde der Germanen« in *Zeitschrift für deutsche Bildung* 11, 1935.

45: Wenskus, *Stammesbildung und Verfassung*, S. 335–339, 355f. und 361f.: vgl. ders., *Probleme der germanisch-deutschen Verfassungs- und Sozialgeschichte*, S. 22 f., 30 und 32.

Sehen wir weiter auf die Situation in den siebziger Jahren und bis heute, so müssen wir konstatieren, daß sich zwei Hauptgesichtspunkte in Bezug auf das Vorkommen von Männerbünden bei den Germanen geltend machen. Auf der einen Seite begegnen wir der Auffassung, daß wohl germanische Männerbünde existiert haben, ihre Identität mit der germanischen Gefolgschaft aber nicht als bewiesen gelten kann (Wenskus).<sup>46</sup> Andere Verfasser sind dagegen offen für die Vorstellung von einem Zusammenhang zwischen den beiden Institutionen (vor allem Kroeschell).<sup>47</sup> Generell ist jedoch zu sagen, daß die Männerbund-Theorie noch in den siebziger Jahren im großen und ganzen ohne Bedeutung für die Diskussion der altgermanischen und der frühen mittelalterlichen Gesellschaft gewesen ist. Hier ist es meist Schlesingers Herrschaft-These, die im Zentrum steht.<sup>48</sup>

46: Vgl. den Hinweis auf Wenskus in Anm. 45. Weiterhin Kramer, Art. Altersklassenverbände, H.R.G. I, Sp. 138; ders. Art. Männerbund, H.R.G. 17. Lieferung, 1978, Sp. 242 f., der auf Chatten und Harier verweist, aber nicht auf das Gefolge. Auch Gerhard Mildenerger, Sozial- und Kulturgeschichte der Germanen, 1972, S. 73 f., unterscheidet zwischen Gefolgschaften und Männerbünden. Vgl. weiterhin Rudolf Much, Die Germania des Tacitus, 3. erweit. Aufl., hrsg. von Wolfgang Lange, 1967, S. 390, wo Jankuhn im Kommentar zum betreffenden Chatten-Abschnitt Kuhns und v. Sees Kritik an Höfler zurückweist unter Hinweis auf die frühen bildlichen Darstellungen von *berserkir* und *ulfheðnar*. In Verbindung mit Muchs Gefolgschafts-Kommentar (S. 221–234) sieht Jankuhn jedoch keinen Anlaß, die Männerbund-Theorie zu behandeln.

47: Karl Kroeschell, Art. Gefolgschaft, H.R.G. I, 1971, Sp. 1433–1437, ist geneigt, im Eid (Germ. cap. 14: *sacramentum*), den Mitglieder des germanischen Gefolges ablegen, einen Ausdruck für die gegenseitige Eidesbindung innerhalb eines sogenannten Männerbundes zu sehen. Siehe auch Art. Gefolgschaft in H. Döbler, Die Germanen. Legende und Wirklichkeit von A – Z, 1975, S. 120 f.; K.–H. Otto, Deutschland in der Epoche der Urgesellschaft, 3. überarbeit. Aufl., 1978, S. 162 f.; G. Behm-Blancke und Achim Leube in Die Germanen, Ein Handbuch I, ausgearb. von einem Autorenkollektiv unter Leitung von Bruno Krüger, 1976, S. 351 ff. 514. Für die Existenz altgermanischer Männerbünde siehe weiterhin Arnold H. Price (s.o.), Seine Ansichten haben Bedeutung gehabt für die Darstellung bei Rolf Sprandel, Verfassung und Gesellschaft im Mittelalter, 1975, vgl. S. 35 f. und 70. – Höfler hat sich selbst in dieser Debatte geäußert sowohl 1972 als auch 1973 und gegen seine Kritiker polemisiert in den Abhandlungen »'Sakraltheorie' und 'Profantheorie' in der Altertumskunde«, Festschrift für Siegfried Gutenbrunner, 1972, siehe S. 71–116 (vgl. Klaus v. See, Kontinuitätstheorie und Sakraltheorie in der Germanenforschung, Antwort an Otto Höfler, 1972), und »Verwandlungskulte, Volkssagen und Mythen«, Österreichische Akademie der Wissenschaften, Philos.-Hist. Klasse, Sitzungsberichte, 279. Band, 2. Abhandlung, 1973.

48: Vgl. z.B. H.K. Schulze, Art. Grundherrschaft und Art. Hausherrschaft, H.R.G. I, 1971, Sp. 1826 f. und 2030–2033; ders., Die Grafschaftsverfassung der Karolingerzeit

Die Unklarheit und die Divergenzen, die noch heute die Forschung um die altgermanische Gefolgschaft kennzeichnen, unterstreichen, wie schwach und unsicher unser Wissen von ganz elementaren Kräften in der germanischen und in der frühen mittelalterlichen Gesellschaft in Wirklichkeit sind. Das beinhaltet, daß jede These über die germanische Gesellschaft höchst unsicher und hypothetisch bleiben muß und dieses gilt natürlich in nicht geringerem Umfang für die Schlüsse und Vergleiche, die man versucht, zwischen den Verhältnissen der altgermanischen Zeit und des frühen Mittelalters zu ziehen. Auf der einen Seite haben wir die These von der Entstehung des Gefolges in der Jünglingsweihe und im Stammeskult, auf der anderen Seite die Lehre von dessen Wurzel in Haus und Hausherrschaft – sei es ausschließlich aus freien Gefolgsleuten bestehend, sei es mit Bosl und Wenskus unter Einbeziehung der unfreien Dienstmannen. In dem einen Falle handelt es sich um einen Ursprung in einer Institution, die zumindest in ihrer Erscheinung bei primitiven Völkern eine »öffentliche« Institution ist, d.h. eine Institution, die die Anliegen der *Gemeinschaft* wie Jünglingsweihen, Ahnenkult u.a. wahrnimmt. In dem anderen Falle handelt es sich um ein Phänomen, das der privaten Sphäre angehört, und um die eigenständige und autonome Herrschaft des germanischen Adels über Land und Leute mit ihrer Wurzel in Haus- und Gefolgherrschaft. Es wäre verlockend, ebenso wie Höfler das in anderem Zusammenhang getan hat, hier von »Sakraltheorie« bzw. »Profantheorie«<sup>49</sup> zu sprechen und in der divergierenden persönlichen Haltung gegenüber dem Vorhandensein und damit auch gegenüber der Vergangenheit bei den Forschern selbst etwas von dem Hintergrund zu sehen dafür, daß seit der Untersuchung von Lily Weiser in den zwanziger Jahren nebeneinander entgegengesetzte Thesen über das germanische Gefolge bestanden haben, eine »kultisch-sakrale« und eine »profane« These und daß es nicht gelungen ist, diese

in den Gebieten östlich des Rheins, 1973, S. 41 ff.; Karl Kroeschell, *Deutsche Rechtsgeschichte 1 (bis 1250)*, 1972, S. 54 f.; Dietrich Claude, *Königs- und Untertaneneid im Westgotenreich*, *Historische Forschungen für Walter Schlesinger*, 1974, bes. S. 378; Josef Fleckenstein, *Grundlagen und Beginn der deutschen Geschichte*, 1974, S. 21–23; W. Kienast, *Germanische Treue. Die Einbeziehung der Männerbund-Debatte* wird auch vermißt bei Herbert Jankuhn, *Das freie Germanien bis 500*, *Handbuch der deutschen Wirtschafts- und Sozialgeschichte I*, 1971, S. 56–79; Achim Leube, *Probleme germanischer Adelsentwicklung im 1. und 2. Jh. unter dem Aspekt der römischen Beeinflussung*, *Römer und Germanen in Mitteleuropa*, 1976, S. 182 ff.; John Lindow, *Comitatus, Individual and Honor*, 1976, S. 10 ff.

49: Höfler in *Festschrift für Siegfried Gutenbrunner*.

miteinander zu verbinden. Das wäre jedoch eine Vereinfachung der Tatsachen, aber es soll auf jeden Fall unterstrichen werden, daß sich die Debatte nicht allein bezieht auf die Struktur der germanischen Gesellschaft *per se* oder auf die Frage, ob ein besonderes germanisches Erbe sich in der Merowingerzeit und danach geltend gemacht hat. Eigentlich sind die verschiedenen Forschungsrichtungen Ausdruck für den Versuch, zu einer Erkenntnis von gewissen Grundmustern in diesen Gesellschaften zu gelangen und die Voraussetzungen für die europäische Mittelaltergesellschaft zu verstehen sowie den gesamten Verlauf der Entwicklung von den alten Germanen über mehr als tausend Jahre.

Unser Anliegen ist es, in diesem Zusammenhang ausschließlich zu versuchen, Tacitus Angaben über das germanische Gefolge aus seinen eigenen Texten heraus zu verstehen und dann die gewonnenen Ergebnisse mit vorhandenen Thesen zu vergleichen. Die Absicht mit dieser etwas begrenzten Problemformulierung ist es, zu versuchen, eine klarere und festere Ausgangslage für die Debatte zu schaffen, als sie bisher zur Verfügung zu stehen scheint. Die weitreichenden und höchst divergierenden Schlüsse, die über die germanische Gesellschaftsorganisation und Gesellschaftsentwicklung, ausgehend von der Beschaffenheit der Gefolgschaft gezogen worden sind, zeigen, wie wichtig es zumindest in dieser Hinsicht ist, zu versuchen, eine Klärung herbeizuführen. Schon Kuhn forderte eine klare und präzise Definition der germanischen Gefolgschaft; diejenige, zu der er selbst gelangt war, basierte nicht alleine auf Tacitus Text, sondern ebenso auf späteren nordischen Quellen. Da es die germanische Organisation zur Zeit des Tacitus ist, über die wir auch deshalb etwas wissen wollen, damit die Forschung Vergleiche mit späteren Perioden ziehen kann, müssen die Aussagen dieser Perioden über ähnliche Institutionen natürlich außer Acht gelassen werden. Es hat in dieser ganzen Forschung eine Neigung dazu bestanden, die Diskussion über große zeitliche und geographische Abstände zu führen – über mehr als tausend Jahre und über einen Raum von den Alpen bis nach Island –, so daß die Möglichkeiten für Zirkelschlüsse stets sehr nahe gelegen haben.

Wir wollen davon Abstand nehmen, eine so weit gespannte Diskussion zu führen. Tacitus ist nun einmal die Hauptquelle für die altgermanische Gefolgschaft und bevor nicht die wichtigsten Probleme in Verbindung mit seiner Schilderung gründlich diskutiert sind, ist es zu früh, sich auf die große Reise zu begeben. Der Gefolgschaftsbegriff, mit dem allgemein ausgehend von Tacitus operiert wird, ist mißweisend und enthält

zuweilen Züge einer Fehldeutung seines Textes, in der vorgefaßte Meinungen über diese Institution sich geltend gemacht zu haben scheinen. Es ist nicht zweckdienlich, Vergleiche mit den Verhältnissen merowingischer oder späterer Zeit zu ziehen, einseitig Beowulf und isländische Quellen zu berücksichtigen, bevor nicht die Quellenprobleme der eigenen Periode abgeklärt sind. Das ist auch keine reale Basis für die Wertung, was alt ist und was neu, was germanisch, keltisch, römisch oder gemeineuropäisch in der germanischen Gefolgschaft ist. Wir müssen die Schwierigkeiten bei Tacitus Text klären, bevor wir ihn für irgendetwas gebrauchen können und wir müssen für uns selbst entscheiden, wozu dieser Text überhaupt genutzt werden kann. Wir müssen einen Schritt zur Zeit nehmen, falls überhaupt Ergebnisse mit einer gewissen Haltbarkeit erzielt werden sollen. Die großen Thesen müssen warten.

Wir müssen etwas Geduld haben mit Tacitus und seinem verwirrenden Text in der *Germania* und wir wollen versuchen zu sehen, wie weit wir mit diesem für das Verständnis des germanischen Gefolges gelangen können. Der Text des Tacitus ist immer schwierig zu deuten gewesen und wird dieses wohl auch bleiben. Die Ursache dafür liegt nicht nur in den Begriffen oder in der Stiltechnik, die er anwendet, sondern auch darin, daß er sich an einen Leserkreis wendet, dessen Vorstellungswelt eine ganz andere gewesen ist als unsere und der daher einen »Schlüssel« zu Tacitus Angaben hatten, den wir nie besitzen werden.

## II

*Tacitus germanisches Gefolge.* Die Auffassung von Walter Schlesinger lautet, daß sich jeder freie Germane mit einer Gefolgschaft umgeben kann und seine Vorstellung deckt sich mit einem Gedankengang, dem wir oft in der historischen Forschung begegnen: »Jeder freie Germane war zur Haltung eines Gefolges berechtigt, sofern er genügend Ansehen genoß, um Gefolgsleute zu finden und die Mittel hatte, sie zu unterhalten und beschenken.«<sup>50</sup> Nach dieser Auffassung handelt es sich um eine Institution, die der Privatsphäre angehört und aus dieser entstanden ist, um eine sogenannte Hausgefolgschaft.<sup>51</sup>

Sehen wir näher auf die Darstellung des Tacitus in der *Germania*, erhalten wir jedoch einen anderen Eindruck. Hier ist das Gefolge eine Institution, die an die Häuptlinge (*principes*) geknüpft ist,<sup>52</sup> die auf dem Thing (*concilium*) gewählt oder gekürt sind und zu deren Aufgaben es gehörte, die Jurisdiktion innerhalb der *pagi* wahrzunehmen. Eine Voraussetzung dafür, daß der Häuptling diese Aufgabe durchführen kann, ist es gerade, daß er von einem solchen Gefolge umgeben ist. Tacitus spricht an keiner Stelle in der *Germania* davon, daß andere Germanen als die hier genannten *principes* ein Gefolge gehabt hätten. Wenn die

50: Herrschaft und Gefolgschaft, S. 149; Bosl, Frühformen der Gesellschaft, S. 209.

51: Vgl. auch Wenskus, Probleme der germanisch-deutschen Verfassungs- und Sozialgeschichte, S. 37.

52: Die unmittelbare Übersetzung von *principes* ist »Fürsten«, ein Ausdruck, der allgemein in der Forschung benutzt wird. Wir haben uns stattdessen dafür entschieden, von »Häuptlingen« zu sprechen, da die Institutionen, in deren Verbindung Tacitus sie schildert – wie aus dem Folgenden hervorgehen wird –, als »Häuptlingtum« bezeichnet werden muß und da im übrigen die bei Tacitus beschriebene germanische Gesellschaft sich laut Klejnstrup-Jensen ohne Zweifel mindestens befand »auf dem soziokulturellen Integrationsniveau, das bei E.R. Service chiefdom-level genannt wird« (Poul Klejnstrup-Jensen, Tacitus som ethnograf: Social struktur i Germanien, Kontaktstencil 8, 1974, bes. S. 306 und 315; vgl. Service, Primitive Social Organization, S. 144). Diese Feststellung beinhaltet nicht, daß der chiefdom-level, den ein moderner Anthropologe wie Service schildert, in jeder Hinsicht identisch ist mit Tacitus germanischem Häuptlingtum. Übrigens waren nicht alle *principes* auch Häuptlinge mit einer echten politischen Stellung, da dem jungen vornehmen Germanen ein potentieller Rang eines *princeps* zugeteilt wurde, während er die eigentliche Häuptlingsstellung erst in Verbindung mit einer Handlung (einer Wahl, einer Kürung) auf dem Thing erreichte. Siehe dazu auch weiter unten.

Forschung dazu geneigt gewesen ist, diese Tatsache zu übersehen, so ist das dadurch zu erklären, daß man normalerweise davon ausgeht, daß Tacitus das germanische Gefolge oder *comitatus* zum ersten Mal mitten im Kap. 13 einführt mit dem Satz *nec rubor inter comites aspici* und dann den Rest dieses Kapitels als auch das Kap. 14 der Beschreibung dieser Institution widmet.<sup>53</sup> Diese Annahme hält jedoch nicht stand. Bereits am Ende des Kap. 12 hat Tacitus den germanischen *princeps* und seine Gefolgschaft präsentiert. Es gibt vieles in der *Germania*, das stets umstritten sein wird, aber in diesem Punkt dürften keine Zweifel herrschen: Die *comites*, die Tacitus in seinem Satz *nec rubor inter comites aspici* in Kap. 13 erwähnt, sind identisch mit *comites*, die bereits im vorausgehenden Kapitel vorgestellt wurden. Darauf wollen wir jetzt etwas näher sehen.

Nachdem Tacitus in Kap. 11 das germanische Thing und die dortige Beschlußfassungsprozedur behandelt hat, geht er in Kap. 12 dazu über, das Rechtswesen bei den Germanen zu besprechen. Er berichtet zunächst von den Dingen, die vor das *concilium* selbst gebracht werden, nämlich solche, die zur Todesstrafe führen können, um dann am Ende des Kapitels darzustellen, wie die lokale Jurisdiktion in den *pagi* und *vici* vorgenommen wird: *eliguntur in isdem conciliis et principes qui iura per pagos vicosque reddunt; centeni singulis ex plebe comites consilium simul et auctoritas adsunt*.<sup>54</sup>

Dieser Satz ist ebenso wie viele andere Textstellen in der *Germania* von Generationen von Forschern diskutiert worden. Bereits das einleitende *eliguntur* bildet eines der klassischen Streitthemen des Werkes. Der Streit hat sich darum gedreht, ob dieser Ausdruck bedeutet, daß die genannten *principes* zu *principes* gewählt werden, das heißt *principes* durch die Kraft der Wahl wurden oder aber ob sie *unter* den *principes* ausgewählt werden, um die Aufgabe wahrzunehmen, in den örtlichen Bereichen Recht zu sprechen. Der ersten Deutung begegnen wir bei Waitz, indem er die gewählten *principes* als Vorsteher des Volkes auffaßt, ausgewählt unter den freien Männern des Things, und seine Vorstellungen haben einen großen Teil der älteren Darstellungen, nicht zuletzt der rechtshistori-

53: Siehe z.B. Much-Jankuhn, Die *Germania* des Tacitus, S. 224. – Die Kapitel 6, 11, 12, 13, 14 und 15 sind unten als Anhang dieser Abhandlung abgedruckt, S. 87ff. Für alle Zitate aus der *Germania* wird benutzt: M. Winterbottom und R.M. Ogilvie, *Cornelii Taciti Opera Minora*, 1975.

54: Siehe Anhang, S. 87f.

schen, geprägt.<sup>55</sup> Darüber hinaus behauptete Karl Müllenhoff u.a., daß die Anwendung des Verbes *eligere* (auswählen) zeigt, daß eine Auswahl unter den *principes* getroffen wird; die richtenden *principes* waren also bereits zuvor *principes* und nicht erst kraft der Wahl.<sup>56</sup> Heute hat sich die Forschung der letzten Alternative zugewandt, und es wird dabei unterstrichen, daß das wichtige in der Mitteilung nicht darin liegt, daß die Richter gewählt werden, sondern dadurch gegeben ist, daß nur *principes* zu Richtern gewählt werden können.<sup>57</sup>

Müllenhoffs Argumentation im Hinblick auf die Verwendung des Verbes *eligere* ist nicht bindend. Zwar bezeichnet *eligere*, daß eine Auswahl unter mehreren getroffen wird, aber nicht notwendigerweise aus einer Gruppe, die bereits als *principes* geführt wird. Zum Beispiel benutzt Tacitus *eligere* in Verbindung mit der Wahl zum römischen Kaiser.<sup>58</sup> Es steht also nichts unmittelbar der Auffassung im Wege, daß Tacitus mit *eliguntur* eine Wahl zu *principes* gemeint hat. Dennoch hat Müllenhoff Recht. Entscheidend ist eine Aussage in Kap. 13, die zweifelsfrei bestätigt, daß man den Rang eines *princeps* in der germanischen Gesellschaft bereits als ziemlich junger Mann erhält und zwar dank seiner edlen Herkunft oder der Verdienste der Väter; diese sehr jungen *principes*, setzt Tacitus fort, können danach in den *comitatus* als *comites* eintreten.<sup>59</sup> Der *princeps*-Titel war also nicht abhängig von der Wahl, die in Kap. 12 erwähnt wird. Den Rang eines *princeps* erhält man aufgrund seiner Herkunft. Hier handelt es sich um einen titularen Rang oder um eine potentielle Würde, die den jungen vornehmen Germanen gegeben wird; eine eigentliche politische Stellung erreicht er erst in

55: Georg Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte I, 3. Aufl., 1880, S. 236–281. Vgl. Dannenbauer, Adel, Burg und Herrschaft, S. 77 ff.

56: Karl Müllenhoff, Die Germania des Tacitus, Deutsche Altertumskunde IV, 1900, S. 192, 250–252. Siehe z.B. auch Alfons Dopsch, Wirtschaftliche und soziale Grundlagen der europäischen Kulturentwicklung II, 1924, S. 24 f.; Much-Jankuhn, Die Germania des Tacitus, S. 218 f.

57: Schlesinger, Herrschaft und Gefolgschaft, S. 150; Wenskus, Stammesbildung und Verfassung, S. 421; ders., Art. Adel, Reallexikon der Germanischen Altertumskunde I, hrsg. von Johs. Hoops, 2. völlig neu bearb. Aufl., 1973, S. 63.

58: Hist. I, 16; vgl. I, 13 und II, 1.

59: Germ. 13, 2: *Insignis nobilitas aut magna patrum merita principis dignationem etiam adulescentulis adsignant; ceteris robustioribus ac iam pridem probatis adgregantur, nec rubor inter comites aspici.* Vgl. die Diskussion unten S. 32f. Siehe auch Müllenhoff, Die Germania des Tacitus, S. 192, vgl. jedoch die entgegengesetzte Auffassung ebenda S. 259–261.

Verbindung mit einer besonderen Handlung, einer Wahl oder einer Kürung auf dem Thing, und als Konsequenz aus dieser Wahl wird er von einem Gefolge umgeben wie dem hier in Kap. 12 genannten aus hundert *comites* des Volkes. Wir können also feststellen, daß nicht alle Germanen mit dem Rang eines *princeps* nach Tacitus Auffassung ein Gefolge dieser Art gehabt haben.

Sehen wir auf den Satz *eliguntur in isdem conciliis ... auctoritas adsunt* in seiner Gesamtheit, so berichtet Tacitus, daß auf dem Thing *principes* gewählt werden, die sich der Jurisdiktion auf der lokalen Ebene annehmen (*pagos vicosque*) und daß jeder von ihnen als Berater und zur Stärkung ihrer Gewalt ein Gefolge aus hundert *comites* des Volkes hat (*centeni ... ex plebe comites*).

Wir werden hier einem germanischen *princeps* mit Gefolge vorgestellt. In Kap. 12 weist nichts darauf hin, daß dieses Gefolge identisch ist mit derjenigen Institution, der wir in der Forschung unter der Bezeichnung der germanischen Gefolgschaft begegnen, selbst wenn ein solcher Schluß naheliegt. Erst im folgenden Kap. 13 hören wir mehr über diesen *princeps* und sein Gefolge und erfahren dabei, daß es sich um ein und dieselbe Institution handelt.

In diesem Kapitel behandelt Tacitus die Aufnahme des jungen Germanen in das öffentliche Leben (*res publica*).<sup>60</sup> Die Aufnahmerzemonie vollzieht sich auf dem *concilium*, wo einer der Häuptlinge, der Vater des Jünglings oder einer seiner Verwandten ihn mit Waffen ausstattet. Jünglinge adeliger Herkunft oder solche mit besonders verdienstvollen Vätern können bereits als sehr junge Männer aufgenommen werden, indem ihnen der Rang eines *princeps* zugeteilt wird.<sup>61</sup> Danach schließen sie sich den übrigen jungen Männern an, die bereits aufgenommen sind, und es ist keine Schande, sagt Tacitus, im Gefolge gesehen zu werden: *nec rubor inter comites aspici*. Danach folgt dann die bekannte Schilderung der germanischen Gefolgschaft, deren Rangklassen und deren Bedeutung für das Ansehen und die Stärke des *princeps* in Friedenszeiten und in Kriegszeiten, innerhalb und außerhalb des Stammes.

Wer sind die *comites*, in deren Gesellschaft es keine Schande für den jungen Adeligen ist, gesehen zu werden? Für denjenigen, der Tacitus *Germania* im Zusammenhang liest und gerade vom Bericht in Kap. 12 über das Rechtswesen kommt, stellt dieses kein Problem dar. De *comites*,

60: Siehe Anhang unten S. 88.

61: Vgl. die Diskussion unten S. 32ff.

die gemeint sind, sind natürlich und können auch nur sein die bereits im vorgehenden präsentierten *centeni ... ex plebe comites*. Das bedeutet, daß der richtende *princeps* mit seinem Gefolge von hundert *comites* ein und dieselbe Institution darstellt wie Tacitus germanischer *comitatus*. Wenn der restliche Teil des Kap. 13 einer Schilderung des *comitatus* gewidmet ist, so sind es die Verhältnisse in dem Gefolge, das den richtenden *princeps* umgab, über die wir Näheres hören.

So einleuchtend dieser Schluß auch ist, so ist er doch keineswegs in der Forschung akzeptiert. Bereits Waitz wies ihn von sich und meinte, daß es sich um zwei verschiedene Institutionen handeln müsse, jede mit ihrer eigenen Rekrutierungsform.<sup>62</sup> Seitdem sind die *centeni ex plebe comites* des Kap. 12 auf sehr verschiedene Weise gedeutet worden. Frühere Generationen haben sie z.B. im Zusammenhang gesehen mit Vorstellungen von dem germanischen Hundertschaft-Distrikt, der hundert Hufen mit hundert Allod-Bauern oder Hausherrn umfaßte, während ein anderer Zweig der Forschung die hundert *comites* als eine Ratscenturie, einen 'Senat',<sup>63</sup> aufgefaßt hat – eine Deutung, die bis auf eine Ausnahme immer noch die übliche ist.<sup>64</sup> Bereits in den dreißiger Jahren wurde ihr jedoch von von Kienle entgegengetreten, der für eine Identität der germanischen Gefolgschaft und der *comites* des Kap. 12 damit argumentierte, daß das Gerichtsgefolge gerade eine der Pflichten war, die einem Gefolgsmann oblag,<sup>65</sup> doch hat sich von Kienles Ansicht nicht durchgesetzt.<sup>66</sup> Die Kritik der These von von Kienle hat betont, daß die Gefolgschaft der privatrechtlichen Sphäre angehört, während die Hundertschar des Kap. 12 eine öffentlich-rechtliche Institution ist. Auch

62: Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte I<sup>3</sup>, S. 254 ff., vgl. S. 290 und 372. Vgl. auch D.A. Baumstark, Urdeutsche Staatsalterthümer zur schützenden Erläuterung der Germania des Tacitus, 1873, S. 295 f., 483, 514 ff., 648 f.

63: Müllenhoff, Die Germania des Tacitus, S. 253 f., 262. Vgl. weiterhin z.B. N.-D. Fustel de Coulanges, Histoire des Institutions politiques I, 1875, S. 299 f., 533 f.; Dopsch, Wirtschaftliche und soziale Grundlagen II, S. 18 ff., Much-Jankuhn, Die Germania des Tacitus, S. 219, 206.

64: Wenskus, Stammesbildung und Verfassung, S. 327 f., 335 f. Achim Leube in Die Germanen, Ein Handbuch I, S. 513 f., vgl. S. 525 Anm. 26. Eine Ausnahme bildet Kroeschell, Art. Gefolgschaft, H.R.G. I, Sp. 1434, der die Möglichkeit eines Zusammenhanges zwischen Gefolgschaft und *comites* im cap. 12 berührt. Vgl. unten Anm. 70. Vgl. im übrigen auch E. Kraggerud, unten S. 40, Anm. 117.

65: v. Kienle, Germanische Gemeinschaftsformen, S. 213 ff.

66: Vgl. jedoch hierzu den Hinweis auf Kroeschell, oben Anm. 64 und auf Kraggerud, unten Anm. 117.

Wenskus hat in dieser Hinsicht Bedenken, doch hält er diesen Einwand für weniger entscheidend. Er beachtet dagegen vor allem, daß die hundert *comites* in Kap. 12 rekrutiert sind *ex plebe*, welches wohl aus der *plebs* innerhalb des eigenen Stammes des *princeps* hergeleitet werden darf, während die Gefolgschaft zu einem großen Teil aus Fremden bestand, die sich kriegserfahrenen *principes* angeschlossen hatten.<sup>67</sup> Wenskus schließt daher wie große Teile der Forschung seit Waitz, daß der germanische *princeps* zwei Formen von Gefolge hatte: »seine Hundertschar (*centeni ex plebe*), die den *princeps* berät und ihm Autorität verleiht (cap. 12)« und »seine Gefolgschaft«.<sup>68</sup>

Die Auffassung, daß die Gefolgschaft vorzugsweise aus Fremden besteht, entspricht nicht der Schilderung des Tacitus. Aus dieser geht hervor, daß der Kern des *comitatus* von den jungen Männern des Stammes gebildet wird und daß über die Rekrutierung *ex plebe* hinaus die Rede ist von einer Aufnahme von jungen Adelligen mit potentieller Häuptlingswürde.<sup>69</sup> In seiner Argumentation für die Identität zwischen *centeni ex plebe comites* und Gefolgschaft hat von Kienle nicht die Parallele *comites – comites* in den Kapiteln 12 und 13 beachtet und auch Wenskus geht darauf nicht ein. Wenn diese in Betracht gezogen wird, so ist ganz klar, daß eine Vorstellung von zwei Formen des Gefolges nicht mit Tacitus Text übereinstimmt.

Lediglich derjenige, der die Kapitel einzeln herausgelöst liest und es unterläßt, den gesamten Zusammenhang, zu dem die einzelnen Aussagen jeweils gehören, zu berücksichtigen, kann auf die Vorstellung verfallen, daß Tacitus mit dem Satz *nec rubor inter comites aspici* in Kap. 13 etwas gänzlich Neues einführt. Es gibt kein einziges Argument dafür, daß die *comites* des Kap. 13 eine ganz andere Institution repräsentieren sollten als diejenigen des Kap. 12. Ganz im Gegenteil stößt eine solche Deutung auf unüberwindbare Schwierigkeiten. Die Aussage *nec rubor ... aspici* würde frei in der Luft schweben und der Leser hätte es schwer, Tacitus Gedankengang zu folgen, wenn diese *comites* nicht zuvor vorgestellt worden wären. Er würde unweigerlich fragen: Wer sind diese *comites*, weshalb ist es für den jungen Adelligen keine Schande, unter ihnen gesehen zu werden? Nun weiß er dagegen, daß die hundert *comites* aus

67: Wenskus, Stammesbildung und Verfassung, S. 335 ff., 440. Vgl. die ähnliche Argumentation bei Dopsch, Wirtschaftliche und soziale Grundlagen, S. 19.

68: Wenskus, Probleme der germanisch-deutschen Verfassungs- und Sozialgeschichte, S. 34.

69: Vgl. die Behandlung unten S. 32ff.

dem Volk gemeint sind. Aber sehr ungünstig wäre es, falls diese *comites* tatsächlich ein ganz anderes Gefolge als dasjenige des Kap. 12 repräsentierten. Für denjenigen, der die Kapitel in ihrer natürlichen Fortsetzung nacheinander las und Kap. 12 in frischer Erinnerung hatte, müßte sich jedoch ein anderer Eindruck ergeben; er müßte unausweichlich die beiden Gruppen von *comites* als identisch auffassen. Hätte Tacitus nicht eine solche Folgerung beabsichtigt, dann hätte er sich ganz anders ausgedrückt und nicht unmittelbar zu einem so groben Mißverständnis veranlaßt.

Es gibt also keinen Hintergrund für die Annahmet, daß ein germanischer *princeps* außer dem Gefolge, das ihn begleitete, wenn er als Richter in den *pagi* und *vici* auftrat, noch ein Gefolge gehabt hat, das in den Kapiteln 13 und 14 geschildert wird. Es ist ein und dieselbe Institution, von der gesprochen wird: Der germanische Häuptling und sein *comitatus*.<sup>70</sup> In Kap. 12 präsentiert Tacitus diesen zum ersten Mal<sup>71</sup> in Verbindung mit seinem Bericht über das Rechtswesen, in Kap. 13 wird dessen Charakter und Verhältnis weiter vertieft bei der Fortsetzung des Berichtes über die Aufnahme der Jünglinge in die *res publica*. Die Schwierigkeit, Tacitus zu folgen, liegt in der Art, wie er seinen Stoff disponiert, indem er den Bericht über das Gefolge in zwei Abschnitte aufteilt<sup>72</sup> unter jeweils einem anderen Thema und in zwei verschiedenen Kapiteln. Das Kapitel über das Rechtswesen ist in zwei Abschnitte gegliedert, die sich um die Institution *concilium* und die Institution *comitatus* gruppieren: Der erste Abschnitt betrifft die Dinge, die auf dem *concilium* behandelt werden, der zweite Abschnitt behandelt das lokale Rechtswesen, das von der Institution *princeps* mit *comites*, d.h. *comitatus*, wahrgenommen wird. Es sind dieselben beiden Institutionen, die auch das Kap. 13 in zwei Abschnitte gliedern: Der erste Abschnitt berichtet von der Aufnahme in die *res publica* auf dem *concilium* von sowohl jungen

70: So auch Kroeschell, Art. Gefolgschaft, H.R.G. I, Sp. 1434: »So ergibt sich zunächst nichts als das Bild eines Anhanges, den ein Fürst in seinem Stamme besitzt und der ihn vor allem in Kämpfe, aber wohl auch bei wichtigen friedlichen Anlässen, etwa beim Thing (vgl. in c. 12 die *centeni ex plebe comites*) begleitet.« Vgl. Dannenbauer, Adel, Burg und Herrschaft, S. 127 Anm. 171; Heinrich Mitteis, Formen der Adelherrschaft im Mittelalter, Festschrift für Fritz Schutz II, 1951, S. 229; ders., Deutsche Rechtsgeschichte (Lieberich), S. 20.

71: In Wirklichkeit ist das Gefolge schon in cap. 6 eingeführt worden als eine gemischte Truppe aus Reitern und Fußvolk, vgl. unten S. 44ff.

72: Oder drei, vgl. Anm. 71.

Germanen im allgemeinen als auch von jungen Adligen und der zweite Abschnitt behandelt die Aufnahme junger Adliger in den *comitatus* sowie anderes.<sup>73</sup> Daß (Jünglinge)<sup>74</sup> *ex plebe* in das Gefolge aufgenommen werden können, hörten wir bereits in Kap. 12.<sup>75</sup>

Wir müssen also konstatieren, daß es gemäß Tacitus bei den Germanen außer dem Thing (*concilium*), das als das zentrale Organ für den gesamten Stamm (*civitas*) diente und wo die Initiative und das Schwergewicht bei den *principes* lag (und in Königtümern entsprechend beim König), auch ein anderes Organ existierte, das Aufgaben auf der lokalen Ebene wahrnahm, nämlich der auf dem *concilium* gewählte oder gekürte *princeps* und sein *comitatus*. Das Gefolge hat nicht nur die Aufgabe, den *princeps* zu begleiten, wenn er als Richter auftritt und dabei als Ratgeber zu dienen sowie seine *auctoritas* zu stärken.<sup>76</sup> Außer dem Häuptling Ansehen (*dignitas*) und Stärke (*vires*) zu geben und eine Zierde in Friedenszeiten zu sein, ist es auch ein Schutz im Krieg<sup>77</sup> und hat klare militärische Funktion innegehabt wie das weiter vertieft wird im Kap. 14 – und im Kap. 6.<sup>78</sup> Diesem Aspekt werden wir uns später wieder zuwenden. Tacitus germanisches Gefolge war also keineswegs etwas, was sich jeder freie Germane – oder Adelige – anschaffen konnte. Es war den auf dem *concilium* gewählten oder gekürten Häuptlingen vorbehalten und es hatte zur Aufgabe, die Ausübung juristischer und militärischer Funktionen zu unterstützen. Es war deshalb auch nicht eine Hausgefolgschaft, die gemäß seiner Definition der Privatsphäre angehörte oder in dieser entstanden war, sondern vielmehr ein Bestandteil einer Institution, der seinen Ursprung auf dem *concilium* hatten und dessen Funktionen im dem Verständnis »öffentlich« waren, daß sie gemeinsame Stammesangelegenheiten wie Jurisdiktion und Krieg betrafen und damit außerhalb der privaten Sphäre oder dem Bereich des Hausherrn lagen. Im übrigen war es nicht nur die Häuptlingskürung, die auf dem *concilium*

73: Vgl. die Diskussion unten S. 32ff.

74: Daß diese *centeni* ... *ex plebe comites* jung sind, ergibt sich nicht aus cap. 12, sondern aus der allgemeinen Aussage über das Gefolge im cap. 13, 3, vgl. unten S. 30 und Anm. 80. In Wirklichkeit sind die *centeni* ... *ex plebe comites* im cap. 12 schon als Auswahl aus der gesamten Jugend genannt, vgl. unten S. 44ff.

75: Unten wird die Behandlung der Komposition bei Tacitus in den cap. 11–13 vertieft, vgl. unten S. 40ff.

76: *Germ.* 12, 3.

77: *Germ.* 13, 3.

78: Vgl. weiterhin unten S. 44ff.

vorgenommen wurde; Tacitus Bericht nach zu urteilen, wurde auch hier das Band zwischen dem *princeps* und den *comites* – sowohl Adelige als auch solcher aus dem Volk – geknüpft. In der Tat ist es ein verwandter Gedanke, dem Waitz nahe war, als er das Gefolge als das Amtsgefolge des Häuptlings auffaßte: Die germanischen *principes* hatten eine Gefolgschaft kraft ihrer Qualität als gewählte Obrigkeit.<sup>79</sup> Die Prämissen für Waitz waren jedoch teilweise andere als die hier angeführten, indem er gerade Abstand nahm von der Identität zwischen den *comites* der Kap. 12 und 13 und im übrigen die Existenz eines germanischen Adels ablehnte, der besondere Vorrechte hatte und damit die *eigentlichen* und *entscheidenden* Voraussetzungen für den Rang und die politische Stellung eines Häuptlings hatte. Ob das Bild, das Tacitus vom germanischen Häuptlingstum und dem Ursprung des *comitatus* bietet korrekt ist, haben wir nicht erörtert.

Die Probleme um Tacitus germanisches Gefolge sind nicht begrenzt auf die Fragen der Häuptlingskürung in Kap. 12 oder der Identität zwischen *comites* in den Kapiteln 12 und 13 und wir werden deshalb näher auf die Rekrutierung des Gefolges eingehen. Im Kap. 13 charakterisiert Tacitus das Gefolge als eine Schar ausgewählter junger Männer und da aus Kap. 12 hervorgeht, daß die hundert *comites*, die den Häuptling begleiteten, *ex plebe* rekrutiert wurden, dürfen wir schließen, daß sie in ihrem Kern aus einer Auswahl der Jünglinge des Stammes bestanden<sup>80</sup> – und nicht aus Fremden, wie es Wenskus auffaßt.

Der Nachweis des einfachen Volkes als Element des Gefolges steht im Widerspruch zu der Vorstellung der Tacitus-Forschung von dem germanischen *comitatus* als eines aristokratischen Gefolges, vornehmlich aus jungen Adelligen bestehend, seien es solche des Stammes oder aber solche, die von außen kamen.<sup>81</sup> Diese Auffassung ist eine natürliche Konsequenz davon, daß davon ausgegangen wird, daß die *comitatus*-Institution erst von Tacitus in Kap. 13, 2 mit dem Satz *nec rubor inter comites aspici* eingeführt wird und gerade nicht die Angaben im Kap. 12

79: Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte I<sup>3</sup>, S. 249–254.

80: *Germ.* 13, 3: *Haec dignitas, hae vires magno semper electorum iuvenum globo circumdari.* Auch die *centeni ex singulis pagis* des cap. 6, 3 sind mit dem Gefolge identisch (vgl. unten S. 44ff.). Über diese *centeni* wird gesagt, daß sie aus der gesamten Jugend ausgewählt sind: *ex omni iuventute delectos* (*Germ.* 6, 3).

81: Diese Auffassung begegnet z.B. bei Schlesinger, Herrschaft und Gefolgschaft, S. 152; E.A. Thompson, *The Early Germans*, 1965, S. 57 f.

über das Gefolge mit in die Betrachtung einbeziehen. Überall wird – gestützt durch Aussagen späterer Zeit über das nordische Gefolgswesen bei Beowulf oder in der isländischen Skalden- und Sagadichtung – gerade das aristokratische Element als ein charakteristischer Zug des altgermanischen Gefolges betont, d.h. daß junge Männer vornehmer Herkunft die Aufnahme in das Gefolge eines einheimischen oder aber auch fremden Häuptlings suchten. Halten wir uns an Tacitus *Germania*, so kann kein Zweifel darüber bestehen, daß zum *comitatus* außer den Mitgliedern aus der einfachen Bevölkerung auch junge adelige *comites* gehörten.<sup>82</sup>

Nun sind aber gerade die beiden Stellen bei Tacitus, die die Annahme eines aristokratischen Elementes unter den *comites* stützen könnten, so umstritten, daß bis jetzt immer noch Zweifel darüber bestehen, ob die dort auftretenden jungen Adelligen selbst *principes* sind oder aber nur Mitglieder eines *comitatus* sind. Eine Stelle ist *Germania* 14, 2, wo Tacitus berichtet, daß die meisten jungen Adelligen – falls ihr eigener Stamm durch langdauernden Frieden und Ruhe abstumpft – sich anderen Stämmen anschließen, die gerade Krieg führen. Als Ursachen für das Fortziehen der jungen Adelligen führt Tacitus an, daß sich die Germanen nicht um friedliche Verhältnisse kümmern, daß sie leichter Berühmtheit unter gefährlichen Situationen gewinnen und schließlich daß nur Krieg und Gewalt es möglich machen, ein großes Gefolge zu halten.<sup>83</sup> Aus dem Zusammenhang wird nicht einwandfrei klar, ob Tacitus es sich so vorstellt, daß die jungen Leute im Gefolge eines fremden Häuptlings als seine *comites* aufgenommen werden oder aber ob sie selbst in der Fremde als Führer eines *comitatus* auftreten – beziehungsweise ob er sich beide Möglichkeiten vorgestellt hat.<sup>84</sup> Die erstgenannte Deutung scheint die heute vorherrschende zu sein, wobei allgemein gerade das fremde Element im Gefolge betont wird.<sup>85</sup> Wichtig für unsere Problemstellung

82: Für das Vorkommen verschiedener sozialer Schichten im Gefolge vgl. auch Kuhn, Die Grenzen der germanischen Gefolgschaft, S. 10 f.; Kroeschell, Art. Gefolgschaft, H.R.G. I, Sp. 1434; Mildenerger, Sozial- und Kulturgeschichte der Germanen, S. 72; Leube in Die Germanen, Ein Handbuch, S. 514.

83: *Germ.* 14, 2: Si civitas in qua orti sunt longa pace et otio torpeat, plerique nobilium adulescentium petunt ultro eas nationes quae tum bellum aliquod gerunt, quia et ingrata genti quies et facilius inter ancipitia clarescunt magnumque comitatum non nisi vi belloque tuare.

84: Siehe die Behandlung bei Müllenhoff, Die *Germania* des Tacitus, S. 267 f. und Much-Jankuhn, Die *Germania* des Tacitus, S. 231.

85: Siehe außer Wenskus, Stammesbildung und Verfassung, S. 336, 348 u.a. Kuhn, Die

sind jedoch in erster Linie die Angaben in der anderen Stelle, nämlich in *Germania* 13, 2, wo Tacitus auf die Verbindung des jungen Adligen zum Gefolge eingeht und wo es sich im Gegensatz zu Kap. 14 um Verhältnisse innerhalb seines eigenen Stammes handelt.

Damit kommen wir zu einer der am meisten diskutierten Stellen in der *Germania*, nämlich dem Ausdruck *principis dignationem* in dem Satz: *insignis nobilitas aut magna patrum merita principis dignationem etiam adulescentulis adsignant*.<sup>86</sup> Es sei von vornherein unterstrichen, daß die Postulierung eines einheimischen adeligen Elementes in Tacitus germanischem *comitatus* mit der Deutung dieses umstrittenen Ausdruckes steht und fällt. Wir können nicht gleichzeitig behaupten, daß die jungen Adligen durch die Erreichung der Würde eines *princeps* (*principis dignationem*) laut Tacitus Gefolgschaftsführer werden und daß das Gefolge nach derselben Quelle adelige *comites* hat. Die eine Möglichkeit schließt die andere aus. Entweder wird der junge *princeps* Führer eines *comitatus*; in einem solchen Falle hat dieser ausschließlich aus *comites* des Volkes bestanden. Oder die *princeps*-Würde, die ihm zugeteilt wurde, ist eine potentielle Würde, ein Titularrang, und er kann als *comes* in das Gefolge aufgenommen werden; das kann sowohl aus adeligen Mitgliedern als auch aus solchen des einfachen Volkes bestehen. Schließlich besteht noch die Möglichkeit, daß es nicht die Würde eines *princeps* – reale oder potentielle – ist, die den Jungen zugeteilt wird, sondern wie oft seit Waitz behauptet wird: *principis dignationem* bezeichnet eine Auszeichnung, eine Gunst, von der Seite des *princeps* aus, d.h. eine Auszeichnung, die darin bestand, daß der junge Mann von dem *princeps* mit Waffen ausgestattet wurde.<sup>87</sup> Diese Deutung würde jedoch ebenso wie die vorhergehende die Auffassung von der adeligen Gruppe im Gefolge stärken.

Wenn Waitz und viele mit ihm – D.A. Baumstark, Heinrich Brunner, Karl Müllenhoff, Rudolf Much, ja sogar die Ausgabe der *Germania* in The Loeb Classical Library aus dem Jahre 1970, um nur einige zu nennen – auf den Gedanken kamen, daß in *principis dignatio* die Bedeutung »Auszeichnung durch einen *princeps*« lag, so beruht das

Grenzen der germanischen Gefolgschaft, S. 9; Thompson, *The Early Germans*, S. 58; de Vries, *Die geistige Welt der Germanen*, S. 61; Mildenerger, *Sozial- und Kulturgeschichte der Germanen*, S. 72 f.; Lebe in *Die Germanen. Ein Handbuch*, S. 514.

86: *Germ.* 13, 2, vgl. unten Anhang S. 88.

87: Vgl. *Germ.* 13, 1: *Tum in ipso concilio vel principum aliquis vel pater vel propinqui scuto frameaque iuvenem ornant.*

darauf, daß die nach Tacitus Sprachgebrauch natürliche Übersetzung »Würde als *princeps*« nach ihrer Auffassung große Schwierigkeiten durch den Zusammenhang, in dem dieser Abschnitt steht, mit sich bringt.<sup>88</sup> Der Kontext lautet: *insignis nobilitas aut magna patrum merita principis dignationem etiam adulescentulis adsignant; ceteris robustioribus ac iam pridem probatis adgregantur, nec rubor inter comites aspici*. Es mag eingeräumt werden, daß unter den Fürsprechern einer Deutung »Würde als *princeps*« viele wechselseitige Abweichungen in ihrer Auslegung des umgebenden Textes bestanden. Hinzu kommt, daß für manche eine Textkonjekturentwurf notwendig wurde, wie z.B. Lipsius Berichtigung von *ceteris* zu *ceteri*,<sup>89</sup> und bei vielen die Auffassung entstand, daß der junge Adelige mit dem Erreichen der Würde als *princeps* Führer einer Gefolgschaft wurde. Dieser letztgenannte Gesichtspunkt ist in unserem Jahrhundert vor allem verfochten worden u.a. von von Kienle, Dannenbauer, Mitteis und zuletzt von Kroeschell,<sup>90</sup> doch bringt er zwangsläufig, worauf wir zurückkommen werden, große sachliche Probleme mit sich. Dabei geht der ganze Zusammenhang des Kapitels verloren, welches nicht der Fall ist, wenn der Ausdruck aufgefaßt wird als »Auszeichnung durch einen *princeps*«. Wenn sich so viele für »Würde als *princeps*« entschieden, so geschah das, weil diese Übersetzung die korrekte war und sich in Übereinstimmung befand mit Tacitus Sprachgebrauch und dem seiner Zeit. Die andere Auslegung war philologisch vollständig unhaltbar, da Tacitus nie *dignatio* in dieser aktiven Bedeutung verwendet.<sup>91</sup>

Waitz und seine Nachfolger sahen natürlich diese Schwierigkeit, doch

88: Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte I<sup>2</sup>, S. 283–290. Für diese Deutung (die zuerst vorgeschlagen wurde von Orelli, *Symbolae criticae et philol. ad C.C. Taciti Germaniam* 1819, siehe Waitz S. 287) vgl. Baumstark, *Urdeutsche Staatsalterthümer*, bes. S. 567 ff.; Heinrich Brunner, *Deutsche Rechtsgeschichte* I, 2. Aufl. 1906, S. 191 Anm. 55; Müllenhoff, *Die Germania des Tacitus*, S. 259–262, vgl. jedoch S. 192; Much-Jankuhn, *Die Germania des Tacitus*, S. 223 f.; Cornelius Tacitus *Germania*, utg. m. svensk tolkn. av Alf Önnersfors, 1961, S. 51, 119; Tacitus, *Agricola, Germania, Dialogus*, hrsg. von E.H. Warmington, 1970, S. 151.

89: Vgl. Waitz, *Deutsche Verfassungsgeschichte* I<sup>3</sup>, S. 283. So immer noch bei Erich Koestermann in seiner Ausgabe *P. Cornelii Taciti libri qui supersunt*, 1960, S. 13.

90: v. Kienle, *Germanische Gemeinschaftsformen*, S. 166, 170, vgl. jedoch andere Deutung S. 146; Dannenbauer, *Adel, Burg und Herrschaft*, S. 79–83; Mitteis, *Formen der Adelherrschaft*, S. 230; Kroeschell, *Art. Gefolgschaft*, *H.R.G. I*, Sp. 1434.

91: Siehe u.a. Fustel de Coulanges, *Recherches sur quelques problèmes d'Histoire*, 1885, S. 213 mit Anm. 5; Dopsch, *Wirtschaftliche und soziale Grundlagen II*, S. 43 ff.; Dannenbauer, *Adel, Burg und Herrschaft*, S. 79 ff.; *P. Cornelii Taciti, De origine et situ Germanorum II*, instruxerunt N.W. Bruun et Allan A. Lund, 1974, S. 25, 77 f.

legten sie der inhaltlichen Bedeutung größeres Gewicht bei als dem rein philologischen Problem, während die andre Richtung im Gegensatz dazu die philologischen Argumente im Vordergrund stehen ließ.

Nun kann man jedoch aus diesem Dilemma herauskommen. Halten wir uns an den Zweig der Forschung, der behauptet, daß »Würde als *princeps*« die einzig annehmbare philologisch richtige Übersetzung ist und daß der junge Adelige nicht mit der Würde als *princeps* Führer eines *comitatus* wird, sondern nur eine potentielle Würde, einen Titularrang, erreicht,<sup>92</sup> so lösen sich sowohl die philologischen als auch die inhaltlichen Probleme auf und alles renkt sich ein. Der Grund dafür, daß diese Deutung, die alle Vorteile auf ihrer Seite hat, sich nicht schon lange durchgesetzt hat, liegt ohne Zweifel in der Unklarheit, die über den nachfolgenden Text besteht, vor allem im Hinblick darauf, *wo* Tacitus seine Behandlung des Eintritts der jungen Adelligen in das Gefolge beginnt.

Wir müssen näher den ganzen Zusammenhang betrachten, in den *principis dignationem* gehört und noch einmal das Kap. 13 rekapitulieren. Wie aus dem unten im Anhang abgedruckten Text hervorgeht,<sup>93</sup> leitet Tacitus das Kapitel damit ein festzustellen, daß die Germanen – sei es im öffentlichen, sei es im privaten Bereich – Waffen tragen und daß es nicht üblich ist, Waffen anzulegen, bevor die *civitas* nicht ihre Tauglichkeit dafür anerkannt hat (*suffecturum probaverit*). Auf dem *concilium* stattet ein Häuptling, der Vater oder ein Verwandter den jungen Mann (*iuvenem*) mit Schild und Speer aus. Diese Zeremonie, sagt Tacitus, entspricht bei den Germanen dem Anlegen der Männertoga bei den Römern und bezeichnet den ersten Ehrenbeweis (*primus iuventae honos*) der Jünglingszeit. Vor diesem Tag war er ein Teil des Hauses (*domus*), nun ist er ein Teil der Gesellschaft (*rei publicae*). Adelige Herkunft oder große Verdienste der Väter, so berichtet Tacitus, kann selbst bei sehr jungen Männern (*adulescentulis*) zur *dignatio* als *princeps* führen, woraufhin diese ziemlich jungen Männer sich den übrigen reiferen anschließen<sup>94</sup> (*ceteris robustiori-*

92: Schon bei Eichhorn begegnet eine solche Auffassung (siehe Baumstark, Urdeutsche Staatsalterthümer, S. 569). Für unser Jahrhundert siehe bes. Dopsch, Wirtschaftliche und soziale Grundlagen II, S. 43 ff.; Thompson, The Early Germans, S. 29; Bruun und Lund, *ed. cit.* II, 77 f.

93: Vgl. unten S. 88.

94: Wir sind geneigt u.a. mit Müllenhoff, Die Germania des Tacitus, S. 261 f., in *robustioribus* einen Hinweis auf das Alter zu sehen und zu übersetzen »die etwas

bus), d.h. den bereits früher anerkannten (*probatis*) – und es ist keine Schande, unter den *comites* gesehen zu werden.<sup>95</sup> Der Rest des Kapitels ist diesem Gefolge gewidmet.

Tacitus berichtet also, daß den jungen Germanen vornehmer Herkunft bereits sehr früh dank ihrer Herkunft der Rang eines *princeps* – d.h. ein Titularrang, eine potentielle Häuptlingswürde – zugeteilt wird, woraufhin sie – nach allem zu urteilen auf dem *concilium* – sich den übrigen jungen Männern anschließen, die etwas älter (*ceteris robustioribus*), und bereits anerkannte (*probatis*) sind. Mit anderen Worten: Bei der Aufnahme in die *res publica* erhalten sie unmittelbar den Rang eines *princeps*. Während der Anfang des Kapitels die Aufnahme junger Germanen im allgemeinen in die *res publica* behandelt, d.h. als *plebs*, erhalten wir hier eine Parallele, nämlich die Aufnahme junger Adelige als *principes*. Die erste Gruppe wird als *iuvenes* aufgenommen, die andere bereits als *adulescentuli*. Wir bemerken die Antithese *plebs* (ergänzt) – *principes* und *iuvenes* – *adulescentuli*. Der letztgenannte Gegensatz wird weiter im unmittelbar folgenden behandelt, wo Tacitus berichtet, daß diese ziemlich jungen *principes* (*adulescentuli*) sich den übrigen reiferen anschließen (*ceteris robustioribus ac iam pridem probatis*).<sup>96</sup> Bei diesen früher anerkannten und reiferen denkt Tacitus an die bereits wehrhaft Gemachten. Dieses geht mit aller Deutlichkeit aus dem Wort *probatis* hervor, das *robustioribus* weiter charakterisiert und zurückweist auf das *probaverit* des einleitenden Abschnittes: *sed arma sumere non ante cuiquam moris quam civitas suffecturum probaverit*.<sup>97</sup> Der Ausdruck *probatis* unterstreicht, daß immer noch die Aufnahme der Jungen in die *res publica* behandelt wird; dadurch wird dokumentiert, daß Tacitus noch nicht, wie oft angenommen wird,<sup>98</sup> von *comitatus* spricht. Mit dem nächsten Satz *nec rubor inter*

älteren«, »die etwas reiferen«. Vgl. Müllenhoffs Hinweis auf *Dialogus* cap. 35, wo *pueri* den *robustiores* gegenübergestellt sind.

95: Für die Möglichkeit *nec* in dem Satz *nec rubor inter comites aspici* mit »auch nicht« wiederzugeben vgl. unten Anm. 100.

96: Vgl. auch Müllenhoff, *Die Germania des Tacitus*, S. 261f.: Much-Jankuhn, *Die Germania des Tacitus*, S. 223f. Siehe im übrigen unten Anm. 102.

97: *Germ.* 13, 1. Vgl. auch u.a. Much-Jankuhn, *Die Germania des Tacitus*, S. 224.

98: Wir bezeugen dieser Annahme bei Repräsentanten aller Deutungen von *principis dignatio*, beispielsweise bei Erwin Wolff, *Das geschichtliche Verstehen in Tacitus' Germania*, in Tacitus, hrsg. von Viktor Pöschl, *Wege der Forschung* XCVII, 1969, S. 246; Much-Jankuhn, *Die Germania des Tacitus*, S. 224; v. Kienle, *Germanische Gemeinschaftsformen*, S. 146f. – vgl. andere Auffassung S. 166, 170; Dopsch, *Wirtschaftliche und soziale Grundlagen II*, S. 45; Schlesinger, *Herrschaft und*

*comites aspici* wendet sich Tacitus dagegen wieder dem Gefolge zu, das er im vorausgehenden Kapitel erstmals nannte, und er berichtet, daß es keine Schande für den sehr jungen Vornehmen ist, der den Rang eines *princeps* erhalten hat, unter den *comites*, d.h. unter den *comites* aus dem Volk, gesehen zu werden, von denen wir in Kap. 12 hörten.<sup>99</sup> Wenn der junge *princeps* ohne Schande als *comes* auftreten kann, so liegt die Erklärung dafür in dem folgenden Satz, wo Tacitus erläutert, daß sogar das Gefolge (*comitatus*) – wir werden dieses in Übereinstimmung mit *concilium* oder *civitas* verstehen dürfen – Abstufungen (*gradus*) hat, die im Ermessen des Leiters des Gefolges festgelegt werden.

Wir können feststellen, daß Tacitus zwischen zwei Gruppen unterscheidet, denen sich der ziemlich junge Adelige mit *principis dignatio* anschließen kann: 1. *probati* und 2. *comites*. Der Anschluß an die erste Gruppe ist eine Folge der Aufnahme in die *res publica*, während der Anschluß an die *comites* in Verbindung steht mit der Aufnahme in das Gefolge.<sup>100</sup> Selbst wenn wir gemäß Tacitus prinzipiell zwischen *probati* und *comites* unterscheiden müssen, so fallen diese beiden Gruppen natürlich in der Realität in gewissem Grade zusammen, da die *comites* aus jungen Männern bestehen müssen, die in der *res publica* anerkannt sind (*probati*). Aber Tacitus bezeichnet *comites* als Auserwählte *innerhalb* der Jugend;<sup>101</sup> das heißt daß nur eine Auswahl aus der Jugend in das Gefolge aufgenommen wird, so daß also keine vollständige Übereinstimmung zwischen den beiden Gruppen besteht. Mit anderen Worten: Alle *probati* werden nicht notwendigerweise *comites*.<sup>102</sup> Die Aufnahme in die *res publica*

Gefolgschaft, S. 148; Bruun und Lund, *ed. cit.* II, S. 77f. Vgl. weiterhin unten mit Anm. 102. Andere wie z.B. Dannenbauer, Wenskus und Kroeschell deuten *ceteris robustioribus ac iam pridem probatis* als *principes*, vgl. unten S. 37ff.

99: Zu Dannenbauers Auffassung dieser Stelle vgl. unten S. 37ff.

100: Da prinzipiell von zwei ganz deckungsgleichen Gruppen die Rede ist, kann das einleitende *nec* in dem Satz *nec rubor inter comites aspici* eventuell mit »auch nicht« wiedergegeben werden; vgl. die Verwendung von *nec* bei dem Gegensatz *iuvenes – virgines* in *Germ.* 20. 2: *sera iuvenum venus, eoque inexhausta pubertas. nec virgines festinantur*. Ich danke Prof. dr. phil. S.E. Skydsgaard, Universität Kopenhagen, herzlich für gute Ratschläge zu dieser Stelle. – Vgl. weiter unten S. 57, Anm. 154.

101: *Germ.* 13,3. Gemäß cap. 6,3 bei der gesamten Jugend: *ex omni iuventute*, vgl. oben S. 30 mit Anm. 80 und die folgende Anmerkung.

102: Der Gegensatz *adulescentuli – robustiores* wird häufig als Parallele zu einer späteren Aufteilung der Gefolgschaft »in zwei Altersgruppen, ags. *geoguð* und *duguð*, 'Jugend' und 'Tugend'« (Much-Jankuhn, *Die Germania des Tacitus*, S. 224, vgl. auch u.a. Schlesinger, *Herrschaft und Gefolgschaft*, S. 148). Diese Parallele ist natürlich wichtig, doch in der vorliegenden Analyse dreht es sich nicht darum, ob Tacitus mit

hat Tacitus in Kap. 13, 1 als *primus iuventae honos* bezeichnet. Es war naheliegend, in der Mitgliedschaft des *comitatus* eine »alter« *iuventae honos* zu sehen, da er, wie wir später noch sehen werden, bereits in Kap. 6 die Mitgliedschaft der jungen Männer im Gefolge als *honor* erwähnt hat.<sup>103</sup> Im übrigen ist es naheliegend, sich in Verbindung mit der Aufnahme junger Germanen in das Gefolge, sowohl solcher aus dem einfachen Volk als auch aus dem Adel, vorzustellen, daß es der Häuptling und nicht der Vater des jungen Mannes oder ein Verwandter ist, der ihn mit Schild und *framea* ausstattet und daß es diese Situation ist, auf die in Kap. 13, 1 mit den Worten *principum aliquis: tum in ipso concilio vel principum aliquis vel pater vel propinqui scuto frameaque iuvenem ornant* hingewiesen wird.<sup>104</sup> Dieses paßt auch zu der Aussage in *Germania* 15, 2, das die *framea* eine Gabe des Häuptlings ist.<sup>105</sup>

Bei der Deutung von *principis dignatio* als potentielle Häuptlingswürde bietet der Text in Kap. 13, wie wir sehen, keine Schwierigkeiten; diese Lesung paßt zwanglos in den Zusammenhang sowohl des vorausgehenden als auch des nachfolgenden Teiles des Kapitels. Hinzu kommt, daß das Gefolge sein aristokratisches Element neben dem des allgemeinen Volkes bewahrt und schließlich bietet auch die Aussage in Kap. 12 *eliguntur in isdem conciliis et principes* keine Probleme: *princeps* wurde man in Tacitus germanischer Gesellschaft dank seiner Herkunft, Führer eines *comitatus* als Folge einer Wahlhandlung, einer Kürung im *concilium*.

Anders verhält es sich, wenn *principis dignatio* als eine reale Häuptlingswürde gedeutet wird, die den ziemlich jungen *princeps* zum Führer eines *comitatus* macht. Hier werden die sachlichen Probleme außerordentlich groß. Ganz abgesehen davon, daß dem Gefolge seine adeligen *comites* fehlen,<sup>106</sup> so stehen die Vorstellungen darüber, daß man kraft seiner

dem Gegensatz zwischen *adulescentuli* und *robustiores* Begriffe innerhalb des Gefolges vorgreift, sondern um das, was er wirklich schreibt – nämlich, daß die ziemlich jungen häuptlingswürdigen sich an reifere und schon wehrhaftgemachte (*probati*) sich an reifere und schon wehrhaftgemachte (*probati*) Männer anschließen. Vgl. weiterhin unten Anm. 154.

103: *Germ.* 6, 3: *eoque mixti proliantur, apta et congruente ad equestrem pugnam velocitate peditum, quos ex omni iuventute delectos ante aciem locant. definitur et numerus: centeni ex singulis pagis sunt, idque ipsum inter suos vocantur, et quod primo numerus fuit, iam nomen et honor est.* Vgl. weiter unten S. 47f. mit Anm. 136.

104: Siehe auch u.a. Wenskus, Stammesbildung und Verfassung, S. 362 ff., 28 Anm. 77.

105: *Exigunt enim principis sui liberalitate illum bellatorum equum, illam cruentam victricemque frameam.*

106: Vgl. oben S. 32.

Herkunft mit dem Rang eines *princeps* eine faktische Machtstellung als Gefolgschaftsführer erhält, im entscheidenden Gegensatz zu der Aussage des Kap. 12: *eliguntur in isdem conciliis et principes*.<sup>107</sup> Hinzu kommt, daß diese Deutung im Gegensatz zu der vorhergehenden sich nicht mit dem übrigen Inhalt des Kap. 13 vereinbaren läßt. Wer sind die *ceteris robustioribus ac iam pridem probatis*, denen sich die ziemlich jungen Gefolgschaftsführer anschließen? Es sind die übrigen *principes*, so behaupten unter anderem Dannenbauer und Kroeschell.<sup>108</sup> Diese Möglichkeit ist jedoch absolut unvereinbar mit dem Ausdruck *probatis*, der – wie wir gesehen haben – deutlich zurückweist auf den Satz *sed arma sumere ... probaverit* am Anfang des Kapitels und damit auf die Aufnahme der jungen Germanen im allgemeinen, d.h. als *plebs*, in die *res publica*: Es sind nicht die *principes*, sondern diese jungen *probati*, denen sich die *adulescentuli* anschließen. Bei der Deutung von Dannenbauer und anderen Forschern geht im übrigen zugleich die Verbindung der Antithese *iuvenes – adulescentuli* zu *ceteris robustioribus* verloren.<sup>109</sup> Auch im folgenden treffen die ziemlich jungen Gefolgschaftsführer auf Probleme: Es ist keine Schande, gesehen zu werden *inter comites*? Dannenbauer löst dieses Problem, indem er diesen Satz nicht auf den jungen Adeligen bezieht, sondern auf seine *comites*: Keiner braucht sich zu schämen, so sagt er, dem Gefolge eines so jungen Gefolgschaftsführers anzugehören.<sup>110</sup> Eine ähnliche Deutung finden wir bei Mitteis und Kroeschell.<sup>111</sup> Solche Erklärungen ziegen, daß man sich nicht darüber im klaren ist, daß Tacitus mit *comites* die *comites* aus dem Volk in Kap. 12 meint und daß wir im übrigen vor der Antithese stehen *comites* aus dem Volk – adelige *comites*, die weiter in dem nachfolgenden Satz präzisiert werden: *gradus quin etiam ipse comitatus habet* usw. Schließlich ist es schwierig, diesen Grünschnabel von Gefolgschaftsführer, der nicht viel mehr als ein großer Knabe ist,<sup>112</sup> zu dem Ideal passen zu lassen, das Tacitus in den Kapiteln 13 und 14 für den Leiter eines *comitatus* erstellt. Schon die Aussage in

107: Vgl. oben S. 22ff.

108: Dannenbauer, Adel, Burg und Herrschaft, S. 79 ff.; Kroeschell, Art. Gefolgschaft, H.R.G. I, Sp. 1434.

109: Daß bei der erwähnten Deutung auch keine inhaltsmäßige Verbindung zu *principum aliquis* in 13, 1 zurückführt, sei nur vermerkt.

110: Dannenbauer, Adel, Burg und Herrschaft, S. 80 mit Anm. 25.

111: Vgl. Mitteis, Der Staat des hohen Mittelalters, S. 10, und Kroeschell, Art. Gefolgschaft, H.R.G. I, Sp. 1434.

112: Much-Jankuhn, Die Germania des Tacitus, S. 224. »Adulescentulus ist man

Kap. 14 darüber, daß es für einen Häuptling schmähdlich ist, im Kampf in der Tapferkeit übertroffen zu werden und für sein Gefolge es ebenfalls schmähdlich ist, nicht ebenso tapfer wie der Häuptling zu sein, macht es unwahrscheinlich, daß ein halbwüchsiger und unerprobter junger Mann in der Rolle eines *comitatus*-Führers auftreten könnte.<sup>113</sup> Diese Rolle erforderte mehr als vornehme Abstammung; wie wir gesehen haben, stand sie in Verbindung mit der Wahl oder der Kürung auf dem Thing, die im Kap. 12 erwähnt wird. Vornehme Abstammung und *principis dignatio* waren bloß Voraussetzungen für eine spätere Rolle als Führer eines *comitatus*.

Es verbleibt die Frage, ob es wahrscheinlich ist, daß Tacitus mit *principis dignatio* einen Titularrang meint und nicht eine reale Position als Führer eines *comitatus*, und ob dieses für den römischen Leser klar gewesen ist? Diese Frage kann mit einem klaren 'ja' beantwortet werden: Es stimmt vollständig mit Tacitus eigener und mit der römischen Denkweise im allgemeinen überein, die Häuptlingswürde in Kap. 13 auf diese Weise zu verstehen. Tacitus verwendet entsprechend in seinen Arbeiten *dignatio* für eine potentielle Würde z.B. für *imperatoris dignatio*.<sup>114</sup> Tacitus schreibt für römische Leser und es ist bekannt, daß die Darstellung in der *Germania* in gewissem Grad einen versteckten Vergleich mit römischen Verhältnissen enthält, da oft nur derjenige, der mit diesen vertraut ist, die tiefere Meinung hinter den Aussagen in der *Germania* verstehen konnte. Unmittelbar vor dem Satz, in dem der umstrittene Ausdruck *principis dignatio* vorkommt, hat Tacitus gerade – wie zuvor erwähnt – die Zeremonie der germanischen Wehrhaftmachung für seine Leser verdeutlicht, indem er einen Vergleich mit dem Anlegen der Männertoga bei den Römern vornahm.<sup>115</sup> Für den Römer, der

unmittelbar, nachdem man puer gewesen ist, etwa von 13 Jahren an« (Dannenbauer, Adel, Burg und Herrschaft, S. 79).

113: Vgl. *Germ.* 14, 1 unten S. 42. – In Verbindung mit der Deutung von *principis dignatio* als eine reale Häuptlingswürde werden Beispiele solcher sehr jungen Gefolgschaftsführer genannt, vgl. u.a. Dannenbauer, Adel, Burg und Herrschaft, S. 80 Anm. 25. Diese Beispiele sind in diesem Zusammenhang irrelevant, da wir nicht diskutieren »wie es eigentlich gewesen«, sondern versuchen, eine Vorstellung von dem germanischen Gefolge zu erhalten, das Tacitus schildert.

114: *Hist.* I, 52: Vitellio tris patris consulatus, censuram, collegium Caesaris et imponere iam pridem *imperatoris dignationem* et auferre privati securitatem. Vgl. ebenda I, 19: Agitatum secreto num et Piso proficisceretur, maiore praetextu, illi auctoritatem senatus, hic *dignationem Caesaris* laturus.

115: Wolff, *Das geschichtliche Verstehen*, S. 248, vgl. S. 243 ff.; Much-Jankuhn, *Die*

unmittelbar da nach über die jungen Adelligen liest, die die *principis dignatio* erreichen – und darüber hinaus aus dem Kap. 12 weiß, daß man zum *princeps* eines *comitatus* als Folge einer besonderen Handlung auf dem Thing wurde – ist es ganz natürlich, in der *principis dignatio* eine potentielle Würde zu sehen. Darin kann eine Parallele gesehen werden zu den jungen Senatorenöhnen in Rom, die während der Kaiserzeit die Erlaubnis hatten, auf ihrer Tunika den breiten purpurroten Streifen, *latus clavus*, zu tragen, der sonst den Senatoren vorbehalten war und die bei den Zusammenkünften des Senates anwesend sein durften oder auf andere Weise als des Ranges des Vaters teilhaftig betrachtet wurden mit der Aussicht auf eine spätere reale Senatorenwürde.<sup>116</sup>

Die Deutung von *principis dignatio* als eine potentielle Häuptlingswürde paßt nicht nur gut in den Zusammenhang, in dem der Ausdruck unmittelbar auftritt, sondern sie eröffnet auch die Möglichkeit dafür zu sehen, wie Tacitus seinen Bericht über die öffentlichen Institutionen in den Kapiteln 11, 12 und 13 aufgebaut hat. In diesen drei Kapiteln hören wir von zwei Institutionen bei den Germanen: A. *concilium*, das zentrale Organ des Stammes, und B. *comitatus*, der Aufgaben innerhalb lokaler Bereiche wahrnimmt. Der Bericht über das Thema A (*concilium*) ist in drei Hauptpunkte gegliedert: I. Beschlußfassungsprozedur (Kap. 11), II. das zentrale Rechtswesen (Kap. 12, 1–2) und III. die Aufnahme der jungen Männer in die *res publica* oder *primus iuventae honos* (Kap. 13, 1–2). Das Thema B (*comitatus*) umfaßt mehrere Punkte, von denen wir nur die beiden ersten nennen wollen: I. das lokale Rechtswesen (Kap. 12,3)<sup>117</sup> und II. die Aufnahme der jungen Männer in den *comitatus* oder [»alter« *iuventae honos?*]<sup>118</sup> (Kap. 12, 3 und 13, 2), da diese Parallelen zu den Punkten II und III des Themas A. bilden. Die beiden Hauptthemen sind in Kap. 12 durch den Bericht miteinander verbunden, daß die Wahl der *principes* für die *comitatus* auf dem *concilium* vorgenommen

Germania des Tacitus, S. 222.

116: Vgl. beispielsweise: Sveton, *Augustus* 38: *Liberis senatorum, quo celerius rei publicae assuescerent. protinus a virili toga latum clavum induere et curiae interesse permisit* (J.N. Madvig, *Den romerske Stats Forfatning og Forvaltning I*, 1881, S. 124 ff.; Pauly-Wissowa, *Realencyclopädie der classischen Altertumswissenschaft IV*, 1, 1900, Art. *Clavus*, Sp. 6 f.; a.a.O. Suppl. VI, 1935, Art. *Senatus*, Sp. 761 f.).

117: Auch die Analyse der Germania bei E. Kraggerud, *Verknüpfung in Tacitus' Germania*, *Symbolae Osloenses fasc. XLVII*, 1972, S. 17 beginnt das Thema *comitatus* mit cap. 12, 3.

118: Vgl. oben S. 36f.

wird; den Zusammenhängen nach zu urteilen ist es wahrscheinlich auch hier, wo die Auswahl der hundert *comites ex plebe* stattfindet.<sup>119</sup> In Kap. 13 ist es die Angabe über die neugebackenen jungen *principes*, die sowohl auf dem *concilium* (unter den *probati*) als auch im *comitatus* (unter den *comites*) auftreten, die die beiden Themen zusammenkettet. Überall begegnen wir der Antithese *principes-plebs*. Auf dem *concilium* (A): Im Kap. 11, wo es die politische Rollenverteilung zwischen *principes* und *plebs* ist, die im Zentrum steht; im Kap. 12 bei der Wahl der *principes* [unter *principes*] und *comites ex plebe*, und im Kap. 13, wo wir erstmals von der Aufnahme junger Germanen im allgemeinen hören, was wohl trotz des generellen Charakters dieses Abschnittes in Wirklichkeit als *plebs* bedeutet, sodann von ziemlich jungen Adelligen, die die *principis dignatio* erhalten. Innerhalb des *comitatus* (B): In der Schilderung des lokalen Rechtswesens in Kap. 12, wo der *princeps* gegenüber den *comites ex plebe* steht und schließlich in Verbindung mit dem Bericht über die Aufnahme der jungen Männer in den *comitatus*, der in Kap. 12 beginnt mit der Nennung der hundert *comites ex plebe* und sich in Kap. 13 fortsetzt mit der Darlegung des Auftretens der jungen potentiellen *principes* im Gefolge. Das Thema *comitatus* enthält weiterhin den Gegensatz Leiter (*princeps*) und Begleiter (*comites*), der erstmals im Kap. 12 begegnet und jeweils in der zweiten Hälfte der Kap. 13 und 14 wieder aufgegriffen wird.<sup>120</sup>

Die Durchsicht des Kap. 13 hat als ergänzendes Ergebnis der Diskussion des Kap. 12, 3 gezeigt, daß das germanische Gefolge bei Tacitus nicht vornehmlich aus Fremden oder Adelligen bestand, sondern in seinem Kern zusammengesetzt war aus jungen Männern, ausgewählt aus der Jugend des eigenen Stammes, sowohl aus der allgemeinen Bevölkerung als auch aus dem Kreis des Adels, d.h. *comites ex plebe* und junge *principes* mit einer potentiellen Häuptlingswürde. Dadurch, daß *principis dignatio* als eine potentielle Häuptlingswürde gedeutet wird, entfallen alle inhaltlichen Probleme in dem sonst so umstrittenen Kap. 13 und gleichzeitig schließt diese Deutung aus, daß die ziemlich jungen *principes* selbst als Führer für *comitatus* aufgetreten sein sollen. Die Auswahl der jungen Männer wurde auf dem *concilium* in Verbindung mit

119: Vgl. den Zusammenhang zwischen der Waffenübergabe durch den Häuptling und der Aufnahme in sein Gefolge, oben S. 37.

120: Die Analyse der drei Kapitel kann natürlich weiter geführt werden als das hier geschehen ist.

der Wehrhaftmachung vorgenommen, indem der Häuptling dem jungen Mann Speer und Schild überreichte und ihn damit in sein Gefolge aufnahm; entsprechend ist Tacitus Text zu verstehen. Es ist völlig klar, daß nicht sämtliche junge Germanen automatisch bei der Aufnahme in die *res publica* auch in das Gefolge eines Häuptlings eingegliedert wurden, sondern daß es sich dabei um eine besonders ausgewählte Schar handelt.

*In pace decus, in bello praesidium* – so charakterisiert Tacitus in Kap. 13 die Bedeutung des Gefolges für den Häuptling. In Kap. 12 hörten wir von dessen Rolle in Friedenszeiten in Verbindung mit der Jurisdiktion des Häuptlings in lokalen Bereichen, wobei die hundert *comites ex plebe* als Ratgeber des Häuptlings dienten und zugleich auch als Stütze seiner Gewalt,<sup>121</sup> und in Kap. 14 berichtet Tacitus vom *princeps* und seinem Gefolge im Krieg.<sup>122</sup> Es ist eine Schande, so sagt er, für einen *princeps* in seiner Tapferkeit während des Kampfes übertroffen zu werden und für den *comitatus* nicht ebenso tapfer zu sein wie der *princeps*; lebensgefährlich ist die Schande für denjenigen, der seinen Häuptling überlebt, indem er sich aus dem Kampf zurückzieht. Den Häuptling zu verteidigen und zu beschützen, ihm sogar die Ehre für die eigenen Taten zu überlassen, das ist der Kern des Eides, den die *comites* abgelegt haben. Während der Häuptling für den Sieg kämpft, kämpft das Gefolge für den Häuptling. Bei langem Frieden und langer Ruhe im Stamm gehen die meisten jungen Adligen fort zu anderen Stämmen, die Krieg führen, da die Germanen friedliche Verhältnisse nicht schätzen und man eher Berühm-

121: Es scheint heute eine allgemeine Auffassung zu sein, daß cap. 15 das Gefolge in Friedenszeiten betrifft und nicht die Germanen allgemein, siehe z.B. Much-Jankuhn, Die Germania des Tacitus, S. 234 ff.; Schlesinger, Herrschaft und Gefolgschaft, S. 147; Kuhn, Die Grenzen der germanischen Gefolgschaft, S. 5; Wenskus, Stammesbildung und Verfassung, S. 334; Thompson, The Early Germans, S. 51 mit Anm. 3; Price, Differentiated Germanic Social Structure, S. 435 ff.; John Lindow, Comitatus, Individual and Honor, 1976, S. 10. Doch betonen Dannenbauer (Adel, Burg und Herrschaft, S. 87 ff.) und Kroeschell (Art. Gefolgschaft, H.R.G. I., Sp. 1434), daß das Kapitel auf die germanische Oberklasse und deres Herrenleben zielt. Eine Ausnahme bildet Dieter Timpe, Die germanische Agrarverfassung nach den Berichten Caesars und Tacitus', Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften in Göttingen Philol.-Hist. Kl. III F. Nr. 115, 1979, S. 35 f. In diesem Kapitel hören wir nichts über die Funktionen des Gefolges nach außen in der Gesellschaft während Friedenszeiten – lediglich daß der Häuptling Gaben der Bevölkerung entgegennimmt in Form von Vieh und Ernteprodukten. Vgl. weiter unten S. 56, Punkt 7 e.

122: Vgl. den Text unten S. 88f.

theit in gefährlichen Situationen erlangt; schließlich läßt sich nur bei Krieg und Gewalt ein großes Gefolge halten. Vom Häuptling fordert das Gefolge nämlich Streitroß und die blutige, siegreiche *framea*. Denn *epulae ... et apparatus*<sup>123</sup> gelten als Sold und die Mittel für diese Gaben werden beim Krieg und bei Raubzügen erworben. Lieber fordern sie den Feind heraus und erleiden Verletzungen, als daß sie den Boden bearbeiten und die Früchte des Jahres abwarten. Durch Schweiß zu erarbeiten, was durch Blut beschafft werden kann, gilt als Ausdruck der Faulheit.

Wir stehen hier also vor der Schilderung einer festen germanischen Kampfeinheit, dem Häuptling mit seinem *comitatus*, in der der *princeps* und die *comites* Seite an Seite kämpfen, und zwar sowohl in Stammeskriegen als auch bei eigentlichen Raubzügen. Aufgrund des Zusammenlebens des Gefolges in einer festen Organisation in naher Verbindung zur Person des Häuptlings<sup>124</sup> kann dieses so verstanden werden, als ob es sich in ständiger Kriegsbereitschaft befindet und damit als eine Form eines stehenden Heeres im Stamm.<sup>125</sup> Da im Stamm eine variierende Anzahl von *principes* mit ihrem Gefolge vorkommt, wird die germanische Heeresorganisation folglich eine größere oder kleinere Anzahl solcher berittener Einheiten umfaßt haben. Es ist die Frage zu stellen, ob sämtliche *comites* zu Pferde gekämpft haben. In Kap. 13 hören wir, daß ein Häuptling bei der Waffenübergabe an einen jungen Mann, der in die *res publica* aufgenommen wird, diesem Schild und *framea* überreicht. Diese Situation ist ohne Zweifel zu Recht in Verbindung gebracht worden mit der Aufnahme der betreffenden Person in das Gefolge des Häuptlings.<sup>126</sup> In Kap. 14, 2 sagt Tacitus, daß der Häuptling seinen Männern das Streitroß und die blutige, siegreiche *framea* schenkt. Es war ein naheliegender Schluß, daß das Streitroß eine Gabe des Häuptlings war, die einem *comes* erst zu einem späteren Zeitpunkt übergeben wurde und also nicht unmittelbar bei der Aufnahme in das Gefolge, sondern z.B. nachdem dieser eine oder mehrere niedrigere Stufen im Gefolge absolviert hatte (vgl. Kap. 13, 2: *gradus quin etiam ipse comitatus habet, iudicio eius quem sectantur*). In dem Falle wird das Gefolge bestanden haben sowohl aus Anfängern, bewaffnet mit Speer und Schild, als auch aus mehr erfahrenen Reitern.

123: Für die Übersetzung von *epulae et ... apparatus* vgl. unten S. 55, Punkt 5 a.

124: Vgl. cap. 13, 3: *Haec dignitas, haec vires magno semper electorum iuvenum globo circumdari.*

125: v. Kienle, Germanische Gemeinschaftsformen, S. 175.

126: Vgl. oben S. 37.

Nun bietet das Kap. 14 jedoch nicht die einzige Stelle innerhalb der *Germania*, in der Tacitus auf das germanische Militärwesen eingeht. Dieses Thema – oder *res militaris*<sup>127</sup> – wird eingehend in den Kap. 6 bis 8 behandelt, wobei für uns von besonderer Relevanz das Kap. 6 ist. Hier berichtet Tacitus, daß das Heer sowohl Reiterei als auch Fußvolk umfaßt hat. Da die größte Schlagkraft beim Fußvolk liegt, kämpfen die beiden Abteilungen zusammen, wobei die Schnelligkeit der Fußtruppe entsprechend geeignet ist für den Reiterkampf. Über das Fußvolk sagt er weiter, daß es aus der gesamten Jugend des Stammes ausgewählt ist und vor der Schlachtordnung aufgestellt wird. Die Zahl ist genau festgelegt: Es sind hundert (*centeni*) aus jedem *pagus*,<sup>128</sup> so (*centeni*) werden sie von ihren Stammesmitgliedern genannt und was ursprünglich also eine Zahlenangabe war, ist nun auf einmal ihr Name und Ehrentitel.<sup>129</sup>

Besteht irgendein Zusammenhang zwischen diesen beiden Schilderungen der germanischen Kampforganisation? Der Unterschied zwischen den Kap. 6 und 14 ist auffallend. Gemäß dem letztgenannten Kapitel existiert eine feste Kampfeinheit in der germanischen *civitas*: Die

127: Vgl. die Gliederung des Werkes bei E. Wolff, *Das geschichtliche Verstehen*, S. 273; siehe auch Francesco Giannotti, *Strutture delle Monografie di Sallustio et di Tacito*, 1971, S. 447 ff.

128: *Germ.* 6, 3: *definitur et numerus: centeni ex singulis pagis sunt* kann sich nach dem Zusammenhang kaum anders beziehen als auf *peditum, quos ex omni iuventute delectos ante aciem locant* (Müllenhoff, *Die Germania des Tacitus*, S. 174–176, 178; Much-Jankuhn, *Die Germania des Tacitus*, S. 149). Wenn andere (u.a. v. Kienle, *Germanische Gemeinschaftsformen*, S. 176 f., 213 ff.; Leube in *Die Germanen. Ein Handbuch I*, S. 341 f.) *centeni* sowohl auf die Reiterei als auch auf das Fußvolk beziehen, also auf die gesamte gemischte Truppe, oder wenn Wenskus von »hundert« Reitern oder Reiterhundertschar (Wenskus, *Stammesbildung und Verfassung*, S. 335 f.; ders., *Art. Adel, Reallexikon der germanischen Altertumskunde I*, S. 64) spricht, so scheinen diese Deutungen zustande gekommen zu sein durch eine Kombination von Tacitus Text mit Angaben von anderen Stellen über die gemischte Truppe, wo Reiter und Fußvolksoldaten ein Paar bilden, z.B. bei Caesar, *De bello Gallico I*, 48 f. Vgl. auch Gerhard Bielefeld, *Der kompositorische Aufbau der Germania des Tacitus*, Festschrift Max Wegner zum sechzigsten Geburtstag, 1962, S. 49, der die Auffassung zu haben scheint, daß *definitur et numerus* usw. sowohl das Fußvolk als auch die Reiterei meint. Im vorliegenden Zusammenhang müssen wir uns daran halten, was Tacitus wirklich sagt. Wir stellen jedoch eine offensichtliche Unklarheit bei Tacitus fest, wenn er einerseits Reiterei und Fußvolk vereint kämpfen läßt und andererseits nur die Aufstellung des Fußvolkes vorn in der Schlachtordnung erwähnt (Müllenhoff a.a.O., 175). Für den Zusammenhang zwischen der *centeni*-Bezeichnung und der gesamten gemischten Truppe, d.h. dem Gefolge, vgl. weiterhin unten S. 51f.

129: Vgl. den Text unten.

*comitatus*-Institution, die sich aus dem Häuptling und seinem Gefolge zusammensetzt. In Kap. 6 hören wir nichts von diesem Häuptling und es wird nicht unmittelbar ersichtlich, daß die gemischte Truppe aus Reiterei und Fußvolk, die hier erwähnt wird, identisch ist mit *comitatus* aus Kap. 14. Sehen wir näher auf die Darstellung in Kap. 6 und auf die Behandlung des Gefolges in den Kapiteln 12 und 13, so zeigt sich dennoch eine bemerkenswerte Berührung zwischen den beiden Schilderungen:

*Germ. 6,3*

In universum aestimanti plus penes peditem roboris; eoque mixti proeliantur, apta et congruente ad equestrem pugnam velocitate peditem, quos ex omni iuventute delectos ante aciem locant. definitur et numerus: centeni ex singulis pagis sunt, idque ipsum inter suos vocantur, et quod primo numerus fuit, iam nomen et honor est.

*Germ. 12,3*

Eliguntur in isdem conciliis et principes qui iura per pagos vicosque reddunt; centeni singulis ex plebe comites consilium et auctoritas adsunt.

*Germ. 13,3*

Haec dignitas, hae vires magno semper electorum iuvenum globo circumdari, in pace decus, in bello praesidium.

Das Fußvolk, sagt Tacitus in Kap. 6, ist aus der gesamten Jugend ausgewählt und er fährt fort: *definitur et numerus: centeni ex singulis pagis sunt*.<sup>130</sup> Das ist eine Terminologie, die wir aus dem Bericht in den Kapiteln 12 und 13 über *comitatus* kennen. *Ex omni iuventute delectos* (Kap. 6) führt den Gedanken zu *magno semper electorum iuvenum globo* (Kap. 13), und den *centeni ex singulis pagis* entsprechen *centeni singulis ex plebe comites*, die hundert *comites*, die jeden Häuptling begleiteten, wenn dieser Recht sprach und Urteile fällte in den *pagi* und *vici*.

Die Identität zwischen den beiden Hundertmanngruppen ist längst betont worden von von Kienle und auch Wenskus ist geneigt, eine solche anzunehmen,<sup>131</sup> während andere Forscher davon ausgehen, daß es sich um zwei ganz verschiedene Institutionen handelt, einerseits um eine

130: Vgl. oben Anm. 128.

131: v. Kienle, Germanische Gemeinschaftsformen, S. 213–218; Wenskus, Stammesbildung und Verfassung, S. 335 f. Die Uneinigkeit zwischen v. Kienle und Wenskus bezieht sich also nicht auf die Frage dieser Identität, sondern darauf, ob die Hundertmanngruppe gleichzeitig identisch ist mit *comitatus*. Dieses meinte v. Kienle, während Wenskus davon Abstand nahm, vgl. oben S. 26f. Für die Verbindung der *centeni*-Gruppen des cap. 6 und des cap. 12 vgl. auch Önnersfors, *ed. cit.*, S. 118, und Heike Grahn-Hoek, Die fränkische Oberschicht im 6. Jahrhundert, Vorträge und Forschungen, Sonderband 21, 1976, S. 298.

Elitetruppe (Kap. 6), andererseits um eine Gerichthundertschar (Kap. 12).<sup>132</sup> Im ganzen besteht jedoch eine Tendenz in den Ausgaben, Kommentaren und anderenorts, überhaupt der Frage einer möglichen Identität auszuweichen.<sup>133</sup> Die Frage ist aber dennoch von größter Wichtigkeit für das Verständnis der germanischen Gesellschafts- und Heeresorganisation bei Tacitus. Besteht keine Identität zwischen den *centeni ex singulis pagis* des Kap. 6 und dem *centeni ex plebe comites* des Kap. 12, d.h. des Gefolges, so haben in der germanischen *civitas* also zwei Hundertmanngruppen existiert – beide aus der Jugend ausgewählt, beide in naher Verbindung zur *pagus*-Institution und beide von außerordentlich großer Bedeutung im Kriege. Aber das ist nicht die einzige Ungereimtheit. Eine andere Konsequenz aus einer solchen Annahme ist es, daß zum germanischen Heer zwei unterschiedliche Formen der Reiterei gehört haben – eine, die auf den Häuptling bezogen war und eine weitere als Bestandteil einer gemischten Truppe aus Fußvolk und Reiterei. Was noch schlimmer ist: In Kap. 6 wäre in einem solchen Falle überhaupt nicht von dem *comitatus* und dessen Reiterei die Rede, sondern im Gegenteil wäre hier eine ganz andere Reiterorganisation hervorgehoben – eine Konsequenz, die in direktem Gegensatz zu Tacitus Bericht in den Kap. 13 und 14 stände, in denen gerade die Bedeutung von *comitatus* und dessen Rolle im Krieg unterstrichen wird.

Diese Konsequenzen sind so unrealistisch, daß sie aus sich selbst heraus gegen eine Nicht-Identität sprechen. Ein Hindernis für die Annahme, daß es sich um ein und dieselbe Institution handelt, die

132: Heinrich Dannenbauer, Hundertschaft, Centena und Huntari, nachgedruckt bei ders., Grundlagen der mittelalterlichen Welt, 1958, S. 185; Franz Steinbach, Hundertschar, Centena und Zentgericht, Rheinische Vierteljahresblätter 15–16, 1950–51, S. 122 f.; Th. Mayer, Staat und Hundertschaft, nachgedruckt bei ders., Mittelalterliche Studien, 1963, S. 356; Bielefeld, Der kompositorische Aufbau der Germania, S. 47; Th. Andersson, Die schwedischen Bezirksbezeichnungen *hund* und *hundare*, Frühmittelalterliche Studien 13, 1979, S. 109; Fr. Lütge, Geschichte der deutschen Agrarverfassung vom frühen Mittelalter bis zum 19. Jahrhundert, 2. erweit. Aufl., Deutsche Agrargeschichte III, 1967, S. 23. Für die ältere Forschung siehe u.a. H. Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte I, S. 163 Anm. 34; Dopsch, Wirtschaftliche und soziale Grundlagen II, S. 18 ff.

133: Vgl. z.B. Much-Jankuhn, Die Germania des Tacitus, S. 149 f., 219; K. Büchner, Die historischen Versuche, 1955, S. 129, 152 f. und 156; Bruun und Lund, *ed. cit.* II, S. 15 f., 22 f. Für Darstellungen z.B.: Thompson, The Early Germans, S. 60 ff.; Kroeschell, Art. Gefolgschaft, H.R.G. I, Sp. 1434; Leube in Die Germanen. Ein Handbuch I, S. 341 f.

geschildert wird, nur jeweils innerhalb eines bestimmten Themas – das Kap. 6 gehört zu dem Thema »res militaris«, die Kap. 12, 3 und 13, 2–3 sowie 14 zu dem Thema *comitatus*, der sowohl eine 'zivile' als auch eine militärische Seite hat – liegt ohne Zweifel darin, daß bis auf wenige Ausnahmen nicht darauf geachtet wurde, daß die *centeni*-Gruppe im Kap. 12 das Gefolge selbst bildet,<sup>134</sup> nämlich den Teil aus der allgemeinen Bevölkerung.

Betrachtet man jedoch die Schilderung im Kap. 12, 3 – 14 als eine Einheit, d.h. als einen Bericht über die Germanische *comitatus*-Institution in Krieg und Frieden, so wie wir es im Vorhergehenden getan haben, so tritt die Übereinstimmung zwischen den *centeni*-Gruppen in den Kap. 6 und 12, und nicht nur in diesen, sondern in der gesamten gemischten Truppe und in *comitatus* klar hervor. Die gemischte Truppe hat unter anderem folgende Charakteristika:

1. Sie besteht sowohl aus Reiterei als auch aus Fußvolk.
2. Sie umfaßt eine *centeni*-Gruppe, die
  - a) als Fußvolk auftritt,
  - b) ausgewählt ist aus der gesamten Jugend,
  - c) und in enger Verbindung mit der *pagus*-Institution steht.

Diese Kennzeichen finden sich im großen und ganzen wieder in der Beschreibung des Gefolges in den Kap. 12, 3 – 14. Auch hier ist ebenso wie dort die Rede von einer Reiterei, und man kann, wie wir erörtert haben, annehmen, daß die neu aufgenommenen *comites* anfangs eher ohne Streitroß aufgetreten sind, bewaffnet mit Schild und Speer, d.h. mit anderen Worten als Fußvolk.<sup>135</sup> Wir hören weiterhin von einer *centeni*-Gruppe; diese hat Verbindung mit der *pagus*-Institution und ist wie das gesamte Gefolge aus den jungen Männern ausgewählt. Wenn die *centeni*-Gruppe im Kap. 6 charakterisiert wird durch ihr Auftreten als Fußvolk, in Kap. 12 durch ihre Funktion als Begleiter des Häuptlings in Verbindung mit seiner Jurisdiktion, so widerspricht sich das nicht. Hier handelt es sich nur um eine natürliche Aufteilung des Berichtes über die Funktionen der *centeni*-Gruppe je nach dem Thema, das Tacitus gerade behandelt. Wenn wir in den Kap. 12, 3 und 13, 2 erfahren, daß die

134: Ausnahmen bilden wie bereits erwähnt v. Kienle, Kroeschell und Kraggerud, vgl. die Hinweise oben S. 26. Anm. 64 und 65, S. 40, Anm. 117.

135: Vgl. oben S. 43.

*centeni*-Gruppe *ex plebe* rekrutiert wird und daß *comitatus* außer den Mitgliedern aus dem Volk auch Adelige umfaßt, so handelt es sich dabei zusammen mit allen übrigen Angaben über das Gefolge in Kap. 13 und 14 um eine weitere Vertiefung und Betrachtung der Institution, die Tacitus mit der Schilderung der gemischten Truppe in Kap. 6 begonnen hat.<sup>136</sup>

Mit anderen Worten: Die gemischte Truppe und *comitatus* sind ein und dieselbe Institution. Damit entfallen die ungereimten Konsequenzen, die wir gerade skizziert haben, mit zwei *centeni*-Gruppen, beide aus der Jugend ausgewählt, beide mit Verbindung zum *pagus*; dasselbe gilt für zwei unterschiedliche Reiterorganisationen im Heer und die fehlende Erwähnung von *comitatus* in Verbindung mit »*res militaris*«. Es verbleibt die Frage nach der Rekrutierung der Reiterei und nach der Stellung der adeligen *comites* in der gemischten Truppe des Gefolges.

Aus Kap. 13 geht hervor, wie wir gesehen haben, daß die ziemlich jungen potentiellen *principes* unter den *comites* auftreten können, d.h. unter den im Kap. 12 genannten *centeni ex plebe comites*. Es liegt der Schluß nahe, daß diese adeligen *comites* die Reiterabteilung bildeten. Das ist auf jeden Fall die unmittelbare Konsequenz, wenn die *centeni*-Gruppe aus *comites* des Volkes und die *centeni*-Gruppe des Fußvolkes ein und dasselbe sind – es wird vorausgesetzt, daß die beiden Gruppen deckungsgleich sind. Das sind sie falls *centeni* an beiden Stellen eine feste Anzahl bedeutet. Das Gefolge des richtenden Häuptlings bestand demnach außer aus den *ex plebe* Fußvolk-*comites* auch aus einer Reiterei, die sich aus jungen adeligen *comites* zusammensetzt. Nach Tacitus Aussage in Kap. 6 betrifft der *centeni*-Name lediglich das Fußvolk, während die Reiterei nicht an dieser Ehrenbezeichnung teilgehabt zu haben scheint. Die Aufteilung des Gefolges in zwei Hauptgruppen von *comites*, einer adeligen Reiterei und eines Fußvolkes aus der allgemeinen Bevölkerung, wobei die letztgenannte Gruppe unter dem Namen »die Hundert« lief, paßt offensichtlich gut zusammen mit der Aussage in Kap. 13: *nec rubor inter comites aspici. gradus quin etiam ipse comitatus habet*, die eine andere Stellung dieser

136: Ohne Zweifel besteht noch ein weiterer Zusammenhang zwischen der Schilderung der gemischten Truppe und *comitatus*. In cap. 6 wird die Mitgliedschaft in der *centeni*-Gruppe der gemischten Truppe als *honor* genannt. In cap. 13, 1 bezeichnet Tacitus die Aufnahme in die *res publica* als *primus iuventae honos*, und wir waren wie oben erwähnt geneigt, in der Aufnahme in das Gefolge eine »*alter*« *iuventae honos* zu sehen, nämlich derjenige *honor*, der in Verbindung mit der *centeni*-Gruppe im cap. 6, 3 genannt wird: *et quod primo numerus fuit, iam nomen et honor est*. Vgl. oben S. 36f und S. 40f.

adeligen *comites* innerhalb des Gefolges andeutet, als diejenige der Mitglieder des gemeinen Volkes.<sup>137</sup> Jedoch läßt sie sich nicht ganz vereinbaren mit dem nachfolgenden Satz, in dem berichtet wird, daß diese Abstufungen (*gradus*) im Ermessen des Häuptlings stehen und daß die *comites* untereinander wetteifern, um den ersten Platz beim Häuptling einzunehmen.<sup>138</sup> Diese Aussagen zeigen, daß es nicht nur soziale Kriterien sind, die für die Stellung im Gefolge entscheidend gewesen sind. Man könnte auch einwenden, daß die Aufstiegsmöglichkeiten für die *comites* aus dem Volk bis zu diesem ersten Platz von vornherein als ausgeschlossen gelten können, falls sie auf die Rolle als Fußvolk begrenzt waren.<sup>139</sup>

Doch gibt es auch eine andere Art, Tacitus Darstellung vom Gefolge und dessen gemischter Truppe zu deuten. Der Schluß, daß die Reiterei ausschließlich aus adeligen *comites* bestand, das Fußvolk aber aus solchen des Volkes, ist nicht der einzig mögliche. Wir wollen noch einmal die beiden Gruppen der *comites* betrachten: die des Volkes und die Adelligen. Es ist keine Schande, so sagt Tacitus, für den jungen Adelligen unter den *comites* gesehen zu werden, nämlich unter den im Kap. 12, 3 genannten *centeni ex plebe comites*. Damit ist wohl nicht nur gemeint, daß er unter den *comites es plebe* auftritt, sondern an und für sich auch, daß er in der *centeni* - Gruppe auftritt und damit teilhat an deren Name und *honor*. Die Konsequenz daraus ist natürlich, daß der junge adelige *comes* seine Zeit im Gefolge als Fußvolk-Soldat beginnt auf dieselbe Weise wie die übrige *centeni*-Gruppe, wenn auch in einer etwas anderen Stellung als die *comites* aus dem Volk. Diese Deutung setzt jedoch voraus, daß *centeni*, wie

137: Zur Frage der Aussagen im Cap. 13, 1 über die Waffenübergabe des Häuptlings bzw. über *primus iuventae honos* und deres Vereinbarkeit mit der hier vorgeschlagenen Deutung vgl. unten Anm. 141.

138: *Germ.* 13, 2: *gradus quin etiam ipse comitatus habet, iudicio eius quem sectantur: magnaue et comitum aemulatio quibus primus apud principem suum locus.*

139: Hier könnte man anführen, daß Tacitus Kompositionstechnik uns möglicherweise täuscht. Es wäre die Möglichkeit denkbar, daß die Aussagen in den cap. 13, 2-3 und 14 zum Gefolge nach Tacitus Plan ausschließlich die adeligen *comites* betreffen, also die Reiterei, ebenso wie er im cap. 6 in besonderem Maße die Verhältnisse beim Fußvolk betont hat. In dem Falle berührt der Wettstreit um den ersten Platz nur die Reiterei. Wir sind jedoch geneigt, eine solche Möglichkeit abzulehnen: Nichts spricht dafür, daß *comites* in dem Satz *nec rubor inter comites aspici* zu unterscheiden wären von *comites* oder *comitatus* in dem nachfolgenden Satz: *gradus quin etiam ipse comitatus habet, iudicio eius quem sectantur; magnaue et comitum aemulatio quibus primus apud principem suum locus et principum cui plurimi et acerrimi comites.*

es Tacitus an und für sich auch möglich macht anzunehmen, nicht eine feste Anzahl ausmachen.<sup>140</sup> Wenn im Kap. 6 berichtet wird, daß das Fußvolk aus der *gesamten* Jugens ausgewählt wird, so kann damit also ein Hinweis auf wovohl die adelige Jugend als auch diejenige des Volkes vorliegen. Falls beide Kategorien ihre Zeit in *comitatus* als Fußvolk beginnen, so kann die Reiterei nur von einer Stelle stammen, nämlich aus diesem Fußvolk; die Mitglieder des Fußvolkes haben demnach die Möglichkeit gehabt, innerhalb des Systemes zu avancieren. Mit dieser Deutung sind wir aus dem Problem heraus, dem wir in der vorhergehenden Interpretation begegneten, dem Problem der Rangklassen (*gradus*) im Gefolge und deres Zusammenhang mit dem Ermessen des Häuptlings und dem Wetteifer unter den *comites* um den höchsten Platz in System. Die Möglichkeiten für die *comites* aus dem Volke, an der Konkurrenz um den ersten Platz beim Häuptling teilzunehmen, ist also nicht von vornherein ausgeschlossen. Diese Auslegung von Tacitus befindet sich in Übereinstimmung damit, daß der junge Mann, der als waffenfähig erklärt wird, Speer und Schild vom Häuptling erhält, offensichtlich in Verbindung mit der gleichzeitigen Aufnahme in den *comitatus*, während das in Kap. 14 erwähnte Streitroß zu einer späteren Gelegenheit geschenkt werden kann – beim Aufrücken in die Reiterabteilung.<sup>141</sup>

Die Gültigkeit der zuletzt angeführten Deutung wird weiterhin unterstrichen, wenn wir den Text auf eine andere, mehr indirekte Weise betrachten. Es ist bemerkenswert und erscheint eigentlich etwas eigen-tümlich, daß Tacitus in seiner Schilderung des Gefolges und dessen gemischter Truppe gerade in besonderem Maße sich konzentriert auf die *centeni*-Gruppe und deres Rekrutierung. Dieses trifft sowohl bei dem Bericht über die gemischte Truppe in Kap. 6 zu als auch bei der eigentlichen Einführung des *comitatus* in Kap. 12; wir erhalten dadurch

140: *Germ.* 6, 3: *centeni ex singulis pagis sunt, idque ipsum inter suos vocantur, et quod primo numerus fuit, iam nomen et honor est.* Vgl. v. Kienle, Germanische Gemeinschaftsformen, S. 214; Önnersfors, *ed. cit.*, S. 112.

141: Vgl. oben S. 43. – Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, daß diese Häuptlingsgaben bei der vorausgehenden Deutung am ehesten dem gemeinen Fußvolk: Speer und Schild (cap. 13, 1) bzw. der adeligen Reiterei: Streitroß (cap. 14, 2) zugefallen sind und daß eine solche Möglichkeit nicht mit Tacitus Darstellung unvereinbar ist. Wie aus der Textanalyse oben S. 41 hervorging, betrifft cap. 13, 1 die Aufnahme junger Germanen im allgemeinen in die *res publica* und man könnte wegen der folgenden Behandlung der Aufnahme junger Adelliger als (potentielle) *principes* und wegen der Antithese *principes – plebs*, die überall in den cap. 11–13 vorkommt, geneigt sein,

den Eindruck daß diese Gruppe eine ziemlich entscheidende Rolle spielt. Wir hören, daß die *centeni*-gruppe aus der gesamten Jugend ausgewählt ist, rekrutiert in einem *pagus*, daß sie die Fußvolkabteilung in der gemischten Truppe bildet, daß der Name eine Ehrenbezeichnung ist, daß die Gruppe *ex plebe* ausgewählt wird und daß sie den Häuptling begleitet während seines Auftretens als Richter in den *pagi* und *vici*. Die Angaben über die Reiterei sind weit weniger direkt. Wir hören nichts über deren Name und müssen indirekt schließen, wie sie rekrutiert wurde und welche Aufgaben sie in Friedenszeiten hatte. Der Gedanke, daß Tacitus bei der Betonung der *centeni*-Gruppe in Wirklichkeit »*pars pro toto*« schildert, indem er in besonderem Maße die Ausgangsposition für jeden jungen *comes* zu unterstreichen wünscht, liegt auf der Hand.<sup>142</sup> In diesem Falle hätten alle jungen *comites* ihre Karriere innerhalb des Gefolges als Fußvolk begonnen und die Reiterei hätte als Konsequenz daraus ihre Mitglieder daraus bezogen – oder mit anderen Worten: Es ist derselbe Schluß, zu dem wir gerade auf anderem Wege gelangt sind. Diese Deutung bringt es mit sich, daß der *centeni*-Name nicht, wie es unmittelbar aussehen könnte, dem Fußvolk vorbehalten war, sondern daß auch die Reiterei zu einem gewissen Zeitpunkt an diesem Ehrentitel teilgehabt hat insofern, als deren Mitglieder ihn bereits von Anbeginn zugeteilt bekamen bei ihrer Aufnahme in das Gefolge als Fußvolk. Eine Erklärung dafür, daß die *centeni*-Bezeichnung einen so hervortretenden Platz in der Schilderung des Gefolges und dessen gemischter Truppe erhält, könnte darin liegen, daß *centeni* einfach der Name des germanischen *comitatus* gewesen ist und nicht nur der einer Gruppe des Fußvolkes. Dieser Eindruck wird bekräftigt, wenn wir die *centeni*-Bezeichnung in Kap. 12 in die Betrachtung mit einbeziehen. Hier bezieht

sämtliche Angaben im cap. 13, 1 eher auf die *plebs*-Jugend zu beziehen als generell auf die gesamte Jugend. Die Überreichung von Schild und Speer durch den Häuptling und damit die Aufnahme in den *comitatus* gilt dann der Jugend aus dem Volk. – In dem Falle wird der *iuventae honor*, der an derselben Stelle erwähnt wird, sich ebenso auf die *plebs*-Jugend alleine beziehen, auf dieselbe Weise wie der *honor*, der mit der Mitgliedschaft in der *centeni*-Gruppe verbunden ist gemäß der vorangehenden Deutung die *comites ex plebe* anging. Dann muß sowohl ein *primus honor*, als auch die Möglichkeit der Erreichung eines weiteren *honor* für die *plebs*-Jugend bestanden haben, doch wird es dann keine *honores* dieser Art für die adelige Jugend gegeben haben.

142: Vgl. *ex omni iuventute, ex singulis pagis ex plebe* und potentielle *principes*, die unter den *centeni comites* begegnen.

sich der Ausdruck klar auf die Gesamtheit: Auf *comitatus*, selbst, wenn dessen adelige Mitglieder erst in Kap. 13 genannt werden.

Die Vorteile dieser alternativen Deutung sind zahlreich, da alle Teile des Textes unbeschwert und deutlich zusammenpassen. Dabei begegnen nicht wie bei der vorhergehenden Deutung mit der Verteilung der *comites* des Volkes auf das Fußvolk, der Adelligen auf die Reiterei Textaussagen, die sich nur schwer mit der Deutung vereinbaren lassen. Andererseits dürfen wir nicht davon absehen, daß die vorhergehende Deutung gut zu dem übergeordneten System passen würde, mit dem Tacitus in den Kap. 11 bis 13 operiert, nämlich der Antithese *plebs* – *principes* – im vorliegenden Fall: ein Fußvolk, das aus der *plebs* stammt gegenüber einer Reiterei, die sich aus potentiellen *principes* zusammensetzt. Dennoch sind wir geneigt, diese Deutung abzuweisen und stattdessen zu behaupten, daß das Fußvolk in Tacitus germanischem Gefolge sowohl aus dem einfachen Volk als auch aus der adeligen Jugend stammt und daß die Reiterabteilung folglich aus diesem Fußvolk rekrutiert ist. Damit sind wir auf der Grundlage von Tacitus Text zu einem Verständnis des Gefolges und dessen gemischter Truppe gelangt, das in entscheidenden Punkten übereinstimmt mit der Auffassung, die von Kienle im Jahre 1939 vorlegte. Wie zuvor erwähnt, betrachtete von Kienle das Gefolge und dessen gemischte Truppe als ein und dieselbe Institution und er nahm ebenfalls an, daß sich die gemischte Truppe aus einem Doppelpaar zusammensetzte, Reiter und Knappe, wobei der Bewährte als Reiter kämpfte, der Unbewährte dagegen zu Fuß als sein Knappe.<sup>143</sup> Von Kienle behandelt nicht das Auftreten von *comites* aus dem Volk und aus dem Adel und seine Ansichten beruhen, wie es in einer Darstellung wie der seinen natürlich ist, nicht auf Tacitus allein, sondern dessen Angaben wurden ergänzt mit anderen Quellen, unter anderem Cäsar, der eine ähnliche Institution wie Tacitus gemischte Truppe schildert.<sup>144</sup> Die Aufgabe, die wir uns hier gestellt haben, war jedoch, wie von Anfang an erwähnt, zu versuchen, in weitestmöglichem Umfang Tacitus germanisches Gefolge aus seinem eigenen Text heraus zu verstehen. Erst danach können wir damit beginnen, seine Angaben mit anderen Quellen zu vergleichen.

143: v. Kienle, *Germanische Gemeinschaftsformen*, S. 176 f., 213–218. Vgl. Wenskus, *Stammesbildung und Verfassung*, S. 335–339.

144: Caesar, *De bello Gallico* I, 48. Hier wird deutlicher als bei Tacitus, daß es sich um eine paarweise Verbindung handelt: Jeder Reiter hat auf dem Schlachtfeld einen Knappen zur Verfügung, der zu Fuß streitet und ihn im Kampf unterstützt.

### III

Nach der vorausgehenden Diskussion von relevanten Textstellen in der *Germania* können wir folgende charakteristische Züge in Bezug auf Tacitus germanischen *comitatus* festhalten:

1. An der Spitze eines *comitatus* steht ein *princeps*.
  - a. Die Rolle des Führers eines *comitatus* ist den *principes* vorbehalten und wird erreicht in Verbindung mit einer Wahl, einer Kürung auf dem *concilium*. Sie setzt somit die Mitwirkung des Things und die Anerkennung durch das Thing voraus.
  - b) Die Würde eines *princeps* erreicht man in der germanischen Gesellschaft als Folge der Geburt – entweder weil man den *nobiles* angehört oder weil der eigene Vater sich besonders verdient gemacht hat. Diese »potentielle« *princeps*-Würde kann man bereits als *adulescentulus* erreichen und der Betreffende kann danach als *comes* in das Gefolge eines *princeps* eintreten.
  - c. Hieraus folgt, daß alle *principes* in Tacitus germanischer *civitas* nicht Führer eines *comitatus* sind, sondern nur die auf dem Thing gewählten oder gekürten.
2. Die Mitglieder eines *comitatus* sind aus der gesamten Jugend eines *pagus* ausgewählt. Die Aufnahme in das Gefolge kam nach allem zu urteilen in Verbindung mit der Zeremonie der Wehrhaftmachung auf dem *concilium* zustande, wo der *princeps* den jungen Mann mit Schild und Speer ausstattete.  
*Comites* werden rekrutiert
  - a. *ex plebe*
  - b. und aus den jungen potentiellen *principes*.
  - c. Es handelt sich nur um eine Auswahl und nicht um die ganze Stammesjugend, die in das Gefolge aufgenommen wird.
  - d. Es besteht die Möglichkeit, daß Tacitus in Kap. 15 berichten will, daß junge Adelige im Gefolge bei fremden, kriegsführenden Stämmen aufgenommen werden. In dem Falle hat *comitatus* außer dem heimischen Element auch die Möglichkeit, Fremde zu umfassen, auf jeden Fall in Kriegszeiten.
  - e. Das Gefolge hat Rangklassen, die nach dem Ermessen des Häuptlings festgesetzt werden und die *comites* wetteifern untereinander darum, den ersten Platz beim Häuptling einzunehmen.

3. *Comitatus* ist als gemischte Truppe mit Reiterei und Fußvolk aufgebaut.
  - a. Es wurde die Möglichkeit erwogen, ob das Fußvolk laut Tacitus Darstellung identisch ist mit den *comites* des Volkes, die Reiterei dagegen mit den Adelligen, doch wurde diese abgewiesen. Alle Wahrscheinlichkeit spricht dafür, daß der Darstellung die Auffassung zugrunde liegt, daß alle *comites*, die *plebs*-Jugend ebenso wie die Adelligen, im Gefolge als Fußvolk beginnen und daß die Möglichkeit, innerhalb des *comitatus* aufzusteigen, die Tacitus erwähnt, den Aufstieg von der Fußvolkabteilung zur Reiterabteilung beinhaltet hat.
  - b. Ist diese Deutung richtig, so kann die Ehrenbezeichnung *centeni*, die in einem Falle sich nur auf das Fußvolk bezieht – in einem anderen mehr generell verwendet wird – in gewissem Grade alle Mitglieder des Gefolges betreffen, auch die Reiterei, da jeder junge *comes* bei seinem Eintritt in das Gefolge an dieser Bezeichnung Anteil erhalten hat. Dem nicht sehr klaren und durchschaubaren Bericht des Tacitus kann durchaus eine Angabe darüber zugrunde gelegen haben, daß der Name des germanischen Gefolges »die Hundert« gewesen ist.
4. Funktionen des *comitatus*:
  - a. In Friedenszeiten den *princeps* in Verbindung mit der Jurisdiktion im *pagus* (*pagi* und *vici*) zu begleiten<sup>145</sup> und ihm in diesem Zusammenhang als Ratgeber zu dienen und seine *auctoritas* zu stärken.
  - b. In Kriegszeiten Seite an Seite mit dem *princeps* zu kämpfen, ebenso tapfer zu sein wie er und ihn zu verteidigen und zu beschützen. Das Fußvolk (und damit wohl die ganze gemischte Truppe?) wird vorn in der Schlagordnung aufgestellt und durch die Einstellung ihrer Bewegungen auf die Reiterei unterstützt das Fußvolk diese und erreicht damit die eigentliche Schlagkraft.
5. Der *princeps* ist immer von seinem *comitatus* umgeben<sup>146</sup> – im Frieden,

145: Das Jurisdiktionsgebiet des Häuptlings wird kaum ein anderes gewesen sein als der *pagus*, wenn das Rekrutierungsgebiet für sein Gefolge der *pagus* war (vgl. *Germ.* 6: *centeni ex singulis pagis*).

146: Wenn Tacitus *Germ.* 13, 3 berichtet, daß der *princeps* immer (*semper*) von einer großen Schar ausgewählter junger Männer umgeben ist, so spricht er dem Zusammenhang nach vom *comitatus* in seiner Gesamtheit und nicht von einer Auswahl daraus. Damit ist natürlich nicht gesagt, daß sämtliche Mitglieder eines *comitatus* notwendigerweise

im Krieg und bei eigentlichen Raubzügen. Es ist *in pace decus, in bello praesidium*.

- a. Es erscheint angemessen anzunehmen, daß der Satz *nam epulae et quamquam incompti largi tamen apparatus pro stipendio cedunt* – so wie das auch allgemein getan wird – bedeutet, daß die *comites* täglich im Hause des Häuptlings gewohnt haben oder in naher Verbindung damit und daß sie an seinem Tisch saßen, selbst wenn sowohl *epulae* und *apparatus* an eigentliche Gastmahle und Gelage denken lassen.<sup>147</sup>
  - b. Es stärkt das Ansehen und die Macht des Häuptlings, wenn er ständig von einer großen Schar ausgewählter junger Männer umgeben ist – sowohl innerhalb des eigenen Stammes als auch nach außen gegenüber anderen Nachbarstämmen – und die Häuptlinge wetteifern darum, die meisten und schnellsten *comites* zu haben.
6. Das Verhältnis zwischen *princeps* und seinen *comites* ist gegenseitig und wird charakterisiert:
- a. Durch einen besonderen Eid (*praecipuum sacramentum*), den jeder *comes* abgelegt hat, und der die Verpflichtung beinhaltet, den *princeps* zu verteidigen und zu beschützen – ja, ihm sogar die Ehre für die eigenen Taten zu überlassen.
  - b. Durch die Freigiebigkeit des Häuptlings, der den *comites* Streitroß und Speer gibt und sie besoldet in Form von *epulae et quamquam incompti largi tamen apparatus*.<sup>148</sup>
7. Über die ökonomischen Grundlagen des *comitatus* sagt Tacitus:
- a. Die Mittel für die Freigiebigkeit des Häuptling gegenüber den *comites* werden bei Krieg und Raubzügen erworben; diese Art des Vorgehens ist auf jeden Fall notwendig, wenn sich der Häuptling ein großes Gefolge halten will.

laut Tacitus unter allen Umständen den *princeps* begleitet haben; andererseits bietet Tacitus auch keine Angaben, die das Gegenteil zeigen. – Für eventuelle *comites* mit eigenem Boden vgl. unten Punkt 7 c und 8 a.

147: Für diese schwierige Stelle siehe den Kommentar bei Much: »Man kann *epulae et apparatus* auffassen als *epulae cum apparatibus*; vgl. c. 21, 7 f. *apparatis epulis*. Doch ist auch denkbar, dass *apparatus*, das mit Vorliebe von den Zurüstungen für Gastmähler gebraucht wird, die Bedeutung 'Gelage' selbst angenommen hat; vgl. got. *dauhts* 'Gastmahl' eigentlich 'Zurüstung' ... Dann stünden den *epulae* als dem Alltäglichen, der Teilnahme an der Tafel des Herrn, die gelegentlich stattfindenden Gelage gegenüber.« (Munch-Jankuhn, Die Germania des Tacitus, S. 233).

148: Vgl. oben unter Punkt 5 a mit Anm. 147.

- b. Die einzelnen Stammesmitglieder übertragen den *principes* freiwillig und als Ehrengabe etwas von ihrem Vieh und ihrer Ernte – Gaben, die in der Realität dazu dienen, die Bedürfnisse des Häuptlings zu decken.
- c. *Principes*, die aufgrund der Größe und der Tapferkeit ihres Gefolges einen Namen und Ruhm bei Nachbarstämmen erreichen, nehmen Gaben von diesen entgegen, und zwar nicht nur von einzelnen Personen, sondern auf Veranlassung des ganzen Stammes in Form von Pferden, Waffen, Schmuckplatten und Halsketten. Die Römer haben sie gelehrt, auch Geld entgegenzunehmen.
- d. Dagegen nehmen die *comites* normalerweise nicht teil an der Arbeit und an der Aufsicht über die Bodenbearbeitung.
- e. Gehen wir davon aus, was wahrscheinlich ist, daß in Kap. 15 immer noch *comitatus* behandelt wird und nicht Germanen im allgemeinen,<sup>149</sup> so ist nicht unmittelbar klar, wer die Bodenbesitzenden sind, auf die Tacitus mit dem Hinweis verweist, daß die Aufsicht über Haus, Heim und Boden den Frauen, den Alten und Schwächsten im Hausstand überlassen ist.<sup>150</sup> Dem Zusammenhang nach denkt man unweigerlich an die *comites*, doch die Vorstellung, daß diese jungen Männer *domus*, *penates*, *agri*, *feminae* und *familia* gehabt haben sollen, paßt schlecht zu dem Bild eines jugendlichen Gefolges, das sich ständig um den *princeps* befindet. Wahrscheinlicher ist es, daß Tacitus an die Gesamtheit denkt, nämlich *comitatus* bestehend aus *princeps* und seinen *comites*, so daß Haus, Heim, Boden usw., die genannt werden, dem Häuptling gehören.<sup>151</sup> Während die Häuptlinge und ihre Männer ein faules Leben führen, wobei vor allem die tapfersten und am meisten kriegslüsternten überhaupt nichts schaffen, so haben die Frauen, die Alten und die Schwächsten im Hausstand der Häuptlinge die

149: Siehe den Hinweis oben S. 42 in Anm. 121.

150: *Germ.* 15, 1: Quotiens bella non ineunt, non multum venatibus, plus per otium transigunt, dediti somno cibique; fortissimus quisque ac bellicosissimus nihil agens, delegata domus et penatium et agrorum cura feminis senibusque et infirmissimo cuique ex familia.

151: Vgl. dieselbe Auffassung bei Thompson, *The Early Germans*, S. 51; vgl. Dannenbauer, *Adel, Burg und Herrschaft*, S. 87 f.; Kroeschell, *Art. Gefolgschaft*, H.R.G. I, Sp. 1434. – Bezüge sich der Satz dagegen allein auf *comites*, so müßten wir uns vorstellen, daß zumindest einige *comites domus* und *agri* besaßen; vgl. die Frage um *ex-comites* unter Punkt 8 a.

Aufsicht über Haus und Boden gehabt. In diesem Zusammenhang ist es relevant zu erwähnen, daß die germanischen Sklaven gemäß *Germania* 25 eigenes Heim gehabt haben und Abgaben in Form von Korn, Vieh oder Kleidungsstücke lieferten.<sup>152</sup> Sie haben also selbst Viehzucht und Ackerbau betrieben. Wir brauchen uns deshalb nicht vorzustellen, daß der Hausstand des Häuptlings unmittelbar an der Bodenbearbeitung teilgenommen hat, sondern daß dieser nur, wie Tacitus sagt, die Aufsicht geführt hat.

8. Das Gefolge des *princeps* besteht aus jungen Männern. Daraus können wir schließen, daß die *comites* im allgemeinen das Gefolge und den aktiven Dienst verlassen, wenn sie ausgewachsen und ehreif sind.<sup>153</sup>
- a. Wie ist die Stellung dieser ehemaligen *comites* in der Gesellschaft, gegenüber dem *princeps* und im Verhältnis zu den übrigen Stammesmitgliedern? Die adeligen *comites* mit der potentiellen *princeps*-Würde haben die Möglichkeit, selbst Führer eines *comitatus* durch Wahl oder Kürung auf dem Thing zu werden. Doch wie verhält es sich mit den *comites* des Volkes und mit denjenigen Adeligen, die eventuell nicht die Position eines *comitatus*-Führers erreichen? Haben sie als frühere *comites* im Gefolge eines Häuptlings eine nähere Verbindung zu diesem behalten als die anderen Männer innerhalb des *pagus*, die nicht in dem Gefolge Dienzt getan haben? Sind sie als passive Mitglieder des Gefolges des Häuptlings betrachtet worden, eventuell weiterhin im Kriegsfall für dieses aufgeboden worden und haben sie bei besonderen Gelegenheiten an seiner Tafel oder seinen Festen teilgehabt? Haben sie Boden vom Häuptling erhalten, haben sie nach dem Ende ihres aktiven Dienstes besondere Aufgaben für den Häuptling innerhalb des *pagus* wahrgenommen? Über all dieses berichtet Tacitus nicht, doch stellen sich die Fragen von selbst auch aufgrund der nicht ganz klaren Darstellung der Verbindung der *comites* mit *epulae et apparatus* des Häuptlings im Kap. 14 und ihrem Verhältnis zur Bearbeitung des Bodens in demselben und im folgenden Kapitel.<sup>154</sup>

152: Much-Jankuhn, Die *Germania* des Tacitus, S. 237.

153: Vgl. jedoch die professionellen Krieger in der Männerbund-Institution (*comitatus*?) der Chatten, unten S. 63f.

154: Durch die Einbeziehung anderen Quellenmaterials entsteht natürlich die Möglichkeit, sich einen anderen Zusammenhang in den Angaben vorzustellen, die Tacitus zur Verfügung standen, als derjenige, den er tatsächlich zum Ausdruck bringt.

Mit diesen Hauptpunkten meinen wir, diejenigen Angaben aus Tacitus *comitatus*-Schilderung heraufgestellt zu haben, die dort entnommen werden können.<sup>155</sup> Die Frage ist nun, wie sich das hier entworfene Bild zu den beiden Hauptthesen verhält, die die Forschung hinsichtlich der altgermanischen Gefolgschaft bis heute beherrscht haben, d.h. zu Schlesingers Gefolgherrschaftsthese und zur Männerbund-Theorie?

Es ist unmittelbar klar, daß Schlesingers These keine Stütze in der wichtigsten Quelle der Zeit, nämlich in Tacitus *Germania* findet. Hier ist nicht die Rede vom Ursprung des Gefolges im Haus oder in der Hausherrschaft oder davon, daß jeder freie Germane – oder Adelige – sich ein Gefolge der Art zulegen kann, wie es Tacitus schildert, wenn er nur Ansehen und Mittel genug besitzt, dieses zu unterhalten und mit Gaben zu beschenken. Wir finden auch keine Spuren von unfreien Dienstmännern, wie Bosl und Wenskus es annehmen. Tacitus germanischer *comitatus* ist eine Institution, die ihren Ursprung auf dem *concilium* hat, d.h. in der Stammesgemeinschaft, weil *principes* gebraucht werden, die die Jurisdiktion innerhalb kleinerer Gebiete der *civitas* wahrnehmen können und die zu diesem Zwecke ausgestattet sind mit einer Auswahl der jungen Männer des Stammes, die in Friedens- und in Kriegszeiten eine Elitetruppe um den Häuptling bilden. Die Aufgabe als *princeps* eines *comitatus* ist den – unter den potentiellen *principes* – auf dem *concilium* gewählten oder gekürten Häuptlingen vorbehalten; die Mitwirkung des Things und die Anerkennung durch das Thing bilden demnach klare Voraussetzungen für die Wahrnehmung dieser Aufgaben. Die *comitatus*-Institution, d.h. der *princeps* und seine *comites* sind ebenso wie das *concilium* Bestandteil in der Organisation der Angelegenheiten der Stammesgemeinschaft – beim *concilium* für den ganzen Stamm, beim *comitatus* für ein kleineres Gebiet davon, nämlich den *pagus*.<sup>156</sup> Diese Angelegenheiten sind nach Tacitus Darstellung »öffentlich« in dem Verständnis, daß sie – sowohl die jurisdiktionellen als auch die militärischen, wobei die verschiedenen *comitatus* die Kerntruppen des Heeres bilden – sich auf Verhältnisse beziehen, die außerhalb der privaten Sphäre oder des Bereiches der Hausherrschaft liegen.<sup>157</sup> Selbst wenn das Verhältnis zwischen *princeps* und seinen *comites*, die in seinem Haus oder in näher

155: Vgl. jedoch den Hinweis in der vorangehenden Anmerkung.

156: Vgl. oben S. 54, Anm. 145.

157: Für den Gegensatz öffentlich – privat bei Tacitus vgl. *publice – privatim* und *sacerdos civitatis – pater familiae* in *Germ.* 10, 1: *mox si publice consultetur, sacerdos civitatis, sin privatim, ipse pater familiae* usw. Weiterhin in *Germ.* 13, 1: *Nihil autem neque*

Verbindung damit gewohnt haben, innerhalb von Rahmen organisiert zu sein scheint, die die Gedanken auf die Hausherrschaft leiten, so hat die *comitatus*-Institution dennoch ihren Ursprung *außerhalb* des Hauses, nämlich auf dem *concilium*. Dort wird der *princeps* gewählt und nach allem zu urteilen, wird auch dort das Band zwischen *princeps* und *comites* geknüpft. Es sind die jungen Männer des Stammes, nämlich eine Auswahl der *pagus*-Jugend, des Volkes und des Adels, die in das Gefolge des Häuptlings aufgenommen werden und nicht etwa eine hier und dort zufällig zusammengebrachte Schar von jungen Männern, sondern es sind solche, so sieht es aus, die gerade in die *res publica* in Verbindung mit der Wehrhaftmachung auf dem *concilium* eingetreten sind. Zuvor gehörten sie zum Haus (*domus*), nun zur *res publica* und als *comites* ebenfalls zum *comitatus*. Ohne Zweifel ist Initiationspatenschaft die korrekte Bezeichnung für das Verhältnis, das laut Tacitus zwischen dem Häuptling und diesen jungen Männern besteht und das gerade durch den nahen Zusammenhang von Jünglingsweihe, Waffenübertragung und dem besonderen Eid des Gefolgsmannes charakterisiert wird. Unter Initiationspatenschaft versteht man eine bestimmte Form der über die gesamte Erde verbreiteten »sakralrechtlich-brauchtümlichen Abhängigkeits- und Treueverhältnisse, bei denen sich die Beteiligten im Sinne einer Über- bzw. Unterordnung gegenüberstanden«. Hierbei wird dem jungen Mann in Verbindung mit der Initiation ein Pate zugeteilt, »der auf Grund einer künstlichen Verwandtschaftsbeziehung eine der väterlichen ähnliche Gewalt erhielt«. <sup>158</sup> Solche Initiationspatenschaften neigen dazu, die Form einer brauchtümlich-bündischen Adoption anzunehmen, eines Vater-Sohn-Verhältnisses. Wird das Verhältnis zwischen *princeps* und *comites* so gesehen, so fällt im übrigen ein anderes Licht auf Tacitus *sacramentum* und damit auch auf die Probleme in der Debatte um die »urgermanische Treue«.

Die Aufteilung der germanischen *civitas* in Häuptlingtümer, die um einen Häuptling und sein Gefolge organisiert sind und ein Gebiet

publicae neque privatae rei usw. und *domus* – *res publica* ebenda: ante hoc domus pars videntur, mox rei publicae.

158: W.D. Wackernagel, Art. Adoption, H.R.G. I, 1971, Sp. 57 f. Es kann kaum ein Zweifel darüber bestehen, daß der Blickwinkel Initiationspatenschaft in Verbindung mit der Aufnahme in das Gefolge bei Tacitus dem Kern der Situation näher kommt als die bisher vorgetragenen wie Adoption und Waffensohnschaft (vgl. u.a. Wenskus, Stammesbildung und Verfassung, S. 362 ff.), die sekundäre Erscheinungsformen einer ursprünglichen Initiationspatenschaft-Institution sein dürften.

umfassen, das Tacitus *pagus* nennt, steht nach der Darstellung in der *Germania* in Verbindung sowohl mit Jurisdiktion als auch mit Krieg, d.h. mit der Aufrechterhaltung des Friedens innerhalb des Stammes und mit seiner Wiederherstellung – oder Verletzung – nach außen in Bezug auf andere Stämme. Der Zusammenhang bei Tacitus zwischen *comitatus* und dem germanischen Häuptlingtum im *pagus* steht in direktem Gegensatz zu dem üblichen Bild des Gefolges und wird daher auch nicht deutlich in den Definitionen, die immer wieder vom germanischen Gefolge gegeben werden.<sup>159</sup> Der Unterschied zwischen Tacitus germanischem Häuptlingtum und der Gefolgs- oder Adelsherrschaft der Herrschaftstheoretiker liegt vor allem darin, daß letztere autogene und autonome Herrschaftsgebiete repräsentieren,<sup>160</sup> während das Häuptlingtum in der *Germania* – wie wir gesehen haben – ein direktes Glied in der Organisation der germanischen *civitas* ist und seinen Ursprung auf dem *concilium* mit einer dort vollzogenen Wahlhandlung hat. Kein germanischer Großer oder Adelliger konnte seines Ansehens, seines Reichtums oder seines Besitzes an Gütern ungeachtet, als *princeps* eines *comitatus* auftreten derart, wie ihn Tacitus beschreibt, wenn er nicht auf dem *concilium* in dieser Eigenschaft akzeptiert worden war. Der Rang eines *princeps*, der einem bereits als junger Mann zugeteilt worden war, bedeutete nur eine potentielle Häuptlingswürde und nicht die tatsächliche Position als Führer einer Gefolgschaft. Das Recht, ein Gefolge aus der Stammesjugend zu halten, ist eine Konsequenz der Wahl auf dem Thing und gehört zu dem jurisdiktionellen Amt im *pagus*. Dieses ist etwas ganz anderes als eine

159: Siehe demnach Schlesinger: »Auf freiwilliger Unterordnung Freier unter einen Herrn zu kriegerischem Zweck beruht die Gefolgschaft. Gefolgschaftsverhältnisse können in sehr verschiedener Form entgegnetreten; Waitz hat den Begriff sehr viel enger gefasst als Brunner. Unter Gefolgschaft wird im folgenden ein Verhältnis zwischen Herrn und Mann verstanden, das freiwillig eingegangen wird, auf Treue gegründet ist und den Mann zu Rat und (kriegerischer) Hilfe, den Herrn zu Schutz und »Milde« verpflichtet.« »Jeder freie Germane war zu Haltung eines Gefolges berechtigt, sofern er genügend Ansehen genoss, um Gefolgsleute zu finden, und die Mittel hatte, sie zu unterhalten und zu beschenken.« (Herrschaft und Gefolgschaft, S. 147 und 149). Auf der Grundlage von Tacitus und nordischer Quellen des 11. Jahrhunderts begrenzt Kuhn den Gefolgschafts-Begriff auf einen »Verband durchweg freier Männer im ständigen, aber gewöhnlich nicht lebenslänglichen Dienst eines Mächtigeren, seinem Haushalt angehörend und nur für Waffendienst und Repräsentation bestimmt, in geachteter Stellung und im gegenseitigen Treueverhältnis zu ihrem Führer.« (Die Grenzen der germanischen Gefolgschaft, S. 12).

160: Siehe außer Schlesinger a.a.o. bes. Dannenbauer, Adel, Burg und Herrschaft.

autogene Adelsherrschaft.<sup>161</sup> Daher besteht auch in Tacitus germanischer Gesellschaft kein prinzipieller Gegensatz zwischen Stamm und Gefolgschaft, zwischen Genossenschaft und der Herrschaft die mit der Funktion des Gefolgschaftsführers verbunden ist.<sup>162</sup>

Damit sind wir zu der Frage der Deutung des germanischen Gefolges als eines kultischen Männerbundes gelangt. Die germanische Gesellschaft befand sich auf einem anderen Niveau als die höheren Jäger und Sammler, die Weiser und andere beschreiben. Bei diesen umfaßt die Männerbund-Organisation mit Jünglingsweihe und Altersklassen die gesamte männliche Bevölkerung und damit alle jungen Männer, und die Herrschaft im Stamm liegt bei den Alten. Anders verhält sich das in Tacitus *Germania*. Hier gibt es zwar eine Zeremonie der Jünglingsweihe, die alle jungen Männer des Stammes umfaßt, soweit sie von der *civitas* anerkannt waren,<sup>163</sup> doch nur eine Auswahl dieser Jugend wurde in das Gefolge eines Häuptlings aufgenommen. Wir finden auch keine Altenherrschaft, sondern der Schwerpunkt lag auf dem *concilium* bei den

161: Folgende ausgewählte Zitate von Dannenbauer beleuchten, daß er – selbst wenn als Ausgangspunkt seiner Schilderung die Darstellung in der *Germania* diene – den Besitz einer Gefolgschaft als *Voraussetzung* für das Herrschaft eines *princeps* auffaßt und nicht als Konsequenz aus der Wahl und dem jurisdiktionellen Amt. (Wir fechten nicht die Möglichkeit an, daß Dannenbauers Bewertung richtig sein kann, sondern nur, daß er seine Quelle ausgehend von einer vorgefaßten Meinung über die germanische Gesellschaft deutet): »Auch das wird klar, warum die adeligen Herren in ihrem Bereich (per pagos vicosque) die natürlichen Richter des Volkes sind. Nicht ein unbestimmtes, ungreifbares Ansehen des alten Geschlechtes ist der Grund, sondern die bewaffnete Macht, über die der Adel in seiner Gefolgschaft verfügt« (a.a.O., S. 85). Ausgehend von der Erwähnung in *Germ.* 15, daß die Bevölkerung dem Häuptling freiwillig Gaben leistet, sagt er: »Der Herr bekommt also von den Bewohnern seines Gaus förmlich Steuern. Er bekommt sie, weil er stark ist und schützen kann. Er ist reich, er ist mächtig, er hat ein kriegerisches Gefolge und viele abhängige Leute, und er hat eine Burg. Darum ist er der Gebeiter seiner Landschaft. Adel, Burg und Herrschaft gehören zusammen.« (a.a.O., S. 94). »Alte vornehme Familien hatten zur Zeit des Tacitus über die germanischen Stämme geherrscht und hatten sie im Krieg angeführt und im Frieden gerichtet. Sie standen hoch über dem übrigen Volk wegen ihrer Abkunft, wegen ihres Reichtums und ihrer Macht, sie geboten über Land und Leute, hatten kriegerisches Gefolge und Burgen. So konnten sie ihrem Willen Achtung verschaffen und in Zeiten der Not ihrem Volk Schutz bieten. Sie waren die geborenen Häupter ihrer Stammesgenossen, ihre Fürsten, und ihre Herrschaft wurde ohne Widerspruch anerkannt.« (a.a.O., S. 132 f.).

162: Vgl. Schlesingers Einleitung zur Abhandlung Herrschaft und Gefolgschaft, S.135f.

163: Weiser, Altgermanische Jünglingsweihen, S. 31 f.

*principes*, und auch die lokale Herrschaft lag in der Hand der Häuptlinge. Hier gibt es keine Identität zwischen der germanischen Gesellschaftsorganisation und der primären Männerbund-Institution bei höheren Jägern und Sammlern. In Tacitus Schilderung der Gefolgschaft findet das Kultische keine Erwähnung; nur indirekt auf der Grundlage unseres übrigen Wissens über Männerbünde können wir auf die religiöse Bedeutung in Verbindung mit der Jünglingsweihe und dem *sacramentum* der Gefolgsleute schließen – »die kultische Seite solcher Organisationen wird aber den römischen Beobachtern wohl entgangen sein« (Jan de Vries).<sup>164</sup>

Dennoch ist es berechtigt, Tacitus germanisches Gefolge als zur Männerbund-Tradition gehörig zu deuten. Hierfür spricht bereits der nahe Zusammenhang in seinem Bericht zwischen Wehrhaftmachung, der Waffenübergabe des Häuptlings und der Darstellung des *comitatus*, der ohne Zweifel eine innere Verbindung ausdrückt zwischen der Aufnahme in das Gefolge und der Jünglingsweihe des Stammes.<sup>165</sup> In der Schilderung des Gefolges selbst finden sich mehrere Züge, die darüber hinaus diese These untermauern. Nicht zuletzt der Eid (*praecipuum sacramentum*), der den Gefolgsman zur unverbrüchlichen Treue gegenüber dem Häuptling verpflichtet, führt den Gedanken zu wichtigen Parallelen innerhalb der indoeuropäischen Männerbund-tradition.<sup>166</sup> Die Organisation innerhalb des Gefolges mit dessen gemischter Truppe aus Fußvolk und Reiterei, die ohne Zweifel jüngere bzw. mehr erfahrene *comites* repräsentiert, deutet ebenso wie dessen Rangklassen, innerhalb derer der Wettstreit unter den Mitgliedern eine Rolle spielt,<sup>167</sup> auf eine Lehr- und Probezeit der Jungen,<sup>168</sup> eine gewisse Altersklasseneinteilung ebenso wie in anderen Männerbünden, primäre wie sekundäre,<sup>169</sup> und damit auf die für diese Institution so charakteristische Aufteilung in unerprobte und erprobte Mitglieder.<sup>170</sup> Es war auch nicht unangebracht in den Mahlzeiten oder Festen, an denen die *comites* teilnehmen, eine Verbindung zu der Speise- und Wohngemeinschaft im Männerbund zu sehen,<sup>171</sup> ebenso wie

164: de Vries, Altgermanische Religionsgeschichte I, S. 492.

165: Ebenda II, S. 99; ders., Die geistige Welt der Germanen, S. 61 f.

166: de Vries, Kelten und Germanen, S. 109–114; Kroeschell, Art. Gefolgschaft H.R.G. I, Sp. 1435.

167: Vgl. Höfler, Kultische Geheimbünde I, S. 155 ff.

168: Vgl. Weiser, Altgermanische Jünglingsweihen, S. 81.

169: Vgl. de Vries, Altgermanische Religionsgeschichte I, S. 492.

170: Vgl. v. Kienle, Germanische Gemeinschaftsformen, S. 164 f., 176 f. 214.

171: Vgl. ebenda, S. 178 ff.

die Raubzüge des Gefolges an indoeuropäische Männerbund-sitten erinnern und an Bräuche späterer Zeit, bei denen Diebstahl und Raub zu den Aufgaben der jungen Krieger gehörten.<sup>172</sup>

Gehen wir über die unmittelbare Darstellung des Gefolges in der *Germania* (cap. 6, 12, 13, 14 und 15) hinaus, so berichtet Tacitus an mehreren Stellen über Bräuche, die deutlich genug mit Männerbund-Sitten zusammengehören. Das gilt etwa für die Schilderung des germanischen Schwerttanzes in der *Germania* 24, bei dem nackte junge Männer sich zwischen Schwerter und geworfene *framea*(e) stürzen.<sup>173</sup> Hier handelt es sich um einen Brauch, der für alle germanischen Stämme zutrifft; die anderen Stellen betreffen Bräuche bei einzelnen Stämmen. So wird der Dioskurenkult bei den Naharvalen (*Germania* 43) als typischer Männerbund-kult gedeutet,<sup>174</sup> ebenso wie die Haartracht der Sueben mit dem charakteristischen Suebenknoten (*Germania* 38) in Verbindung mit bündischer Tradition gesehen wird.<sup>175</sup> Nicht zuletzt ist es aber der Bericht über die Chatten (*Germania* 31) und Harier (*Germania* 43), der als Hauptbeleg für die Existenz altgermanischer Männerbünde herangezogen wurde.<sup>176</sup> Die chattischen Jünglinge, so berichtet Tacitus, lassen Haar und Bart wild wachsen und legen dieses Aussehen erst ab, wenn sie einen Feind getötet haben; dieser Vorgang verpflichtet feierlich zur Tapferkeit (*totivum obligatumque virtuti*). Dieser Brauch ist bei anderen Stämmen nicht unbekannt, doch begegnet er dort nur in Verbindung mit Einzelpersonen. Im übrigen kann er bei den Tapfersten der Chatten ergänzt werden durch die Anlage eines Eisenringes – ein entehrender Zug bei diesem Volk –, der wie eine Fessel wirkt und ebenfalls erst nach dem Töten eines Feindes abgelegt wird. Tacitus berichtet weiter, daß einige Chatten es vorziehen, dieses Aussehen bis in das Alter beizubehalten und daß es diese professionellen Krieger, die kein Haus und keinen

172: Vgl. Weiser, Altgermanische Jünglingsweihen, S. 14, 56 und indoeuropäische Parallelen, z.B. die römischen *latrones* bei A. Alföldi, Die Struktur des voretruskischen Römerstaates, 1974, S. 120 f.

173: Vgl. u.a. Wolfram, Schwerttanz und Männerbund, 2. Lief., S. 205 f.; de Vries, Altgermanische Religionsgeschichte I, S. 80, 443 f.

174: Wagner, Dioskuren, Jungmannschaften und Doppelkönigtum, bes. S. 3, 234 f., 239 f.

175: Weiser, Altgermanische Jünglingsweihen, S. 32; vgl. Wenskus, Stammesbildung und Verfassung, S. 261 ff.

176: Weiser, Altgermanische Jünglingsweihen, S. 33–43; vgl. Höfler u.a., Kultische Geheimbünde I, S. 166 ff., 198 ff., 267 und *passim*; Dumézil, Mythes et Dieux, S. 79–91; v. Kienle, Germanische Gemeinschaftsformen, S. 144–163 (*passim*), 197; de Vries, Altgermanische Religionsgeschichte I, S. 452, 492 ff., u.a.

Boden besitzen, sind, die die Initiative zum Kampf ergriffen. Der Bericht über diese Chattenjünglinge zeugt ohne Zweifel von »rites de passages« mit den drei Stadien in der Jünglings- und Männerweihe: 1. die Absonderung aus der alten Welt (das Waschenlassen von Haar und Bart, eventuell das Anlegen eines Ringes), 2. eine Zwischenzeit mit Verharren in diesem Verwilderungszustand (Lehr- und Probezeit, die mit dem Tapferkeitsbeweis, nämlich dem Töten eines Feindes, abgeschlossen wird) und 3. die Rückwendung und Eingliederung in die Gesellschaft der erwachsenen Männer (Haar- und Bartscheren).<sup>177</sup>

In den hier erwähnten Fällen spüren wir ebenso wie in der Schilderung des Gefolges zugrundeliegende kultische Vorstellungen und Sitten aus der bündischen Tradition, doch ist es erst die Beschreibung der Harier und ihres Totenheeres, die den Zusammenhang ganz deutlich hervortreten läßt: Furchteinflößend, »wild«, unter dem Einfluß von berausenden Mitteln, mit schwarzen Schilden und bemalten Körpern kämpfen diese in stockdunklen Nächten »und verbreiten Schrecken vor dem Höllenheer [Totenheer wäre eine bessere Übersetzung von *feralis exercitus*] allein schon durch Beklemmung und Dunkelheit, wobei keiner der Feinde den neuen und infernalischen Anblick aushält ...«. <sup>178</sup> Hier zeichnet sich das Bild ganz klar: Das »wilde« Totenheer der Harier hat all die Züge, die wir aus Schilderungen des 19. und 20. Jahrhunderts sowie auch aus älterer Zeit, ja seit Jahrtausenden, der Totenheer-Darstellungen kennen sowie auch aus dessen Verbindung mit Ahnenkult und Männerbund-institutionen.<sup>179</sup>

Gemeinsam für diese Männerbund-Traditionen in der *Germania* ist die Tatsache, daß Tacitus sie in keinem Falle in direkte Verbindung bringt mit dem *comitatus* des Häuptlings. Der springende Punkt ist die Frage, wie sich *comitatus* zu den Bund-Institutionen verhält, die wir bei Chatten und Hariern beobachteten. Nach Weisers Auffassung handelt es sich um zwei verschiedene Institutionen, also um zwei verschiedene Arten, den jungen Germanen zu erziehen. Entweder wird er zum Krieg erzogen bei einem Gefolgsherrn oder wie bei den Chatten, eventuell auch bei den

177: Weiser, Altgermanische Jünglingsweihen, S. 36 mit S. 15 ff.

178: *Germ.* 43, 4. Die Übersetzung ist entnommen aus Büchner, Die historischen Versuche, S. 176; vgl. Flasdieck, Harlekin, S. 296 f.

179: Weiser, Altgermanische Jünglingsweihen, S. 39–43, 49 f.; Höfler, Kultische Geheimbünde I, S. 166 f.; Dumézil, Mythes et Dieux, S. 80 ff.; de Vries, Altgermanische Religionsgeschichte I, S. 452; vgl. v. Kienle, Altgermanische Gemeinschaftsformen, S. 197.

Hariern, bei einem Orden, da Weiser die professionellen, eingeweihten und legenslänglichen Chattenkrieger als einen kriegerischen Männerbund mit religiöser Grundlage deutet, der die Jünglings- und Männerweihe übernommen hat und damit die Ausbildung der Jugend des Stammes.<sup>180</sup> de Vries scheint einen Schritt weiter zu gehen, da er sich die Möglichkeit vorstellt, daß die Aufnahme in den *comitatus* eine siegreich bestandene Probe voraussetzt wie diejenige, die von den Chatten erwähnt wird und er sieht demnach »die allmähliche Entwicklung aus einer für die ganze Jungmannschaft gültigen Organisation zu einem auserlesenen Kriegerbund.«<sup>181</sup>

Der Gedanke, daß bei den Germanen zwei Männerbund-Institutionen innerhalb eines Stammes bestanden haben, die die Erziehung der Jugend wahrnahmen – eine, die bei den Chatten alle Jungen im allgemeinen umfaßte, eine andere, die wie der *comitatus* sich nur um eine Auswahl der jungen Männer kümmerte – ist auf jeden Fall nicht unvereinbar mit Tacitus Darstellung in der *Germania*. Hier unterscheidet er gerade in Verbindung mit der Jünglingsweihe in *Germania* 13, 1 zwischen einerseits jungen Männern, denen Speer und Schild von einem Häuptling überreicht werden und andererseits solchen, denen diese vom Vater oder einem Verwandten übergeben werden. Während die erste Gruppe, wie wir gesehen haben, wohl in den *comitatus* des Häuptlings aufgenommen wird, so würde die andere der generellen Jünglingserziehung des Stammes unterworfen auf ähnliche Weise wie in primären Männerbünden, wo Stämme und Bund einander decken. Wenn Weiser und de Vries die letztgenannte Form der Erziehung in Kap. 31 über die Chattenjugend und die professionellen Krieger wiederfinden, so wird ihre Auffassung dadurch gestützt, daß Tacitus in diesem Kapitel einwandfrei von der Chattenjugend im allgemeinen spricht und nicht von einer ausgewählten Gruppe.<sup>182</sup> Doch wenn dieses gesagt wird, darf andererseits nicht übersehen werden, daß im Bericht des vorausgehenden Kapitels (*Germania* 30) über das berühmte Fußvolk der Chatten mit der großen Schlagkraft eine unbezweifelbare Parallele zu der Darstellung der gemischten Truppe in Kap. 6 vorkommt.<sup>183</sup> Es ist schwer, von der

180: Weiser, Altgermanische Jünglingsweihen, S. 36–43, 81.

181: de Vries, Altgermanische Religionsgeschichte I, S. 492 f.

182: Vgl. *Germ.* 31, 1: *Et aliis Germanorum populis usurpatum raro et privata cuiusque audentia apud Chattos in consensum vertit, ut primum adoleverint crinem barbamque summittere* usw.

183: Vgl. *Germ.* 30, 3: *omne robur in pedite* mit *Germ.* 6, 3: *in universum aestimanti plus penes peditem roboris.*

Möglichkeit abzusehen, daß Tacitus in seiner Schilderung erst des Fußvolkes der Chatten und dann deren eingeweihte Jünglinge tatsächlich das Fußvolk in der gemischten Truppe schildert, d.h. *comitatus*.<sup>184</sup> Doch ob Tacitus sich über den Zusammenhang zwischen der Organisation der Chattenkrieger – oder der Harier<sup>185</sup> – und des *comitatus* in der betreffenden Stämmen im klaren war, muß dahingestellt bleiben.

Die Auffassung von de Vries, daß der Jüngling vor seiner Aufnahme in das Gefolge eine generelle Jünglingsausbildung im Stamm durchgemacht hat, läßt sich anhand von Tacitus nicht bestätigen. Doch steht sie andererseits auch nicht im Gegensatz zu Kap. 13, in dem so offensichtlich unterschieden wird zwischen der Aufnahme in die *res publica* bzw. in den *comitatus* – Aufnahmen, die bezeichnet werden als *primus iuventae honos* sowie schlicht und einfach als *honor*. Auch steht sie nicht im Widerspruch zur Darstellung der jungen potentiellen *principes*, die erst unter den *probatii* und dann unter den *comites* auftreten. Wenn wir dennoch geneigt sind, die Vorstellung zurückzuweisen, daß Tacitus Text den Gedanken von de Vries stützt, so beruht das in erster Linie auf der Schilderung der gemischten Truppe und deren Fußvolkabteilung, die uns gerade dazu veranlaßt, an junge unerprobte Krieger zu denken, welche erst durch Tapferkeitsbeweise und Wagemut innerhalb der Rangklassen des Gefolges höher hinauf zu den mehr erfahrenen Kriegern gelangen.

Auch wenn es nicht zu bezweifeln ist, daß es Züge in Tacitus germanischem *comitatus* gibt, die diesen als der Männerbund-Tradition angehörig erkennen lassen, so ist andererseits ebenso unbestreitbar klar, daß die Forschung weit davon entfernt ist, zufriedenstellend zu sein, wenn es sich um die Klärung oder Klassifizierung der verschiedenen Typen von Männerbünden handelt. Das ist sicher dadurch zu erklären, daß diese Bünde in ihrer inneren Situation in weitem Ausmaße gegenüber Nichteingeweihten geheimgehalten werden. Diese Begrenzung unseres Wissens von Männerverbänden gilt nicht zuletzt den sekundären, in die nicht die gesamte Bevölkerung, sondern nur eine Auswahl oder Gruppe davon Aufnahme erhält, d.h. eine Gemeinschaft, in der die Herrschaft nicht mehr bei den Alten liegt. Es ist daher nicht

184: Vgl. v. Kienle, Germanische Gemeinschaftsformen, S. 186 f.

185: *Harii* bedeutet »zum Heer oder Krieg gehörig«. Weiser vergleicht den Namen mit Odins nordischem Totenheer: *einherjar*, und meint, daß die Harier kaum einen eigenen Stamm bilden, sondern daß sie nur das Kriegsvolk der Lugier sind (Altgermanische Jünglingsweihen, S. 40; Höfler, Kultische Geheimbünde I, S. 166 f.; Behm-Blancke in Die Germanen. Ein Handbuch I, S. 361, Anm. 95).

möglich, genau zu erkennen, wo sich innerhalb dieser Tradition Tacitus germanisches Gefolge einfügen läßt – historisch oder in eine Entwicklungsphase. Selbst wenn diese nicht die gesamte Stammesjugend aufnimmt und selbst wenn Tacitus – wie Weiser und de Vries meinen – die Möglichkeit eröffnet, das Vorhandensein einer gemeinsamen Männerbund-Organisation anzunehmen für alle Jünglinge, so ist sein germanisches Gefolge doch noch ein direktes Glied in der Stammesorganisation und müßte an einen Platz eingeordnet werden zwischen mehr ursprünglichen Männerverbänden und den eigentlichen heimlichen Gemeinschaften (Geheimbünde).<sup>186</sup>

Bevor wir Tacitus germanisches Gefolge verlassen, wollen wir ganz kurz zwei Phänomene berühren, die beide mit der altgermanischen Gefolgschaft in Verbindung gebracht worden sind. Das eine ist die Frage der unfreien Dienstmänner, das andere bezieht sich auf die Abgrenzung zwischen *comitatus* und *clientela*-Institution. In Bezug auf die unfreien Dienstmänner, die Aufnahme in das Gefolge gefunden haben sollen, wie sich das Wenskus und andere vorstellen, hören wir nichts davon bei Tacitus: Mitglieder des *comitatus* sind, wie wir gesehen haben, die jungen Männer des Stammes, denen sich eventuell in Kriegszeiten junge Adelige aus anderen Stämmen anschlossen.<sup>187</sup> Wenn die spätere Gefolge- und Vasallenterminologie so stark davon geprägt ist, ihre Begriffe unter den Unfreien geholt zu haben, wie Kuhn das aufgezeigt hat, so finden wir dazu keine direkten Parallelen in Tacitus Gefolgschilderung. *Comes* bedeutet an und für sich nur »Begleiter« oder »derjenige, der begleitet« (*qui sequitur*), auch wenn damit ein untergeordnetes Verhältnis zu einem Herrn zum Ausdruck kommt.<sup>188</sup> Trotzdem eröffnet die Schilderung die

186: Wenn Arnold H. Price (*Differentiated Germanic Social Structures*, S. 441) annimmt, daß die Chauken keine »fulltime warrior clubs« kannten, so wird dieser Auffassung widersprochen durch Tacitus Darstellung in dem generellen Abschnitt über Gesellschaftseinrichtungen bei den germanischen Stämmen, wo er *comitatus* schildert. Es gibt keinen Anhaltspunkt für die Annahme, daß sich die Chauken in dieser Hinsicht von den anderen Stämmen unterschieden hätten.

187: Vgl. z.B. die Ablehnung der These vom Gefolge als Kultträger durch Graus, wobei als Begründung gilt, daß dieses teilweise aus Unfreien bestand (Volk, Herrscher und Heiliger, S. 325 Anm. 2, vgl. S. 203).

188: Nach Greens Auffassung beruht die Benutzung des Wortes *comes* bei Tacitus nicht auf der Übersetzung eines germanischen Wortes für das Mitglied des Gefolges, \**gasinþia*, sondern auf einem normalen römischen Sprachgebrauch bei der Beschreibung von »a vertical relationship between a superior and an inferior«. Vgl. die Definition von *comes* bei Ulpian, *Digesta* XLVII, 10, 15 § 16: *Comitem vocamus qui sequatur* (Green, *The Carolingian Lord*, S. 65 mit Anm. 6, 73 f.; siehe auch K. Lehmann, Art. Gefolgschaft,

Möglichkeit, indirekt einen eventuellen Zusammenhang zwischen der Entwicklung der unfreien Begriffe und der Mitgliedschaft im Gefolge zu schließen, da in der eigentlichen Männerbund-Institution, in den Vorstellungen verschiedener Art, die an die Jünglingsperiode geknüpft sind, Voraussetzungen dafür bestanden zu haben scheinen.<sup>189</sup>

Es ist stark zu unterstreichen, daß Tacitus germanisches Gefolge nichts zu tun hat mit den *clientela*-Verhältnissen. Es scheint darüber Unsicherheit zu bestehen,<sup>190</sup> doch ist völlig klar, daß das Klient-Patron-

Reallexikon der Germanischen Altertumskunde II, 1913–1915, hrsg. von Johs. Hoops, S. 132; Lindow, Comitatus, Individual and Honor, S. 12–17). Von hier aus ist der Sprung zum germanischen *gasiþa(n)* (Weggenosse) nicht weit – auch nicht zum keltischen *ambactus* (einer, der zusammen mit seinem Herrn »umhergeführt wird«), das Caesar in Verbindung mit dem gallischen Gefolgswesen benutzt; vgl. de Vries, Kelten und Germanen, S. 109 f.; ders., Die geistige Welt der Germanen, S. 60; Wenskus, Stammesbildung und Verfassung, S. 358 ff.

189: Außer den Möglichkeiten, die im Verhältnis zwischen *princeps* und *comes* liegen können, das wir als eine Initiationspatenschaft charakterisierten, siehe z.B. für »Gottesgebundenheit« oder kultische Knechtschaft innerhalb von Männerbünden, Weiser, Altgermanische Jünglingsweihen, S. 33–39; Höfler u.a., Kultische Geheimbünde I, S. 197 ff. S. 264–269; Helmut Birkhan, Germanen und Kelten bis zum Ausgang der Römerzeit, Österreichische Akademie der Wissenschaften Philos.-Hist. Kl., Sitzungsberichte, 272. Bd., 1970, S. 558–580; vgl. v. Kienle, Germanische Gemeinschaftsformen, S. 155–163, 186 f. – Die Vorstellung vom Krieger/Gefolgsmann als Unfreier, Sklave oder Knecht, geht vor allem aus Quellen wie *Passio S. Sabae* und Prokop hervor und es kann Gründe für die Annahme geben, daß die Unfreiheits- und Gefolgeterminologie genau zusammengehören. Prokop berichtet in *De Bello Persico* II 25 über die Sklaven der Heruler, daß sie ohne einen Schild zu tragen in den Kampf gehen und erst nachdem sie ihre Tapferkeit im Krieg bewiesen haben, von ihren Herren (*δεσπότες*) die Erlaubnis erhalten, sich mit einem solchen zu schützen. Diese »Sklaven« werden als junge Krieger gedeutet, »die von den älteren ausgebildet werden und in Abhängigkeit von diesen *δεσπότες* sind« (Höfler ebenda, S. 267 f.; vgl. Wenskus, Stammesbildung und Verfassung, S. 336). Die Institution bei den Herulern erinnert an Tacitus gemischte Truppe und damit an das Gefolge. Auch bei Theodoric Strabo wird das Fußvolk der Ostgoten mit Sklaven gleichgestellt (E.A. Thompson, *The Visigoths in the Time of Ulfila*, 1966, S. 25). *Passio S. Sabae* scheint direkte Belege zu bieten dafür, daß das Verhältnis zwischen dem Gefolgschaftsführer und seinen Männern als ein Verhältnis zwischen Herrn und Unfreien betrachtet wurde, da Mitglieder des Gefolges vom Gotenhäuptling Atharids, zu dem u.a. einer seiner Söhne gehörte, diesen als ihren Herrn bezeichnen; die Quelle verwendet hier übrigens denselben Ausdruck für Herr wie Prokop: *despotes* (vgl. Thompson a.a.O., S. 52 f.). Vgl. weiterhin die Diskussion von *man* und *thegan* mit Polemik gegen Kuhn bei Green, *The Carolingian Lord*, S. 91–114. Für Greens Ablehnung der Verbindung von *comitatus* und Männerbund siehe im übrigen ebenda S. 268 Anm. 2.

190: Siehe auch H. Nehlsen, Art. Clientes, H.R.G. I, 1971, Sp. 615.

Verhältnis etwas ganz anderes ist als das Verhältnis zwischen *princeps* und seinen *comites*, das seinen Ursprung auf dem *concilium* in der Jünglingsweihe des Stammes hat und am ehesten als eine Initiationspatenschaft zu bezeichnen ist. Berührungspunkte zwischen *clientela* und *comitatus* sind in erster Linie dadurch gegeben, daß es sich in beiden Fällen um ein vertikales Verhältnis handelt, ein Band zwischen einem über- und untergeordneten,<sup>191</sup> sowie um Dienstleistungen des Klienten und des *comes*. Dagegen wird das Verhältnis zwischen Klient und Patron nicht mit einem Eid besiegelt, einem *praecipuum sacramentum* derart, wie ihn Tacitus beschreibt.<sup>192</sup> Schließlich hat es keine Verbindung mit der Jünglingsweihe oder mit der Erziehung der Stammesjugend. Die Rolle des *clientela*-Systems spielt sich auf einer anderen Ebene in der Gemeinschaft ab; es hat keinen formellen Platz in der Stammesorganisation, d.h. in der Organisation von Angelegenheiten der Gemeinschaft, so wie das bei Tacitus Gefolge der Fall ist. Selbst wenn es andere in der germanischen Gesellschaft gegeben hat, die das Recht besaßen, sich mit einem Gefolge der einen oder anderen Art zu umgeben, so sind es doch nur die auf dem Thing gekürten Häuptlinge, gemäß der Darstellung des Tacitus in der *Germania*, die dieses bei der Ausübung der genannten Aufgaben einsetzen können. Wir können ergänzen, daß das Verhältnis, welches Schlesinger sich vorstellt zwischen dem Besitzer der germanischen Burg und der umwohnenden Bevölkerung, das er als Gefolgscherrschaft beschrieb,<sup>193</sup> auf jeden Fall in Tacitus Verständnis nicht ein solches gewesen ist. Ich bin geneigt, dieses erdachte Beispiel, das Schlesinger von Dannenbauer übernahm, als ein Klientelverhältnis zwischen Burgherren und den Schutzsuchenden zu bezeichnen. Das, was Tacitus germanischer *comes* bei seinem Häuptling sucht, ist *nicht* Schutz, sondern die Möglichkeit, Ehre und Ruhm zu erreichen, d.h. Auszeichnung auf der höchsten Ebene der Kriegergemeinschaft – und Gaben.<sup>194</sup> In der Realität ist es bei Tacitus gerade umgekehrt der Häuptling, der Schutz bei seinen *comites* sucht!

191: Green, *The Carolingian Lord*, S. 64–79.

192: Ebenda.

193: Vgl. oben S. 4f.

194: Für die Bedeutung des Geschenkegebens siehe z.B. de Vries, *Altgermanische Religionsgeschichte I*, S. 204: »Wie schicksalsschwer die Gabe ist, beweist die germanische Gefolgschaft: Der Herr gibt Schwert und Schild, Ringe und Kleider, der Mann ist dadurch unlöslich mit ihm verknüpft und zur Treue verpflichtet bis in den Tod.«

Wenn Schlesinger eine Antwort auf die Frage sucht: »Wie entsteht Herrschaft über Freie?« und damit das Rätsel um den Ursprung des »Staates« bei den Germanen zu lösen sucht und dafür eine Teilantwort in der Haus- und Gefolgherrschaft findet, so hat er diese Antwort auf jeden Fall nicht bei Tacitus in dessen Schilderung der germanischen *civitas* und des Gefolges erhalten.<sup>195</sup> In der *Germania* hat die Stammesorganisation dagegen wesentliche Berührungspunkte mit alten von anderen indoeuropäischen Völkern bekannten Institutionen wie der Jünglingsweihe und kultisch-kriegerischen Männerbünden. Würden wir uns lediglich an Tacitus *Germania* und an unser Wissen von diesen indoeuropäischen Parallelen halten, müßten wir geneigt sein, den Forschern zu folgen, die betont haben, daß »frühe Sozial- und Verfassungsgeschichte heute nicht mehr ohne den engsten Kontakt zu den Problemen und Methoden der vergleichenden Religionswissenschaft möglich ist« (Hervorhebung von Hauck). Diese Forscher machen auch darauf aufmerksam, daß die traditionelle Auffassung die Staatlichkeit in den vorchristlichen Stammesverbänden unterbewertet hat und »die Bedeutung eines der Hauptbindemittel dieser Staatlichkeit, nämlich des Bindemittels der staatlichen Religion und der Kultübung von Staats wegen«.<sup>196</sup>

195: Vgl. Herrschaft und Gefolgschaft, S. 142 f.

196: Hauck, Lebensnormen und Kultmythen, S. 186–223 mit Zitaten von S. 219 und 186. Siehe auch u.a. Brunner in Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung 61, S. 409–412; de Vries, Die geistige Welt der Germanen, S. 64 ff.; Höfler, Der Sakralcharakter des germanischen Königtums, S. 75–104; ders., »Sakraltheorie« und »Profantheorie«, S. 71–116, und andernorts. Vgl. auch Mitteis Auffassung, daß der Staat erwachsen sei »aus einem Kultverband adliger Sippen«, Der Staat des hohen Mittelalters, 1962, S. 9; ders., Staatliche Konzentrationsbewegungen, S. 58 ff.

## IV

In bewußter Einseitigkeit und ohne den Blick auf die Welt außerhalb der *Germania* zu wenden, haben wir versucht, die Aufgabe zu lösen, die wir uns am Anfang stellten, nämlich zu einem richtigeren Verständnis von Tacitus germanischem Gefolge zu gelangen. Sind dabei auch Ergebnisse erzielt, die auf entscheidende Weise von dem etwas gemischten und bei weitem nicht homogenen Bild abweichen, das sonst in der Forschung von dieser Institution besteht, Ergebnisse, die gleichzeitig Tacitus Angaben »zusammenzimmern« zu einem festen und harmonischen Gesamtbild, so muß die Einseitigkeit doch ein Ende finden und wir müssen uns darüber im klaren sein, daß Tacitus *comitatus* nicht die ganze Wahrheit über die altgermanische Gefolgschaft beinhaltet. Es ist überflüssig zu sagen, daß die in der vorliegenden Arbeit erzielten Ergebnisse erst von Bedeutung sind, wenn seine Darstellung gleichwertig mit anderem Quellenmaterial in die Debatte um dieses Gefolge Eingang findet. Überall in den vorausgehenden Abschnitten war es verlockend, über die definierte Aufgabe hinauszugehen und sich mit den Quellen und der Debatte auseinanderzusetzen, zu der der Text in der *Germania* Anlaß bietet und die weiterführt. Es war jedoch notwendig, den Horizont so stark einzugrenzen, wie das hier geschehen ist. Im entgegengesetzten Falle wäre es kaum gelungen, zu Tacitus Synthese vorzudringen: Dem germanischen Häuptlingtum im *pagus* mit Ursprung auf dem *concilium*, Teil einer Organisation der *civitas* und gestützt auf der Männerbund-Institution der Stammesjugend, dem *comitatus*.

Der Hauptunterschied zwischen früheren Deutungen der *Germania* und der vorliegenden Interpretation liegt in erster Linie darin, daß man bisher nicht Tacitus Angaben in dem gesamten Zusammenhang gelesen hat, in den sie gehören. Man ist ausgegangen von der Gefolgeschilderung in Kap. 13 und hat nicht verstanden, daß die *centeni comites*, die gemäß Kap. 12 den Häuptling umgeben, wenn er Recht spricht und Urteil fällt, identisch sind mit den *comites* und dem *comitatus*, deren Verhältnis näher in den Kapiteln 13 und 14 entwickelt wird. Ebenso ist üblicherweise die gemischte Truppe in Kap. 6 mit ihrer *centeni*-Gruppe als eine dritte Institution angesehen worden, eine Elitetruppe, die weder mit der Gefolgschaft des Kap. 13 zu tun hatte noch mit dem Häuptlingsgefolge des Kap. 12. Eine mehr zusammenhängende Lesung dieser Kapitel macht klar, daß es sich nur um eine Institution handelt, nicht um drei.

Die Aufgabe, Tacitus Angaben über das Gefolge und das germanische Häuptlingtum zu bewerten und zu vergleichen mit dem relevanten Quellenmaterial aus der Zeit vor Tacitus und aus der Zeit nach ihm sowie mit seinen eigenen, späteren Werken, den Historien und den Annalen, liegt außerhalb des Rahmens dieser Arbeit. Wir müssen uns darauf beschränken, einige wenige Kommentare dazu zu geben. Es kann festgehalten werden, daß die generelle Bewertung der *Germania* und ihres Quellenwertes von unkritischem und unbedingtem Vertrauen bei E.A. Thompson<sup>197</sup> bis zu wohl motivierter Skepsis gegenüber der Originalität und dem Quellenwert des Werkes bei Ronald Syme und anderen reicht.<sup>198</sup> Tacitus baut nicht auf eigenem Erfahrungsmaterial, sondern er nutzt ältere, literarische Quellen von Poseidonios und Caesar<sup>199</sup> bis zu Plinius dem Älteren aus. Er folgte seinen Vorgängern ziemlich genau, ohne viel Neues hinzuzufügen – lautet die Bewertung bei Syme. Seine Hauptquelle, die später verlorenen *Bella Germaniae* von Plinius dem Älteren, war eine hervorragende Quelle, geschrieben von einem Mann, der selbst als Offizier beim römischen Herr am Rhein gedient hatte und der eingehende Kenntnisse der germanischen Verhältnisse besaß.<sup>200</sup> Angaben in der *Germania* offenbaren jedoch, daß die Aussagen des Plinius nicht *up to date* gebracht wurden, sondern Situationen spiegeln, die mindestens vierzig Jahre älter sind, ja vielleicht noch weiter zurück bis zur Zeit des Kaisers Augustus reichen.<sup>201</sup> Weiterhin ist es die

197: Thompson fühlt sich nicht überzeugt von der Berechtigung Ed. Nordens und dessen Nachfolger, den Germanenschilderungen antiker Verfasser wie Caesar und Tacitus zu mißtrauen: »in general I accept the uncommon view that the explicit assertions of Caesar and Tacitus are credible unless they are selfevidently erroneous (which they rarely are) or unless there is archaeological or other evidence (and there rarely is) with which they cannot reasonably be reconciled« (The Early Germans, S. VI f.).

198: Ronald Syme, Tacitus I, 1958, S. 125–129; ders., Tacitus on Gaul, Ten Studies in Tacitus, 1970, S. 19.

199: Für die Verbindung zwischen Caesar und Tacitus siehe beispielsweise die Parallelstellen bei Paul Thielscher, Das Herauswachsen der »Germania« des Tacitus aus Cäsars »Bellum Gallicum«, Das Altertum 8, 1962, S. 12–26. Thielscher scheint jedoch Cäsars Bedeutung für Tacitus zu überschätzen (Allan A. Lund, On The Meaning of a much discussed passage in the Germania of Tacitus (26, 1–2), Classica et Mediaevalia 31, 1970, S. 125 Anm. 4).

200: Siehe außer Syme die grundlegende Abhandlung bei F. Münzer, Die Quelle des Tacitus für die Germanenkriege, Bonner Jahrbücher 104, 1899, S. 67–103, und Ed. Norden, Die germanische Urgeschichte in Tacitus Germania, 1920 (unveränderte 4. Aufl. 1959), S. 207–312.

201: Syme, Tacitus I, S. 125–128: vgl. u.a. Norden, Die germ. Urgeschichte, S. 274ff.

ethnographische Tradition von Poseidonios, die indirekt über Caesar, Timagenes, Livius, Plinius u.a. bis zur *Germania* gelangt ist, während deren Wandermotive oder *topoi* aus der griechischen Ethnographie unter anderem bei Hippokrates und Herodot übernommen sind. Momente, die zum Beispiel ursprünglich die Skythen betrafen, wurden im Laufe der Zeit auf Kimbern und schließlich auf die Germanen übertragen.<sup>202</sup>

»There is a feeling of remoteness from the subject« (in der *Germania*), sagt T.A. Dorey: »Where Caesar and Herodotus, in their accounts of Britain, Gaul and Germany, of Skythia and Africa, wrote like explorers, Tacitus writes like a man of letters, clothing in attractive words the reports of others«. <sup>203</sup> Dieser zeitliche und geographische Abstand zu der germanischen Wirklichkeit, die literarischen Entlehnungen und die Übernahme von *topoi*, deren Quellenwert darüber hinaus durch übergeordnete stiltechnische Rücksichten begrenzt wird, die Anwendung einer *interpretatio Romana* und eine besondere selektive Methode gegenüber dem Stoff bieten jeden möglichen Grund für eine unmittelbare Skepsis gegenüber dem Wert dieses Kunstwerkes als historische Quelle und gegenüber der Möglichkeit, hinter all diesen Hindernissen zu einem echten historischen Kern zu gelangen.<sup>204</sup> Eduard Norden, gefolgt von vielen späteren Tacitus-Forschern, hat uns jedoch versiechert, daß die Übernahme von *topoi* nicht zur Verminderung der Zuverlässigkeit der Nachrichten führt.<sup>205</sup> Andere haben gemeint, daß Nordens Nachfolger

202: Karl Trüdinger, Studien zur Geschichte der griechisch-römischen Ethnographie, 1918, S. 146–170; Norden, Die germanische Urgeschichte; vgl. Wolf Steidle, Tacitusprobleme, Museum Helvetium 22, 1965, S. 81–88.

203: T.A. Dorey, 'Agricola' und 'Germania', ed. T.A. Dorey, 1969, S. 17.

204: Für die Diskussion von Tacitus Quellenwert und Glaubwürdigkeit siehe u.a. Franz Dirlmeier, Die Germania des Tacitus. Versuch einer Deutung, Die alten Sprachen 2, 1937; G. Walser, Rom, das Reich und die fremden Völker in der Geschichtsschreibung der frühen Kaiserzeit, Studien zur Glaubwürdigkeit des Tacitus, 1951, S. 77–82 (Vgl. Fr. Altheims Besprechung in Gnomon 23, 1951, S. 428–34); ders., Römische Überlieferung vom Zustande der Barbaria, Carnuntina 1956, S. 198–201; Hans Drexler, Die Germania des Tacitus, Gymnasium 59, 1952, S. 52–70; Franz Hampl, Beiträge zur Beurteilung des Historikers Tacitus, Innsbrucker Beiträge zur Kulturwissenschaft 3, 1955, S. 89–93; Bielefeld, Der kompositorische Aufbau der Germania, bes. S. 54; Dorey, 'Agricola' and 'Germania'; Timpe, Die Germanische Agrarverfassung, S. 11 ff., 37–40.

205: Siehe Nordens Vorwort zum zweiten Abdruck (1921), wieder abgedruckt S. XII f. in der 4. Aufl. 1959; weiter u.a. Eugen Fehrle, Die Germania des Tacitus als Quelle für deutsche Volkskunde, Schweizerisches Archiv für Volkskunde 26, 1926, S. 229–253; Wilh. Reeb in seiner Ausgabe, Tacitus Germania, 1930, S. 76–80; Hans Naumann,

Tacitus Abhängigkeit von der Tradition der griechischen Ethnographie überbetont haben; sie haben Wert auf die Tatsache gelegt, daß seit der Zeit des Augustus ein umfangreiches neues und wertvolles Material zur Verfügung stand, das gerade von Tacitus Quellen genutzt wurde, Livius, Velleius Paterculus, Pomponius Mela, Aufidius Bassus und dem Hauptgewährsmann Plinius sowie von anderen. Es wird weiterhin betont, daß die *Germania* nicht ein Schreibtischprodukt ist, eine Kompilation der Arbeiten von Vorgängern, sondern daß Tacitus sich ebenso wie Plinius Kenntnisse von gleichzeitigen Gewährsleuten und Augenzeugen beschaffte.<sup>206</sup> Es ist auf jeden Fall zu beachten, daß Tacitus als Folge davon, daß die Werke seiner Vorgänger zum größten Teil verloren sind – im guten wie im schlechten Sinne – die primäre Quelle für die Gesellschaft der Germanen im ersten Jahrhundert unserer Zeitrechnung geworden ist. Daher ist es auch von entscheidender großer Bedeutung, daß Herbert Jankuhn nachweisen konnte, daß Tacitus dort, wo sich seine Aussagen archäologisch überprüfen lassen, sich abgesehen von wenigen Ausnahmen »meist gut und oft bis in kleinste Einzelheiten hin unterrichtet« zeigt.<sup>207</sup>

Wenden wir uns von dem Generellen zu dem Speziellen, der *comitatus*-Schilderung in der *Germania*, müssen wir festhalten, daß diese Abschnitte wie erwartet Züge von *topoi* tragen und Übereinstimmungen vor allem mit Caesars Gallischem Krieg,<sup>208</sup> doch auch mit der Tradition des

Die Glaubwürdigkeit des Tacitus, Bonner Jahrbücher 139, 1934, S. 21–33; F.R.D. Goodyear, Tacitus, 1970, S. 9; Wenskus, Probleme der germanisch-deutschen Verfassungsgeschichte, S. 45.

206: Önnersfors, *ed.cit.*, S. 12–24; Bruun und Lund, *ed. cit.* I, 20–27; Malcolm Todd, The Northern Barbarians 100 B.C. – AD 300, 1975, S. 25; Herb. W. Benario, An Introduction to Tacitus, 1975, S. 84.

207: Herb. Jankuhn, Archäologische Bemerkungen zur Glaubwürdigkeit des Tacitus in der *Germania*, Nachrichten der Akademie der Wissenschaften in Göttingen Philol.-Hist. Kl. 1966 Nr. 10, S. 411–426 (mit Zitat auf S. 425); ders., Siedlung, Wirtschaft und Gesellschaftsordnung der germanischen Stämme in der Zeit der römischen Angriffskriege, Archäologie und Geschichte I, 1976, S. 263. Siehe auch Kurt Tackenberg, Die *Germania* des Tacitus und das Fach der Vorgeschichte, Festschrift für Max Wegner zum sechzigsten Geburtstag, 1962, S. 55–70. Vgl. im übrigen G. Kossacks Besprechung von Much-Jankuhn, Die *Germania* des Tacitus, Gnomon 44, 1972, S. 357–362, der die Frage stellt, ob es überhaupt durchdacht ist, offenbare *topoi* mit archäologischem Material zu verifizieren.

208: Vgl. *Germ.* 6, 3: in universum aestimanti plus penes peditum roboris; eoque *mixti* proeliantur, *apta et congruente ad equestrem pugnam velocitate peditum*, quos ex omni iuventute *delectos* ante aciem locant. definitur et numerus: centeni ex singulis pagis sunt, idque

keltischen Gefolges, so wie wir es von Polybios und anderen kennen, d.h. in Wirklichkeit wohl Poseidonios-Material.<sup>209</sup> Wenn keltische Gebräuche auf Germanen übertragen werden, so geht das unter anderem auf eine

ipsum inter suos vocantur, et quod primo numerus fuit, iam nomen et honor est mit *Bellum Gall.* 1, 48: Genus hoc erat pugnae, quo se Germani exercuerant. Equitum milia erant sex, totidem numero pedites velocissimi ac fortissimi, quos ex omni copia singuli singulos suae salutis causa delegerant: cum his in proeliis versabantur (vgl. *Bellum Gall.* 7, 65); *Germ.* 12, 3: eliguntur in isdem conciliis et principes qui iura per pagos vicossque reddunt; centeni singulis ex plebe comites consilium simul et auctoritas adsunt und *Germ.* 14, 2–3: si civitas in qua orti sunt longa pace et otio propeat, plerique nobilium adulescentium petunt ultro eas nationes quae tum bellum aliquod gerunt, quia et ingrata genti quies et facilius inter ancipitia clarescunt magnumque comitatum non nisi vi belloque tueare ... materia munificentiae per bella et raptus mit *Bellum Gall.* 6, 23: Cum bellum civitas aut illatum defendit aut infert, magistratus, qui ei bello praesint, ut vitae necique habeant potestatem, deliguntur. In pace nullus est communis magistratus, sed principes regionum atque pagorum inter suos ius dicunt controversiasque minuunt. Latrocinia nullam habent infamiam, quae extra fines cuiusque civitatis fiunt, atque ea iuventutis exercendae ac desidia minuendae causa fieri praedicant. Atque ubi quis ex principibus in concilio dixit se ducem fore, qui sequi velint, profiteantur, consurgunt ei qui et causam et hominem probant suumque auxilium pollicentur atque ab multitudine collaudantur. (Die Zitate sind im Hinblick auf die folgende Diskussion umfassend gehalten). Für diese Übereinstimmungen zwischen Caesar und Tacitus siehe u.a. Thielscher, Das Heruaswachsen der »Germania« des Tacitus, S. 17 ff., 20 und 22 (an der letztgenannten Stelle scheint etwas vom ursprünglichen Text der Abhandlung zu fehlen).

- 209: Vgl. *Germ.* 13, 2–3: magna ... aemulatio ... principum cui plurimi et acerrimi comites. haec dignitas, hae vires magno semper electorum iuvenum globo circumdari mit der ethnografischen Skizze von *Gallia cisalpina* bei Polybios II, 17, 12: Um die Genossenschaften (Gefolgschaften) waren sie besonders eifrig bemüht, denn als der furchtbarste und mächtigste Mann galt bei ihnen derjenige, der die meisten Dienstmannen und Gefolgsleute zu haben schien. (περὶ δὲ τὰς ἑταιρείας μεγίστην σπουδὴν ἐποιούντο διὰ τὸ φοβερότατον καὶ δυνατώτατον εἶναι παρ' αὐτοῖς τοῦτον ὃς ἂν πλείστους ἔχειν δοκῆι τοὺς θεραπεύοντας καὶ συμπεριφερομένους αὐτῷ). (Norden, Die Germanische Urgeschichte, S. 124 f.; vgl. die Übersetzung bei Wenskus, Stammesbildung und Verfassung, S. 360); vgl. auch Caesars Bericht von dem gallischen Gefolge in *Bellum Gall.* 6, 15: eorum ut quisque est genere copiisque amplissimus, ita plurimos circum se ambactos clientesque habet. Hanc unam gratiam potentiamque noverunt mit weiteren Stellen (vgl. u.a. das Zitat aus *Bellum Gall.* I, 18 unten in Anm. 211; Norden a.a. O., S. 124 ff.; de Vries, Kelten und Germanen, S. 108–110). Wir bemerken übrigens, daß Tacitus dem Gedankengang bei Polybios näher steht als Caesar, da bei den beiden erstgenannten die Größe des Gefolges entscheidend ist für die Stellung der Person in der Gesellschaft, während es bei Caesar umgekehrt die Position des Mannes ist, die die Größe des Gefolges bestimmt. – Für eine andere mögliche Berührung mit der Tradition um das keltische Gefolge vgl. *Germ.* 13, 3: in pace decus, in bello praesidium und *Germ.* 14, 3: nec arare terram aut

Bemerkung bei Poseidonios zurück, daß Gallier und Germanen einander auch in Bezug auf die Gemeinschaftsinstitutionen gleich sind.<sup>210</sup> Schließlich kann eine einzelne Stelle an eine Bemerkung bei Velleius Paterculus in Verbindung mit Marbods Gefolge erinnern.<sup>211</sup> Bei Caesar konnte Tacitus Angaben erhalten über die gemischte Truppe, die Rolle der germanischen *principes* in Verbindung mit der Jurisdiktion in den *pagi* und den Raubzügen außerhalb des eigenen Stammesgebietes.<sup>212</sup> Doch erwähnt Caesar nicht die germanische *comitatus*-Institution als solche, da die gemischte Truppe nicht mit dem Häuptling in Verbindung gebracht wird und da das Häuptlingsgefolge, das in Zusammenhang mit Raubzügen

expectare annum tam facile persuaseris quam vocare hostem et vulnera mereri mit dem Poseidonios-Auszug bei Athenaeus VI 49, S. 246 CD und Strabo IV, I, 2 (J.J. Tierney, *The Celtic Ethnography of Poseidonius*, *Proceedings of the Royal Irish Academy* LX, section c, 1960, S. 225, 248, 240 und 254). – Vgl. weiter *Germ.* 14, 1: iam vero infame in omnem vitam ac probrosum superstitem principi suo ex acie recessisse; illum defendere tueri, sua quoque fortia facta gloriae eius adsignare praecipuum sacramentum est mit dem verwandten topos bei Caesar, *Bellum Gall.* 7, 40: Litavicus cum suis clientibus, quibus more Gallorum nefas est etiam in extrema fortuna deserere patronos, Gergoviam profugit und *Bellum Gall.* 3, 22: Adiatunnus, qui summam imperi tenebat, cum DC devotis, quos illi soldurius appellant, quorum haec est condicio, ut omnibus in vita commodis una cum eis fruatur, quorum se amicitiae dederint, si quid eis per vim accidat, aut eundem casum una ferant aut sibi mortem consciscant; neque adhuc hominum memoria repertus est quisquam qui, eo interfecto cuius se amicitiae devovisset, mori recusaret u.a. Parallelen in anderer Literatur (Much-Jankuhn, *Die Germania des Tacitus*, S. 228 ff.; de Vries, a.a.O., S. 108 ff.; Wenskus, a.a.O., S. 357 f.).

210: Strabo IV, IV,2 (Tierney, *The Celtic Ethnography of Poseidonius*, S. 240 und 267).

211: Vgl. Vell. Paterculus 2, 109; *Corpus suum custodientium imperium, perpetuis exercitiis paene ad Romanae disciplinae fornem redactum, brevi in eminens et nostro quoque imperio timendum perduxit* med *Germ.* 13, 3: nec solum in sua gente quiete sed apud finitimas quoque civitates id nomen, ea gloria est, si numero ac virtute comitatus *emineat*. Vgl. auch 'Tacitus' Bericht med *Bellum Gall.* I, 18: (Dumnorix) magnum numerum equitatus suo sumptu semper alere et circum se habere, neque solum domi, sed etiam apud finitimas civitates largiter posse.

212: Tacitus scheint nicht nur Caesars Germanenschilderung zu kennen, sondern auch auf irgendeine Weise Verbindung zurück zu der Quellengrundlage zu haben, auf der Caesar baute und die zum Teil ursprünglich Gallier betraf und nicht Germanen (Tierney, *The Celtic Ethnography of Poseidonius*, S. 217; siehe auch Friedr. Frahm, *Cäsar und Tacitus als Quellen für die altgermanische Verfassung*, *Historische Vierteljahrschrift* 24, 1927–1929, S. 157, 168; Walser, *Römische Überlieferung vom Zustande der Barbaria*, S. 200). Es ist nicht die Möglichkeit auszuschließen, daß Caesar-Angaben auch indirekt an Tacitus vermittelt sein können, in einen neuen und größeren Zusammenhang eingearbeitet, über jüngere Autoren wie Livius, Plinius u.a. Vgl. weiterhin im Folgenden.

gen entsteht, für die besondere Gelegenheit rekrutiert ist und zwar auf eine ganz andere Weise als bei Tacitus Gefolge. In der Tradition der keltisch-gallischen Gesellschaft konnte Tacitus dagegen Angaben über ein Gefolge finden und seine Berührungspunkte mit dieser Tradition betreffen insbesondere die Bedeutung des Gefolges für das Ansehen des Häuptlings und die Treue des Gefolgsmannes gegenüber dem Häuptling. Es sind also drei Themenskreise, die Tacitus offensichtlich von seinen Vorgängern übernommen hat: die Tradition der gemischten Truppe, der Häuptlings-Institution und des Gefolges. Diese Themenkreise haben alle zurückverfolgbare Verbindungen zu Charakteristika und oft aufgegriffenen *topoi* keltischer Völker; das gilt in gewissem Grade auch für Caesars Material, selbst wenn er dieses für die Germanen verwendet.<sup>213</sup>

Eine Reihe von Einzelangaben läßt sich dagegen nicht unmittelbar auf eine uns bekannte Quelle zurückführen. Das gilt für die Angaben im Kap. 6 zum Fußvolk, das unter den jungen Männern in einer Anzahl von hundert aus jedem *pagus* ausgewählt wurde und das den Namen *centeni* als Ehrenbezeichnung trug. Im Kap. 12 ist es die Mitteilung über die Häuptlingskürung<sup>214</sup> auf dem *concilium* und über das Gefolge des Häuptlings aus *centeni ex plebe*<sup>215</sup> *comites*, das ihn in Verbindung mit seiner Jurisdiktion begleitete und ihm als Ratgeber und zur Stütze seines Ansehens diente. In den Kapiteln 13 und 14 entbehren z.B. folgende Nachrichten Parallelen andernorts: die Nachrichten über die Aufnahme junger Adelige in das Gefolge, dessen Rangklassen, den Wettstreit zwischen den *comites* um den ersten Platz beim Häuptling, die Gaben des Häuptlings an seine Gefolgsleute in Form von Streitroß, *framea* und über Mahlzeiten und Feste.

Woher stammt dieser Stoff? Handelt es sich auch hierbei um Angaben, die in letzter Instanz bis zur Kelten-Tradition zurückzuführen sind? Eine erschöpfende Antwort soll hier nicht gegeben werden, aber wir können versuchen, einen einzelnen Punkt etwas näher zu beleuchten. Es ist auffallend, daß die beiden Mitteilungen in den Kapiteln 6 und 12, zu denen die *centeni*-Bezeichnungen gehören, beide in unmittelbarer Fortsetzung von Nachrichten auftreten, die bemerkenswerte Übereinstimmung

213: Siehe außer im Folgenden beispielsweise für die Tradition der gemischten Truppe u.a. Much-Jankuhn, Die Germania des Tacitus, S. 148 f.

214: Vgl. jedoch das Folgende für eine mögliche teilweise Parallele in der Poseidoniostradition bei Strabo.

215: Vgl. die vorhergehende Anmerkung.

gen mit Caesar zeigen.<sup>216</sup> Daher ist auch der Gedanke vorgelegt worden, daß Tacitus seine Erkenntnisse um den *centeni*-Begriff in der griechischen Ethnographie erhalten hat, also in der mit Caesar gemeinsamen Poseidonios-Tradition.<sup>217</sup> Es ist nicht nur diese Bezeichnung, von der Tacitus im Gegensatz zu Caesar Kenntnis hat; die Angabe bei Caesar, daß das Fußvolk in der gemischten Truppe ausgewählt wurde *ex omni copia*, ist in der *Germania* Kap. 6 geändert worden zu *ex omni iuventute*. Im Kap. 12 weiß Tacitus ebenso wie Caesar, daß germanische *principes* in den *pagi* Recht sprachen und Urteil fällten; über seine Vorgänger hinaus berichtet er, daß diese Häuptlinge auf dem *concilium* gewählt wurden und daß jeder von ihnen begleitet wurde von *centeni ex plebe comites*, die ihm mit *consilium* dienten usw. Die Häuptlingswahl und Gefolgsleute aus niedrigeren Gesellschaftsgruppen begegnen bereits, wenn auch in ganz anderer Form und in anderem Zusammenhang, in der Poseidonios-Tradition über die Gallier (inkl. *belgae*).<sup>218</sup> Selbst wenn es sich dabei absolut nicht um direkte Parallelen handelt, ganz im Gegenteil, können wir doch nicht davon absehen, daß die gallische Gefolge- und Häuptlings-Tradition Elemente enthalten hat, die auf die Germanen übertragen werden konnten und von späteren Skribenten in einer Gesamtdarstellung einer germanischen Gefolge-Institution ausgenutzt wurden. Es ist auf jeden Fall eine Tatsache, daß große und wesentliche Teile von Tacitus Gefolgeschilderung aus *topoi* bestehen und aus Angaben mit Parallelen bei Caesar und in der Poseidonios-Tradition. Weiterhin gilt, daß Germanen-Nachrichten bei Caesar nach seiner Zeit mit verschiedenen Mitteilungen angereichert wurden zu einer eigentlichen Gefolgeschilderung, sei es, daß dieses vor Tacitus geschehen ist, z.B. bei Livius oder Plinius, sei es, daß es Tacitus selbst war, der seine Caesar-Exzerpte in einen größeren und zusammenhängenderen Bericht über das germanische Gefolge einfügte. Die entscheidende Frage ist dann, wo die Voraussetzungen für diese eigentliche Gefolgeschilderung herkommen. Unabhängig davon, ob es außer Caesar einen oder mehrere Vermittler zwischen Poseidonios und Tacitus gegeben hat, besteht die Möglichkeit, daß der gesamte Bericht über das Gefolge in der *Germania* in Wirklichkeit aufgebaut ist um solche Lesefrüchte aus der ethnographischen Tradition

216: Vgl. die Parallelstellen oben in Anm. 208.

217: Frahm, Cäsar und Tacitus, S. 156–158.

218: Vgl. den Poseidonios-Auszug bei Strabo IV, IV, 3 (Tierney, The Celtic Ethnography of Poseidonios, S. 241, 268) etwa mit *Germ.* 12, 3 (und 7, 1) und *Bellum Gall.* 6, 23. Vgl. Diodorus Siculus V, 29 (Tierney a.a.O., S. 227, 250).

aus der Zeit vor der Zeitenwende und also nur zusammengefügt ist zu einer Ganzheit aus Bemerkungen mehr unbestimmter und zusammenpassender Art.

Sollte das aber wirklich die ganze Wahrheit über Tacitus germanisches Gefolge sein? Wir stehen vor derselben Situation wie seinerzeit Norden und ebenso wie er sind wir geneigt, uns zu besinnen und uns für die Möglichkeit offenzuhalten, daß trotz der Verwendung alter ethnographischer Wandermotive und anderer literarischer Entlehnungen eine jüngere und mehr zeitgleiche Gesamtauffassung für die Wiedergabe des Gefolges in der *Germania* zugrunde liegt. Sollte es auf der Basis einer solchen mehr oder weniger zufälligen Auslese aus Caesar und der griechischen ethnographischen Tradition möglich sein, das Gesamtbild zusammzusetzen, das Tacitus vom germanischen Häuptlingtum und dessen *comitatus*-Institution gibt, wenn nicht er und/oder die Vermittler dieser Tradition im ersten Jahrhundert unserer Zeitrechnung sich über einige Hauptlinien dieser Synthese im voraus im klaren waren? Da Caesar, wie gesagt, nicht ein germanisches Gefolge derart erwähnt, wie es Tacitus schildert – nur die gemischte Truppe im Heer des Ariovist – kann seine Darstellung kein fertiges Modell geliefert haben und Poseidonios gallisches Gefolge beruhte auf ganz anderen militärtechnischen Voraussetzungen (Streitwagentechnik)<sup>219</sup> als die germanischen, die Tacitus in Verbindung mit dem Gefolge beschreibt. Es gibt auch nichts in der Poseidonios Tradition, wie sie uns überliefert ist, das das Gefolge mit der Stammes- und Jünglingsweihe in Verbindung bringt. Wir müssen weiterhin feststellen, daß es eigentlich nichts gibt, das entschieden dafür spricht, daß die Angaben über die *centeni*-Bezeichnungen in der griechischen Ethnographie zuhause sind. Hätte die Bezeichnung in Tacitus und Caesars gemeinsamer Quelle (Poseidonios) gestanden, dann hätte Caesar diese auf jeden Fall ausgewählt und zwar nicht nur in Verbindung mit seiner Darstellung der gemischten Truppe des Ariovist in I, 48, sondern auch in seinem Bericht über die urteilenden Häuptlinge in VI, 23.

Es ist daher nicht auszuschließen, daß Tacitus tatsächlich seine *centeni*-Bezeichnung ebenso wie die Inspiration für das Gesamtbild, das er vom Gefolge gibt, aus einem jüngeren Quellenkreis entnommen hat als demjenigen, den Caesar und andere Poseidonios-Benutzer repräsen-

219: Vgl. den Poseidonios-Auszug bei Diodorus Siculus V, 29 (Tierney a.a.O., S. 227, 250).

tieren und daß er und/oder die Vorgänger von Livius und anderen alte *topoi* und Exzerpte aus Caesar und Poseidonios in einen breiteren und mehr zeitgleichen und wirklichkeitsnäheren Zusammenhang einfügen konnten. Wenn Caesars *ex omni copia* bei Tacitus verändert wird zu *ex omni iuventute*, so beruht diese Veränderung vielleicht auf einem guten und wohlmotivierten »Besserwissen«;<sup>220</sup> dieses könnte denselben Ursprung haben wie das Wissen, zu dem er im übrigen sowohl in Kap. 6 als auch in den folgenden Kapiteln Zugang hat und das eine auffallende Übereinstimmung mit Berichten in seinen späteren Arbeiten, *Historien* und *Annalen*, zeigt.<sup>221</sup> Hinter den Germanenabschnitten dieser Werke stehen vor allem Plinius und andere Quellen aus dem ersten Jahrhundert, und es ist bei diesen, bei denen man erwarten könnte, daß sich Tacitus seinen Gesamteindruck von der germanischen *comitatus*-Institution gebildet hat. Wenn Mitteilungen in der *Germania* direkte Verwandtschaft mit den *Historien* und *Annalen* aufweisen, kann die Erklärung dafür kaum eine andere sein, als daß Tacitus schon während er die *Germania* schrieb, Zugang zu Plinius und den übrigen Quellen hatte – sei es, daß sie unmittelbar herangezogen wurden oder aber indirekte durch eventuelle Vorarbeiten für die jüngeren Arbeiten. Der eigentliche Gefolge-Abschnitt in der *Germania* hat, wie wir gesehen haben, keine direkte und entscheidende Berührung mit Angaben in den *Historien*<sup>222</sup> und *Annalen*, die im übrigen beide unvollständig überliefert sind. Das bedeutet natürlich nicht, daß in diesen Werken ein Gefolge nicht erwähnt wird, das germanische Häuptlinge und Könige umgab,<sup>223</sup> oder berichtet wird

220: Vgl. *Hist.* III, 21; IV, 14 und 66.

221: Vgl. *Germ.* 6, 1 mit *Ann.* II, 14 (vgl. Dion. von Halic. XVI, 9), *Hist.* II, 22; V, 17–18; *Germ.* 6, 4 mit *Ann.* I, 56; II, 11, *Hist.* IV, 16, 20; V, 16; *Germ.* 7, 2 mit *Hist.* IV, 18, 22 und *Germ.* 8, 2 mit *Hist.* IV, 61, 65. Vgl. hier Münzer, Die Quelle des Tacitus für die Germanenkriege, S. 67–103; Norden, Die germanische Urgeschichte, S. 207–213, bes. S. 263 ff. mit S. 271 f. Anm. 2; Much-Jankuhn, Die *Germania* des Tacitus, *passim*.

222: Vgl. jedoch die Hinweise oben in Anm. 220.

223: Nur ein Mal benutzt Tacitus in den Büchern, die von den jüngeren Werken überliefert sind, den Ausdruck *comitatus* in Verbindung mit dem germanischen Gefolge: *Ann.* II, 63: *Barbari utrumque (Catualda und Marbod) comitati, ne quietas provincias immixti turbarent, Danuvium ultra inter flumina Marum et Cusum locantur, dato rege Vannio gentis Quadorum.* Sonst benutzt Tacitus andere Bezeichnungen für die Lente, die die germanischen *principes* und *reges* umgeben: *delecti, stipatores, robor, sui, manus* und *clientes*, im letzten Fall kann es sich jedoch eher um Klienten als um *comitatus* handeln (vgl. oben S. 68f. und den Hinweis in dieser Anm.). Für *delecti*, vgl. *Ann.* I, 65: *Simul haec et cum delectis scindit agmen equisque maxime vulnera ingerit (Arminius); Hist.* III, 21: *Sido atque Italicus Suebi cum delectis popularium*

von einer gemischten Truppe<sup>224</sup> beziehungsweise von männerbundähnlichen Zügen.<sup>225</sup> Es kann kein Zweifel darüber bestehen, daß Tacitus auch in seinem eher zeitgleichen Material über die Germanen Angaben über das germanische Gefolge besaß und deshalb guten Grund hatte, diese Institution in seine Gesellschaftsschilderung in der *Germania* einzubeziehen.

Tacitus Quellenwert ist nicht allein eine Frage der Qualität des Quellenmaterials, das er benutzt hat oder der Bearbeitung, der dieses unterzogen wurde; die Bewertung ist in letzter Instanz davon abhängig, in welchem Ausmaße sich die in der *Germania* gegebenen Angaben verifizieren oder auf andere Weise wahrscheinlich machen lassen. Unmittelbar wird der Gesamteindruck des germanischen *comitatus* weitgehend glaubhaft sein – schon durch die klaren Parallelen zu dem generellen indo-europäischen Gesellschaftsmuster. Bei Indern, Iranern, Griechen, Römern, Kelten und Slawen begegnen wir kultischen Männerbund-Institutionen, die auf einer ähnlichen Tradition basieren wie die

primori in acie versabantur; vgl. IV, 12: ... diu Germanicis bellis exerciti, mox aucta per Britanniam gloria, transmissis illuc cohortibus, quas vetere instituto nobilissimi popularium regebant. Erat et domi *delectus eques*, praecipio nandi studio, arma equosque retinens integris turmis Rhenum perrumpere ... Für *stipatores* vgl. Ann. II, 9: qui (Arminius) amotis stipatoribus. Für *robor* vgl. *Hist.* IV, 14: At sibi *robor peditum equitumque*; 22: *Civilis* medium agmen *cum robore Batavorum* obtinens. Für *sui*, vgl. Ann. I, 63: *Arminius colligi suos*; II, 11: *Chariovalda*, diu sustentata hostium saevitia, hortatus suos ut ingruentis catervas globo perfringerent, atque ipse densissimos inrumpens, congestis telis et suffosso equo labitur, ac *multi nobilium* circa; 15: *Nec Arminius aut ceteri Germanorum proceres* omittebant *suos* quisque testari, hoc esse Romanos Variani exercitus fugacissimos usw. Für *manus*, vgl. Ann. II, 62: *Is valida manu* finis Marcomanorum ingreditur (Catualda); XII, 29: *Ipsi manus propria* pedites, eques e Sarmatis Iazygibus erat, impar multitudini hostium. Für *clientes*, vgl. Ann. I, 57: *Segestes magna cum propinquorum et clientium manu*; II, 45: *Inguiomerus cum manu clientium* ad Maroboduum per fugisset; XII, 30: *Ceterum ad classem in Danuvio opperientem* per fugit (Vannius); *secuti mox clientes* et acceptis agris in Pannonia locati sunt. Für die Frage, ob *clientes* bei Tacitus Gefolgsleute sind, vgl. u.a. Schlesinger, Randbemerkungen zu drei Aufsätzen, S. 29; Green, *The Carolingian Lord*, S. 69 ff.; Wenskus, *Probleme der germanisch-deutschen Verfassungsgeschichte*, S. 38.

224: Vgl. Ann. XII, 29; *Hist.* IV, 14.

225: Vgl. *Hist.* IV, 61: *Civilis* barbaro voto post coepta adversus Romanos arma propexum rutilatumque crinem patrata demum caede legionum deposuit mit *Germ.* 31, 1. Vgl. im übrigen *Hist.* II, 22: *Ingerunt desuper Othoniani pila librato magis et certo ictu* adversus temere subeuntis cohortis Germanorum, cantu truci et more patrio nudis corporibus super umeros scuta quatientium.

bei Tacitus in Verbindung mit dem Gefolge geschilderten.<sup>226</sup> Die ethnozoologischen Parallelen sowohl zum eigentlichen Gefolge als auch zum Häuptlingstum seien ebenfalls genannt<sup>227</sup> und wir können in diesem Zusammenhang die Auffassung bei Wenskus zitieren: »Überspitzt könnte man sagen: Wenn uns Tacitus nicht seine Germania hinterlassen hätte, würden heutige Ethnozoologen das Bild der germanischen Sozialstruktur in weiten Partien so rekonstruieren können, wie er sie uns beschrieben hat.«<sup>228</sup> Die Richtigkeit einer Reihe von Einzelheiten in der Gefolgeschilderung läßt sich auch wahrscheinlich machen durch anderes Material aus der Zeit vor und nach Tacitus; das scheint zum Beispiel zu gelten für die Angaben über die *centeni*-Gruppe.<sup>229</sup> Auch bestehen aus archäologischer Sicht heute keine Schwierigkeiten für die Annahme der Existenz eines germanischen Häuptlingtums, das auf der durch ein ständiges umgebendes Gefolge beruhenden Macht und Autorität basierte.<sup>230</sup>

226: Siehe außer de Vries, *Kelten und Germanen*, S. 108–114, z.B. J.W. Hauer, *Der Vrātya*, Untersuchungen über nichtbrahmanische Religion Altindiens I, 1927; Stig Wikander, *Der Arische Männerbund*, 1938 und Andreas Alföldi, *Die Struktur des voretruskischen Römerstaates*; vgl. Höfler, *Verwandlungskulte, Volkssagen und Mythen*, S. 165 und 289. Für Slawen vgl. Graus, *Deutsche und slavische Verfassungsgeschichte*, S. 307 ff.

227: Vgl. die Hinweise oben in Anm. 52.

228: Wenskus, *Probleme der germanisch-deutschen Verfassungsgeschichte*, S. 45.

229: Anhand des philologischen Materials scheint man in altgermanischer Zeit die Existenz eines *hunno* annehmen zu können, der der Führer einer Gruppe von hundert Mann gewesen ist: »das Zahlwort *hund* (*hunt*) wird als Bezeichnung eines Personenkollektivs mit der Bedeutung '(Schar von) hundert Mann' benutzt, und *hunno* hat ursprünglich die Bedeutung 'Herr über hundert Mann, Führer von hundert Mann' gehabt. Auf rein sprachlichem Wege läßt sich somit feststellen, dass eine Gruppierung in Einheiten von (ungefähr) hundert Mann in der alten germanischen Gesellschaft eine wichtige Rolle gespielt haben muss« (Andersson, *Die Schwedischen Bezirksbezeichnungen hund und hundare*, S. 100–111; vgl. hier Grahn-Hoek, *Die fränkische Oberschicht*, S. 297 ff.) Vgl. im übrigen die Angaben bei Cäsar, *Bellum Gall.* 2, 28 über die 600 Senatoren und 60 000 wehrhaften Männer – oder 100 Mann für jeden Senator – bei den Nerviern (Much-Jankuhn, *Die Germania des Tacitus*, S. 219). Weiterhin die 200 *comites* des Alemannenkönigs Chnodomar bei Ammianus Marcellinus XVI, 12, 60, die als ein doppeltes Hundert aufgefaßt werden könnten, d.h. als die ideale gemischte Truppe aus 100 Reitern und einer entsprechenden Zahl von Fußkriegeren. – Bei Ammian hören wir übrigens auch von der gemischten Truppe bei den Alemannen (XVI, 12, 19; 21 und 22; vgl. 12, 34). – Für die Verbreitung der Hundertschar bei west-indoeuropäischen Völkern vgl. Wenskus, *Stammesbildung und Verfassung*, S. 37 f.

230: Wir denken hier vor allem an die Ausgrabungen auf der Feddersen Wierde mit der

Der springende Punkt ist wohl die Frage nach der Häuptlingswahl auf dem Thing<sup>231</sup> und ob das Recht, sich ein Gefolge aus der Stammesjugend zu halten, solchen gekürten Häuptlingen vorbehalten war.<sup>232</sup> Die Angabe

großen dreischiffigen »Fest-« und »Versammlungshall« in Verbindung mit dem großen, befestigten »Herrenhofkomplex« des Ortes. Dieser Komplex umfaßt ein größeres eigentliches Wohn-Hallen-Haus, mehrere Höfe mit Ställen, Werkstätten und Vorratsgebäuden sowie einen sehr großen Hofplatz; dieser Komplex und die »Versammlungshalle« können von den Ausgrabungshorizonten des 1./2. Jahrhunderts n. Chr. durch die folgenden Jahrhunderte verfolgt werden. Wir haben keine Möglichkeit zu entscheiden, welchem Zweck die »Versammlungshalle« gedient hat, doch können wir andererseits auch nicht behaupten, daß die Wohnverhältnisse um einen germanischen Herrensitz die Möglichkeit für die Unterbringung eines Gefolges bestimmter Größe ausgeschlossen hätte. Vgl. bes. W. Haarnagel, Die Ergebnisse der Grabung Feddersen Wierde im Jahre 1961, *Germania* 41, 1963, S. 280–317; ders., Das eisenzeitliche Dorf »Feddersen Wierde«, seine siedlungsgeschichtliche Entwicklung, seine wirtschaftliche Funktion und seine Wandlung seiner Sozialstruktur, in *Das Dorf der Eisenzeit und des frühen Mittelalters*, hrsg. von H. Jankuhn u.a., Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften in Göttingen, Philol.-Hist. Kl., 3 F Nr. 101, 1977, S. 268–275, sowie andere Arbeiten; weiterhin Mildenerger, Sozial- und Kulturgeschichte der Germanen, S. 67 f.; Jankuhn, Siedlung, Wirtschaft und Gesellschaftsordnung der germanischen Stämme, S. 314–317. – Nach der Fertigstellung des Manuskriptes lenkte Prof. dr. phil. C.J. Becker meine Aufmerksamkeit auf die neuen Gesichtspunkte zu den Rheinstämmen, die bei Rolf Hachmann, Georg Kossack und Hans Kuhn in *Völker zwischen Germanen und Kelten*, 1962, vorgelegt wurden, neue Perspektiven in der Germanenforschung zur Folge haben. Die Verfasser sind zu dem Ergebnis gelangt, daß die in den Jahrhunderten vor Chr. Geb. im westlichen Nord- und Mitteldeutschland wohnenden Stämme weder Germanen noch Kelten waren und daß es auf einer Vereinfachung bei den antiken Autoren beruht, wenn sie diese Stämme einer der beiden Gruppen zuordneten. Gerade bei Tacitus wird in hohem Maße vermutet werden dürfen, daß sein Wissen über die Germanen auf Angaben beruht, die Volksgruppen am Rhein betreffen. Doch in welchem Umfang die neue Deutung zu Konsequenzen in der Bewertung von Tacitus Germanenschilderung und dem Bild des Gefolges führt, vermag ich anhand der vorliegenden Grundlage nicht zu veranschlagen. Unmittelbar möchte ich annehmen, daß das Zentrale in Tacitus Gefolgeschilderung aus einer Zeit stammt, in der das Gebiet germanisiert war. Ich danke Herrn Prof. C.J. Becker dafür, daß er die Relevanz der genannten Arbeit betont hat, zu der ich während der Ausarbeitung des Manuskriptes hätte Stellung nehmen sollen.

231: Außer in *Germ.* 12, 3 berührt Tacitus die Wahl oder die Annahme von *principes* im cap. 22, 2: sed et de reconciliandis in vicem inimicis et iungendis adfinitatibus et *adsciscendis principibus*, de pace denique ac bello plerumque in conviviis consultant. Vgl. Norden, Die germanische Urgeschichte, S. 127 f. Für die Verwendung von *adscisco* an dieser Stelle vgl. *Ann.* XII, 10: quorum moribus adsuefactus rex melior adscisceretur und *Hist.* I, 16: Nos bello et ab aestimantibus adsciti (Galba).

232: Für die Verbindung zwischen Häuptling und Stammesjugend vgl. Velleius Patercu-

bei Caesar *in pace nullus est communis magistratus, sed principes regionum atque pagorum inter suos ius dicunt controversiasque minuunt* (*Bellum Gall.* VI, 23) wird allgemein so gedeutet, daß Caesar *principes* in Gegensatz bringt zu *magistratus* und daß *principes* folglich »keine magistratus, keine Beamte, keine politische Obrigkeit sind«. <sup>233</sup> Das ist allerdings eine völlig falsche Auslegung der Stelle. Was Caesar auch immer in den Ausdruck *magistratus* gelegt hat, so sagt er auf jeden Fall nicht, daß *principes* nicht so bezeichnet werden können; er sagt lediglich, daß es in Friedenszeiten keinen solchen gemeinsamen *magistratus*, keine gemeinsame Obrigkeit für den ganzen Stamm gibt im Gegensatz zu Kriegszeiten. Caesars Auffassung bildet somit kein Hindernis für die Annahme eines germanischen Häuptlingtums im *pagus*, das auf einer Kürung auf dem *concilium* basiert. »Der Rechtskreis des Hauses soll vom Bereich der Öffentlichkeit stark abgesetzt sein, so daß sich Kompetenzen politischer Instanzen nicht als 'Ausdehnung' der patriarchalischen Autorität auffassen lassen« – so konnte Wenskus auf der Grundlage der ethnozoologischen Forschung konstatieren; er kam damit zu einem ähnlichen Resultat wie Kroeschell durch das Studium der frühen mittelalterlichen Rechtsquellen. <sup>234</sup> Tacitus Auffassung vom Charakter des germanischen Häuptlingtums stimmt daher besser überein mit solchen offenbar generellen Sonderungen in der menschlichen Gesellschaft, als mit den Herrschaft- und Gefolgherrschaftsthesen bei Dannenbauer und Schlesinger. <sup>235</sup>

lus II, 106, der berichtet, daß die Jugend der Chauken sich den Römern zusammen mit ihren Führer (*duces*) ergeben mußte – eine Begebenheit, der er sehr nahe gewesen zu sein scheint (vgl. II, 104 und 107). – Eine öffentliche Wehrhaftmachung, wie sie Tacitus in *Germ.* 13, 1 schildert, ist aus späteren Quellen nicht bekannt (Muck-Jankuhn, *Die Germania des Tacitus*, S. 223).

233: Dannenbauer, *Adel, Burg und Herrschaft*, S. 78 f.; Schlesinger, *Herrschaft und Gefolgschaft*, S. 150; Wenskus, *Stammesbildung und Verfassung*, S. 418; Thompson, *The Early Germans*, S. 32. – Vgl. im übrigen *Bellum Gall.* VI, 22, wo *magistratus ac principes* mit einer jährlichen Bodenverteilung zu tun hat.

234: Wenskus, *Probleme der germanisch-deutschen Verfassungsgeschichte*, S. 41 f.; Kroeschell, *Haus und Herrschaft*.

235: Vgl. hierfür die Diskussion der Herrschaftsthese und deren Ablehnung bei Anne K.G. Kristensen, *Frie bønder i tidlig europæisk middelalder: selvejere, frigivne eller hvad?* *Historisk Tidsskrift* 80, 1980, S. 432f. Künftige, englische Version in: *Mediaeval Scandinavia*, Odense. – Ein Beispiel dafür, daß ein Stammeshäuptling (Atharid im Jahre 372) unterstützt von seinem Gefolge den Beschluß der Gemeinschaft auf Verfolgung der Christen in seinem Bereich zur Ausführung bringt, finden wir

Das Ziel des Historikers ist es natürlich nicht zu konstatieren, ob Tacitus Bild des altgermanischen Häuptlingtums und Gefolges mehr oder minder korrekt ist, dieses oder einen Teil davon zu verifizieren oder zu modifizieren. Die Erforschung dieser Institutionen kann nicht isoliert vor sich gehen von den übrigen Problemstellungen und Theorien der Periode wie der Frage nach der Stellung des Sakralkönigtums gegenüber dem Heerkönigtum, dem Adelscharisma, dem Entstehen der Prinzipatsverfassung in Verbindung mit einer gallisch-westgermanischen Revolution<sup>236</sup> usw. Ebenso muß der Charakter des Häuptlingsgefolges abgegrenzt werden und im Verhältnis zu anderen Gefolgeformen der Zeit bestimmt werden, insbesondere zu dem Häuptlingsgefolge, das auszieht und außerhalb des Stammesgebietes operiert (vgl. »Seekönigtum«), doch auch gegenüber der *clientela*, die wir berührt haben, und schließlich gegenüber der Vasallität.

Nicht zuletzt muß die altgermanische Gesellschaftsorganisation im Zusammenhang mit derjenigen gesehen werden, der wir bei keltischen Völkern begegnen. Ist es in der Debatte auch üblich, das Gefolge als ein Resultat einer Entwicklung und eines Entstehens unter gewissem Einfluß von den Kelten zu sehen,<sup>237</sup> so ist es doch von Wert, einen Forscher wie de Vries zu hören, der Übereinstimmungen und Ähnlichkeiten zwischen den beiden Völkern in einem ganz anderen und größeren Zusammenhang sieht, nämlich dem indo-europäischen:

»Es ist erstaunlich, wie sehr die indogermanischen Völker das Erbe ihrer gemeinsamen Vergangenheit durch die Jahrtausende bewahrt haben; wer meinen möchte, daß der Glaube des Urvolkes nicht das ganze Leben von Gemeinschaft und Individuum getragen hat, daß hier und hier allein unerschütterliche Grundlagen ihres menschlichen Daseins war, der steht der Tatsache ratlos gegenüber, daß immer und überall, wo wir indogermanischen Völkern begegnen und sie nur einigermaßen eingehend kennenlernen, dieselben seelischen Grundstrukturen zutage treten. Ihre Weltanschauung hat auch die Formen ihrer gesellschaftlichen Ordnungen gestaltet; die Götter mögen ihren Namen wechseln, ihre Wesensart und ihre Funktion im kosmischen wie im irdischen Geschehen blieben immer die gleichen. Dieses erklärt eben, daß anscheinend rein

Jahrhunderte nach Tacitus, nämlich bei den Visigoten (Thompson, *The Visigoths*, S. 48, 52 f., 65 f. und 71 f.).

236: Wenskus, *Stammesbildung und Verfassung*, S. 409–428.

237: Siehe u.a. Wenskus a.a.O., S. 355–360 und *passim*.

weltliche Institutionen, die wir so gerne aus Zweckmäßigkeitgründen oder in mehr oder weniger zufälligen geschichtlichen Lauf erklären möchten, in gleichartiger Form, wenn auch zeitlich und örtlich in wechselnder Reinheit erhalten, bei allen oder den meisten indogermanischen Völkern auftreten. Die Kelten und die Germanen haben nicht an einem bestimmten Punkt ihrer Geschichte die Gefolgschaft als eine rein weltliche, den Machtgelüsten der Fürsten dienende Einrichtung 'entwickelt', noch weniger wurde sie entlehnt oder nachgebildet; hier tritt gerade das treu bewahrte Erbe der fernsten Vergangenheit in lebendigster Blüte zutage«. <sup>238</sup>

238: de Vries, Kelten und Germanen, S. 113 f.

## Anhang

*Germania*: cap. 6, 11, 12, 13, 14 og 15

### cap. 6

1. Ne ferrum quidem superest, sicut ex genere telorum colligitur. rari gladiis aut maioribus lanceis utuntur; hastas vel ipsorum vocabulo frameas gerunt angusto et brevi ferro, sed ita acri et ad usum habili ut eodem telo, prout ratio poscit, vel cominus vel eminus pugnent. et eques quidem scuto frameaque contentus est, pedites et missilia spargunt, pluraque singuli, atque in inensum vibrant, nudi aut sagulo leves. nulla
2. cultus iactatio; scuta tantum lectissimis coloribus distingunt. paucis loricae, vix uni alterive cassis aut galea. equi non forma, non velocitate conspicui; sed nec variare gyros
3. in morem nostrum docentur: in rectum aut uno flexu dextros agunt, ita coniuncto orbe ut nemo posterior sit. in universum aestimanti plus penes peditem roboris; eoque mixti proeliantur, apta et congruente ad equestrem pugnam velocitate peditum, quos ex omni iuventute delectos ante aciem locant. definitur et numerus: centeni ex singulis pagis
4. sunt, idque ipsum inter suos vocantur, et quod primo numerus fuit, iam nomen et honor est. acies per cuneos componitur. cedere loco, dummodo rursus instes, consilii quam formidinis arbitrantur. corpora suorum etiam in dubiis proeliis referunt. scutum reliquisse praecipuum flagitium, nec aut sacris adesse aut concilium inire ignominioso fas, multique superstites bellorum infamiam laqueum finierunt.

### cap. 11

1. De minoribus rebus principes consultant, de maioribus omnes, ita tamen ut ea quoque quorum penes plebem arbitrium est apud principes praetractentur. coeunt, nisi quid fortuitum et subitum incidit, certis diebus, cum aut incohatur luna aut impletur; nam agendis rebus hoc auspiciatissimum initium credunt. nec dierum numerum ut nos sed noctium computant; sic constituunt, sic condicunt: nox ducere diem videtur. illud ex libertate vitium, quod non simul nec ut iussi conveniunt, sed et alter et tertius dies
2. cunctatione coeuntium absumitur. ut turbae placuit, considunt armati. silentium per sacerdotes, quibus tum et coercendi ius est, imperatur. mox rex vel princeps, prout aetas cuique, prout nobilitas, prout decus bellorum, prout facundia est, audiuntur auctoritate suadendi magis quam iubendi potestate. si displicuit sententia, fremitu asperrantur, sin placuit, frameas concutiunt: honoratissimum adsensus genus est armis laudare.

### cap. 12

1. Licet apud concilium accusare quoque et discrimen capitis itendere. distinctio poenarum ex delicto: proditores et transfugas arboribus suspendunt, ignavos et inbelles et corpore infames caeno ac palude, iniecta insuper crate, mergunt. diversitas supplicii
2. illuc respicit, tamquam scelera ostendi oporteat dum puniuntur, flagitia abscondi. sed et levioribus delictis pro modo poena: equorum pecorumque numero convicti multan-
3. tur. pars multae regi vel civitati, pars ipsi qui vindicatur vel propinquis eius exsolvitur.

eliguntur in isdem conciliis et principes qui iura per pagos vicosque reddunt; centeni singulis ex plebe comites consilium simul et auctoritas adsunt.

### cap. 13

1. Nihil autem neque publicae neque privatae rei nisi armati agunt. sed arma sumere non ante cuiquam moris quam civitas suffecturum probaverit. tum in ipso concilio vel principum aliquis vel pater vel propinqui scuto frameaque iuvenem ornant: haec apud
2. illos toga, hic primus iuventae honos; ante hoc domus pars videntur, mox rei publicae. insignis nobilitas aut magna patrum merita principis dignationem etiam adulescentulis adsignant; ceteris robustioribus ac iam pridem probatis adgregantur, nec rubor inter comites aspicitur. gradus quin etiam ipse comitatus habet, iudicio eius quem sectantur; magnaque et comitum aemulatio quibus primus apud principem suum locus, et
3. principum cui plurimi et acerrimi comites. haec dignitas, hae vires magno semper electorum iuvenum globo circumdari, in pace decus, in bello praesidium. nec solum in sua gente cuique sed apud finitimas quoque civitates id nomen, ea gloria est, si numero ac virtute comitatus emineat; expetuntur enim legationibus et muneribus ornantur et ipsa plerumque fama bella profligant.

### cap. 14

1. Cum ventum in aciem, turpe principi virtute vinci, turpe comitatus virtutem principis non adaequare. iam vero infame in omnem vitam ac probrosum superstitem principi suo ex acie recessisse; illum defendere tueri, sua quoque fortia facta gloriae eius
2. adsignare praecipuum sacramentum est: principes pro victoria pugnantes, comites pro principe. si civitas in qua orti sunt longa pace et otio torpeat, plerique nobilium adulescentium petunt ultro eas nationes quae tum bellum aliquod gerunt, quia et ingrata genti quies et facilius inter ancipitia clarescunt magnumque comitatum non nisi vi belloque tueare. exigunt enim principis sui liberalitate: illum bellatorem equum,
3. illam cruentam victricemque frameam: nam epulae et quamquam incompti largi tamen apparatus pro stipendio cedunt. materia munificentiae per bella et raptus, nec arare terram aut expectare annum tam facile persuaseris quam vocare hostem et vulnera mereri; pigrum quin immo et iners videtur sudore acquirere quod possis sanguine parare.

### cap. 15

1. Quotiens bella non ineunt, non multum venatibus, plus per otium transigunt, dediti somno ciboque; fortissimus quisque ac bellicosissimus nihil agens, delegata domus et penatium et agrorum cura feminis senibusque et infirmissimo cuique ex familia, ipsi
2. hebent, mira diversitate naturae cum idem homines sic ament inertiam et oderint quietem. mos est civitatibus ultro ac viritum conferre principibus vel armentorum vel frugum quod pro honore acceptum etiam necessitatibus subvenit. gaudent praecipue finitimarum gentium donis, quae non modo a singulis sed et publice mittuntur, electi equi, magnifica arma, phalerae torquesque; iam et pecuniam accipere docuimus.

*Der Text ist entnommen aus Cornelii Taciti Opera minora, reg. M. Winterbottom et R.M. Ogilvie, 1975 – Bei den Übersetzungen des Textes habe ich mich angelehnt an die Übersetzung bei Niels W. Bruun und Allan A. Lund, P. Cornelii Taciti, De origine et situ Germanorum I, 1974, doch habe ich auch Karl Büchner, Die historischen Versuche, 1955, herangezogen.*

## Literaturverzeichnis

- Alföldi, A., Die Struktur des voretruskischen Römerstaates, 1974.
- Altheim, Fr., Besprechung von G. Walsler, Rom, das Reich und die fremden Völker in der Geschichtsschreibung der frühen Kaiserzeit, 1951, in *Gnomon* 23, 1951.
- Andersson, Th., Die schwedischen Bezirksbezeichnungen *hund* und *hundare*, Frühmittelalterliche Studien 13, 1979.
- Baumstark, D. A., Urdeutsche Staatsalterthümer zur schützenden Erläuterung der Germania des Tacitus, 1873.
- Behm-Blancke, G., Kult und Ideologie, in *Die Germanen, Ein Handbuch I*, ausgearb. von einem Autorenkollektiv unter Leitung von Bruno Krüger, 1976.
- Benario, H. W., An Introduction to Tacitus, 1975.
- Bielefeld, G., Der kompositorische Aufbau der Germania des Tacitus, Festschrift Max Wegner zum sechzigsten Geburtstag, 1962.
- Birkhan, H., Germanen und Kelten bis zum Ausgang der Römerzeit, Österreichische Akademie der Wissenschaften Philos.-Hist. Kl., Sitzungsberichte, 272. Bd., 1970.
- Bosl, K., Frühformen der Gesellschaft im mittelalterlichen Europa, 1964.
- Brunner, H., Deutsche Rechtsgeschichte I, 2. Aufl. 1906.
- Brunner, O., Land und Herrschaft, 1939.
- Brunner, O., Besprechung von Otto Höfler, Germanisches Sakralkönigtum I, 1952, in *Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung* 61, 1953.
- Brunner, O., Abendländisches Geschichtsdenken, Neue Wege der Verfassungs- und Sozialgeschichte, 2. vermehrte Aufl. 1968.
- Büchner, K., Die historischen Versuche, 1955.
- Claude, D., Königs- und Untertaneneid im Westgotenreich, *Historische Forschungen für Walter Schlesinger*, 1974.
- Conrad, H., Deutsche Rechtsgeschichte I, 1954.
- Dannenbauer, H., Adel, Burg und Herrschaft bei den Germanen, *Historisches Jahrbuch* 61, 1941, nachgedruckt in *Wege der Forschung* II, 1960.
- Dannenbauer, H., Hundertschaft, Centena und Huntari, *Grundlagen der mittelalterlichen Welt*, 1958.
- de Vries, J., Altgermanische Religionsgeschichte I-II, 2. völlig neu bearb. Auflage 1956–57.
- de Vries, J., Das Königtum bei den Germanen, *Saeculum* 7, 1956.
- de Vries, J., Kelten und Germanen, 1960.
- de Vries, J., Die geistige Welt der Germanen, 3. Aufl. 1964.
- Dirlmeier, F., Die Germania des Tacitus. Versuch einer Deutung. *Die alten Sprachen* 2, 1937.
- Dopsch, A., Wirtschaftliche und soziale Grundlagen der europäischen Kulturentwicklung II, 1924.
- Dorey, T.A., 'Agricola' and 'Germania', Tacitus, ed. T.A. Dorey, 1969.
- Drexler, H., Die Germania des Tacitus, *Gymnasium* 59, 1952.
- Dumézil, G., *Mythes et Dieux des Germains*, 1939.
- Dumézil, G., *Les Dieux des Germains*, 1959.
- Döbler, H., *Die Germanen. Legende und Wirklichkeit von A-Z*, 1975.
- Fehrle, E., Die Germania des Tacitus als Quelle für deutsche Volkskunde, *Schweizerisches Archiv für Volkskunde* 26, 1926.

- Flasdieck, H.M., Harlekin. Germanischer Mythos in romanischer Wandlung, *Anglia* 61, 1937.
- Fleckenstein, J., Grundlagen und Beginn der deutschen Geschichte, 1974.
- Frahm, Fr., Cäsar und Tacitus als Quellen für die altgermanische Verfassung, *Historische Vierteljahrschrift* 24, 1927–29.
- Fustel de Coulanges, N.–D., *Histoire des Institutions politiques I*, 1875.
- Fustel de Coulanges, N.–D., *Recherches sur quelques problèmes d'Histoire*, 1885.
- Giancotti, F., *Strutture delle Monografie di Sallustrio et di Tacito*, 1971.
- Goodyear, F.R.D., Tacitus, 1970.
- Grahn-Hoek, H., Die fränkische Oberschicht im 6. Jahrhundert, *Vorträge und Forschungen, Sonderband 21*, 1976.
- Graus, F., Über die sogenannte germanische Treue, *Historica I*, 1959.
- Graus, F., Herrschaft und Treue, ebenda *XII*, 1966.
- Graus, F., Deutsche und slawische Verfassungsgeschichte, *Historische Zeitschrift* 197, 1963.
- Graus, F., Volk, Herrscher und Heiliger im Reich der Merowinger, 1965.
- Green, D.H., *The Carolingian Lord*, 1965.
- Haarnagel, W., Die Ergebnisse der Grabung Feddersen Wierde im Jahre 1961, *Germania* 41, 1963.
- Haarnagel, W., Das eisenzeitliche Dorf »Feddersen Wierde«, seine siedlungsgeschichtliche Entwicklung, seine wirtschaftliche Funktion und seine Wandlung seiner Sozialstruktur, *Das Dorf der Eisenzeit und des frühen Mittelalters*, hrsg. H. Jankuhn u.a., *Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften in Göttingen, Philol.-Hist. Kl.*, 3. F. Nr. 101, 1977.
- Hampl, F., Beiträge zur Beurteilung des Historikers Tacitus, *Innsbrucker Beiträge zur Kulturwissenschaft* 3, 1955.
- Hattenhauer, H., Zur Autorität des germanisch-mittelalterlichen Rechtes, *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germ. Abt.* 83, 1966, S. 260ff.
- Hauck, K., Lebensnormen und Kultmythen in germanischen Stammes- und Herrschergeologie, *Saeculum* 6, 1955.
- Hauer, J.W., *Der Vratya, Untersuchungen über nichtbrahmanische Religion Altindiens I*, 1927.
- Höfler, O., *Kultische Geheimbünde der Germanen*, 1934.
- Höfler, O., Antwort, *Oberdeutsche Zeitschrift für Volkskunde* 11, 1937.
- Höfler, O., Das germanische Kontinuitätsproblem, *Historische Zeitschrift* 157, 1938.
- Höfler, O., *Germanisches Sakralkönigtum I*, 1952.
- Höfler, O., Der Sakralcharacter des germanischen Königtums, *Das Königtum, Vorträge und Forschungen III*, 1954.
- Höfler, O., 'Sakraltheorie' und 'Profantheorie' in der Altertumskunde, *Festschrift für Siegfried Gutenbrunner*, 1972.
- Höfler, O., Verwandlungskulte, Volkssagen und Mythen, *Österreichische Akademie der Wissenschaften Philos.-Hist. Kl. Sitzungsberichte*, 279. Band, 2. Abhandlung, 1973.
- Jankuhn, H., Archäologische Bemerkungen zur Glaubwürdigkeit des Tacitus in der *Germania*, *Nachrichten der Akademie der Wissenschaften in Göttingen, Philol.-Hist. Kl.* 1966 Nr. 10, 1966.
- Jankuhn, H., *Das freie Germanien bis 500, Handbuch der deutschen Wirtschafts- und Sozialgeschichte I*, 1971.

- Jankuhn, H., Siedlung, Wirtschaft und Gesellschaftsordnung der germanischen Stämme in der Zeit der römischen Angriffskriege, Archäologie und Geschichte I, 1976.
- Kienast, W., Germanische Treue und »Königshelk«, Historische Zeitschrift 227, 1978.
- Kienle, R. v., Germanische Gemeinschaftsformen, 1939.
- Klejnstrup-Jensen, P., Tacitus som ethnograf: Social struktur i Germanien, Kontaktstencil 8, 1974.
- Kossack, G., Besprechung von Die Germania des Tacitus, erläutert von Rudolf Much, Dritte, beträchtlich erw. Aufl., unter Mitarbeit von Herbert Jankuhn, hrsg. Wolfg. Lange, 1967, in Gnomon 44, 1972.
- Kraggerud, E., Verknüpfung in Tacitus' Germania, Symbolae Osloenses fasc. XLVII, 1972.
- Kramer, K.-S., Art. Altersklassenverbände, H.R.G. I, 1971.
- Kramer, K.-S., Art. Männerbund, H.R.G. 17. Lieferung, 1978.
- Kristensen, A.K.G., Frie bønder i tidlig europæisk middelalder: selvejere, frigivne eller hvad?, Historisk Tidsskrift 80, 1980. Künftige, englische Version in: Mediaeval Scandinavia, Odense.
- Kroeschell, K., Haus und Herrschaft im frühen deutschen Recht, 1968.
- Kroeschell, K., Die Treue in der deutschen Rechtsgeschichte, Studi medievali 3.ser. X, 1969.
- Kroeschell, K., Art. Gefolgschaft, H.R.G. I, 1971.
- Kroeschell, K., Deutsche Rechtsgeschichte 1 (bis 1250), 1972.
- Kuhn, H., Besprechung von Otto Höfler, Kultische Geheimbünde der Germanen, in Zeitschrift für deutsche Bildung 11, 1935.
- Kuhn, H., Die Grenzen der germanischen Gefolgschaft, Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germ. Abt. 73, 1956.
- Lehmann, K., Art. Gefolgschaft, Reallexikon der Germanischen Altertumskunde II, 1913-15, hrsg. Johs. Hoops.
- Leube, A., Die Gesellschaft. Entwicklung und Strukturen, Die Germanen, Ein Handbuch I, ausgearb. von einem Autorenkollektiv unter Leitung von Bruno Krüger, 1976.
- Leube, A., Die Probleme germanischer Adelsentwicklung im 1. und 2. Jh. unter dem Aspekt der römischen Beeinflussung, Römer und Germanen in Mitteleuropa. 1976.
- Leyen, Fr., v. der, Erwiderung auf Otto Höfler: »Der germanische Totenkult und die Sagen vom Wilden Heer«, Oberdeutsche Zeitschrift für Volkskunde 11, 1937.
- Lindow, J., Comitatus, Individual and Honor, 1976.
- Lund, A.A., On the Meaning of a much discussed passage in the Germania of Tacitus (26,1-2), Classica et Mediaevalia 31, 1970.
- Lütge, Fr., Geschichte der deutschen Agrarverfassung vom frühen Mittelalter bis zum 19. Jahrhundert, 2. erweit. Aufl., Deutsche Agrargeschichte III, 1967.
- Madvig, J. N., Den romerske Stats Forfatning og Forvaltning I, 1881.
- Mair, L., Primitive Government, 1966.
- Mair, L., An introduction to social Anthropology, 2.ed. 1972.
- Mayer, Th., Die Ausbildung der Grundlagen des modernen deutschen Staates im hohen Mittelalter, Historische Zeitschrift 159, 1939, nachgedruckt in Wege der Forschung II, 1960.
- Mayer, Th., Staat und Hundertschaft, Mittelalterliche Studien, 1963.
- Mildenberger, G., Sozial- und Kulturgeschichte der Germanen, 1972.
- Mitteis, H., Staatliche Konzentrationsbewegungen im großgermanischen Raum, Festschrift Adolf Zycha, 1941.

- Mitteis, H., Formen der Adelherrschaft im Mittelalter, Festschrift für Fritz Schutz II, 1951.
- Mitteis, H., Der Staat des hohen Mittelalters, 1962.
- Mitteis, H., Deutsche Rechtsgeschichte, Neubearb. von Heinz Lieberich, 12. ergänzte Aufl., 1971.
- Much, R., Die Germania des Tacitus, 3. erweit. Aufl., hrsg. von Wolfg. Lange, 1967.
- Müllenhoff, K., Die Germania des Tacitus, Deutsche Altertumskunde IV, 1900.
- Münzer, F., Die Quelle des Tacitus für die Germanenkriege. Bonner Jahrbücher 104, 1899.
- Naumann, H., Die Glaubwürdigkeit des Tacitus, Bonner Jahrbücher 139, 1934.
- Nehlsen, H., Art. Clientes, H.R.G. I, 1971.
- Norden, Ed., Die germanische Urgeschichte in Tacitus Germania, 4. Aufl. 1959.
- Otto, K.-H., Deutschland in der Epoche der Urgesellschaft, 3. überarb. Aufl. 1978.
- Pauly-Wissowa, Realencyclopädie der classischen Altertumswissenschaft IV, 1, 1900; ders., Suppl. VI, 1935.
- Price, A.H., Differentiated Germanic Social Structures, Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 55, 1968.
- Price, A. H., Die Nibelungen als kriegerscher Weihebund, ebenda 61. 1974.
- Ranke, Fr., Das Wilde Heer und die Kultbünde der Germanen. Ein Auseinandersetzung mit Otto Höfler, Niederdeutsche Zeitschrift für Volkskunde 18, 1940.
- Ranke, Fr., Kleinere Schriften, hrsg. von H. Rupp und E. Studer, Bibliotheca Germanica 12, 1971.
- Schlesier, E., Die Grundlagen der Klanbildung, 1956.
- Schlesinger, W., Die Entstehung der Landesherrschaft, 1964.
- Schlesinger, Herrschaft und Gefolgschaft in der germanisch-deutschen Verfassungsgeschichte, Historische Zeitschrift 176, 1953; nachgedruckt in Herrschaft und Staat im Mittelalter, Wege der Forschung II, 1960.
- Schlesinger, W., Über germanisches Heerkönigtum, Das Königtum, Vorträge und Forschungen III, 1963.
- Schlesinger, W., Randbemerkungen zu drei Aufsätzen über Sippe, Gefolgschaft und Treue, Alteuropa und die moderne Gesellschaft. Festschrift für Otto Brunner, 1963.
- Schlesinger, W., Besprechung von Karl Kroeschell, Hans und Herrschaft im frühen deutschen Recht, 1968, in Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germ. Abt. 86, 1969.
- Schulze, H. K., Art. Grundherrschaft, H.R.G. I, 1971.
- Schulze, H. K., Art. Hausherrschaft, a.a.o.
- Schulze, H. K., Die Grafchaftsverfassung der Karolingerzeit in den Gebieten östlich des Rheins, 1973.
- Schurtz, H., Altersklassen und Männerbünde. Eine Darstellung der Grundformen der Gesellschaft, 1902.
- See, K. v., Berserker, Zeitschrift für deutsche Wortforschung 17, 1961.
- See, K. v., Altnordische Rechtswörter. Philologische Studien zur Rechtsauffassung und Rechtsgesinnung der Germanen, 1964.
- See, K. v., Kontinuitätstheorie und Sakraltheorie in der Germanenforschung, Antwort an Otto Höfler, 1972.
- Service, E. R., Primitive social organization, 1971.
- Sprandel, R., Verfassung und Gesellschaft im Mittelalter, 1975.
- Steidle, W., Tacitusprobleme, Museum Helveticum 22, 1965.

- Steinbach, F., Hundertschar, Centena und Zentgericht, Rheinische Vierteljahrblätter 15–16, 1950–51.
- Syme, R., Tacitus I, 1958.
- Syme, R., Tacitus on Gaul, Ten Studies in Tacitus, 1970.
- Tacitus Germania, ed. Wilh. Reeb, 1930.
- P. Cornelii Taciti libri qui supersunt, ed. Erich Koesterman, 1960.
- Cornelius Tacitus Germania, utg. m. svensk tolkn. av Alf Önnersfors, 1961.
- Tacitus, Agricola, Germania, Dialogus, ed. E.H. Warmington, 1970.
- P. Cornelii Taciti, De origine et situ Germanorum I–II, instrux. N.W. Bruun et Allan A. Lund, 1974.
- Cornelii Taciti Opera Minora, ed. M. Winterbottom and R.M. Ogilvie, 1975.
- Tackenberg, K. Die Germania des Tacitus und das Fach der Vorgeschichte, Festschrift Max Wegner zum sechzigsten Geburtstag, 1962.
- Thielscher, P., Das Herauswachsen der »Germania« des Tacitus aus Cäsars »Bellum Gallicum«, Das Altertum 8, 1962.
- Thompson, E.A., The Early Germans, 1965.
- Thompson, E. A., The Visigoths in the Time of Ulfila, 1966.
- Thurnwald, R., Die menschliche Gesellschaft II, 1932.
- Tierney, J. J., The Celtic Ethnography of Posidonius, Proceedings of the Royal Irish Academy LX, section c, 1960.
- Timpe, D., Die germanische Agrarverfassung nach den Berichten Caesars und Tacitus', Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften in Göttingen Philol.-Hist. Kl. III F. Nr. 115, 1979.
- Todd, M., The Northern Barbarians 100 B.C. – AD 300, 1975.
- Trüdinger, K. Studien zur Geschichte der griechisch-römischen Ethnographie, 1918.
- Wass, A., Herrschaft und Staat im deutschen Frühmittelalter, 1938.
- Wackernagel, W. D., Art. Adoption, H.R.G. I, 1971.
- Wagner, N., Dioskuren, Jungmannschaften und Doppelkönigtum, Zeitschrift für deutsche Philologie 79, 1960.
- Waitz, G., Deutsche Verfassungsgeschichte I, 3. Aufl., 1880.
- Walser, G., Rom, das Reich und die fremden Völker in der Geschichtsschreibung der frühen Kaiserzeit, Studien zur Glaubwürdigkeit des Tacitus, 1951.
- Walser, G., Römische Überlieferung vom Zustande der Barbaria, Carnuntina 1956.
- Weiser, L., Altgermanische Jünglingsweihen, 1927.
- Wenskus, R., Stammesbildung und Verfassung. Das Werden der frühmittelalterlichen gentes, 1961.
- Wenskus, R., Art. Adel, Reallexikon der germanischen Altertumskunde I, ed. Johs. Hoops., 2. völlig neu bearb. Aufl., 1973.
- Wenskus, R., Probleme der germanisch-deutschen Verfassungs- und Sozialgeschichte im Lichte der Ethnosoziologie, Historische Forschungen für Walter Schlesinger, hrsg. von Helmut Beumann, 1974.
- Wikander, S., Der arische Männerbund, 1938.
- Wolff, E., Das geschichtliche Verstehen in Tacitus' Germania, Tacitus, hrsg. von Viktor Pöschl, Wege der Forschung XCVII, 1969.
- Wolfram, R., Schwerttanz und Männerbund 1–3 Lieferung, 1936–38.
- Wührer, K., Die schwedischen Landschaftsrechte und Tacitus' Germania, Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germ. Abt. 76, 1959.

Indleveret til Selskabet november 1982.  
Færdig fra trykkeriet maj 1983.

# Det Kongelige Danske Videnskabernes Selskab

## *Historisk-filosofiske skrifter*

Hist. Filos. Skr. Dan. Vid. Selsk.

Priser excl. moms / Prices abroad in DKr.

### Vol. 8 (DKr. 300.-)

1. STEENSBERG, AXEL, og CHRISTENSEN, J. L. ØSTERGAARD: Store Valby. Historisk-arkæologisk undersøgelse af en nedlagt landsby på Sjælland. Med bidrag af TOVE HATTING og DAVID LIVERSAGE. With an English Summary. Parts I-III. 1974..... 300.-

### Vol. 9 (DKr. 780.-)

1. HAMMERICH, L. L.: A Picture Writing by EDNA KENICK, Nunivak, Alaska. With Prefaces by JES P. ASMUSSEN and ROBERT PETERSEN. 1977..... 150.-
2. ASMUSSEN, JES P., and PAPER, HERBERT: The Song of Songs in Judæo-Persian. Introduction, Texts, Glossary. 1977..... 180.-
3. DAL, ERIK, and SKÅRUP, POVL: The Ages of Man and the Months of the Year. Poetry, Prose and Pictures Outlining the *Douze mois figurés* Motif Mainly Found in Shepherd's Calendars and in Livres d'Heures (14th to 17th Century). 1980..... 90.-
4. Studies in Northern Coinages of the Eleventh Century. Edited by C. J. BECKER. By BRITA MALMER, MARK BLACKBURN, MICHAEL DOLLEY, KENNETH JONSSON and C. J. BECKER. 1981..... 200.-
5. RIIS, P. J.: Etruscan Types of Heads. A Revised Chronology of the Archaic and Classical Terracottas of Etruscan Campania and Central Italy. 1981. 160.-

### Vol. 10 (DKr. 620.-)

1. THRANE, HENRIK: Sūkās IV. A Middle Bronze Age Collective Grave on Tall Sūkās. (Publications of the Carlsberg Expedition to Phoenicia 5). 1978 100.-  
Simultaneously published: Publications 6: ALEXANDERSEN, VERNER: Sūkās V. A Study of Teeth and Jaws from a Middle Bronze Age Collective Grave on Tall Sūkās. *Biologiske Skrifter* 22:2..... 80.-
2. RIIS, P. J.: Sūkās VI. The Gracco-Phoenician Cemetery and Sanctuary at the Southern Harbour (Publications 7). 1979..... 120.-
3. OLDENBURG, EVELYN, and ROHWEDER, JØRGEN: The Excavations at Tall Darūk and at 'Arab al-Mulk (Publications 8). 1981..... 200.-
4. BUHL, MARIE-LOUISE: Sūkās VII. The Near Eastern Pottery and Objects of Other Materials from the Upper Strata. (Publications 9). 1983..... 200.-

*Historisk-filosofiske Meddelelser*  
 Hist. Filos. Medd. Dan. Vid. Selsk.  
 Priser excl. moms / Prices abroad in DKr.

	D.kr.
Vol. 47 (DKr. 338.-)	
1. BIRKET-SMITH, KAJ: Studies in Circumpacific Culture Relations. IV. The Double-Headed Serpent. 1973.....	8.-
2. HANNESTAD, LISE: The Paris Painter, an Etruscan Vase-Painter. 1974.....	45.-
3. RASMUSSEN, JENS ELMEGÅRD: Haeretica Indogermanica. A Selection of Indo-European and Pre-Indo-European Studies. 1974.....	35.-
4. HANNESTAD, LISE: The Followers of the Paris Painter. 1976.....	110.-
5. HAMMERICH, L. L.: Phil. 2,6 and P. A. Florenskij. 1976.....	20.-
6. STEENSBERG, AXEL: Stone Shares of Ploughing Implements from the Bronze Age of Syria. 1977.....	50.-
7. GULDBERG AXELSEN, HANS: A Preliminary Report Concerning Ethnological Field Research in the Solu District in North East Nepal. 1977.....	70.-

Vol. 48 (*uafsluttet/unfinished*)

1. HENDRIKSEN, HANS: Himachali Studies. I. Vocabulary. 1976.....	180.-
2.       -       -       -       -       II. Texts. 1979.....	150.-
3.       -       -       -       -       III. Grammar, in preparation.	

Vol. 49 (DKr. 410.-)

1-2. GENGE, HEINZ: Nordsyrisch-südanatolische Reliefs. Eine archäologisch-historische Untersuchung. Datierung und Bestimmung. I. Text. II. Abbildungen. Anmerkungen. 1979.....	320.-
3. SÄVE-SÖDERBERGH, TORGNÝ: The Scandinavian Joint Expedition to Sudanese Nubia. 1979.....	50.-
4. ERDMANN, KARL DIETRICH: Rätestaat oder parlamentarische Demokratie. Neuere Forschungen zur Novemberrevolution 1918 in Deutschland. 1979.....	40.-

Vol. 50 (DKr. 460.-)

1. CLARK, GRAHAME: World Prehistory and Natural Science 1980.....	40.-
2. MOUSTGAARD, I. K.: Beskrivelse og kommunikation. Kapitler af beskrivelsens psykologi. With an English Summary: Description and communication. 1981	200.-
3. FINLEY, M. I.: Authority and Legitimacy in the Classical City-State. 1982	40.-
4. <i>Remigius</i> , Schleswig 1486. A Latin Grammar in Facsimile Edition with a Postscript by Jan Pinborg. 1982.....	80.-
5. KRISTENSEN, ANNE K. G.: Tacitus' germanische Gefolgschaft. 1983.....	100.-

Vol. 51 (*uafsluttet/unfinished*)

1. FENGER, OLE, og LADEWIG PETERSEN, ERLING: Adel forpligter... Studier over den danske adels gældsstiftelse i 16. og 17. århundrede. With an English Summary: Noblesse oblige... A Study of the Incurring of Debt of the Danish Nobility 1570-1660. 1983.....	200.-
--	-------